



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 28. Dezember 1970

Nr. 52

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille	2438
Öffentliche Anerkennung von Rettungstaten	2438
Ausweis des Konsularischen Ausweises Nr. 4370 der Frau Evelyn Rudolph	2438
Veränderung des Landesplanungsgesetzes	2438
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes der Zeit vom 28. 11. 1970 bis 11. 12. 1970	2438
Der Hessische Minister des Innern	
Wertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten Landesdienst zur Verfügung gestellt werden; hier: Bezirksregelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT — Tarifverträge vom 28. 2. 1966	2439
Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Betrieben in Hessen — Tarifvertrag vom 25. 6. 1964 i. d. F. des Änderungsvertrages vom 26. 8. 1966 —; hier: Änderungsvertrag vom 25. 11. 1970	2439
Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Zentralassistenten vom 1. 7. 1969 i. d. F. des Änderungsvertrages vom 23. 1. 1970; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands e. V. — Marburg-Bund	2441
Anschließtarifverträge	2441
Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine	2441
Öffentliche Transportbegleitung; hier: Anforderung und Nachweis der von den kostenpflichtigen Transportunternehmern zu stellenden Auslagen	2442
Differenzierung der Ausbildung	2442
Übernahme der kommunalen Vollzugspolizei und ihrer Aufgaben in der Stadt Langen, Landkreis Offenbach	2443
Zulassung zum Unterricht in der Oberstufe der Polizeifachschule; hier: Bevorzugte Zulassung von besonders geeigneten Beamten	2444
Arbeitszeit der Bediensteten bei der staatlichen Vollzugspolizei und dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei ab 1. 1971	2445
Anerkennung der Abschlußprüfung an der Grenzschutzfachschule	2446
Angliederung der Gemeinden Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Aulern und Rodenbach in die Stadt Frankenberg-Eder	2446
Überschluß der Gemeinden Schönstadt und Schwarzenborn im Landkreis Marburg zur Gemeinde „Schönstadt“	2446
Angliederung der Gemeinde Bernsdorf in die Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg	2447
Überschluß der Gemeinden Nordeck und Winnen im Landkreis Marburg zu der neuen Gemeinde „Braunstein“	2447
Überschluß der Stadt Arolsen und der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck zur Stadt „Arolsen“	2447
Angliederung der Gemeinden Hoch-Weisel, Nieder-Weisel, Ostheim und Pohl-Göns in die Stadt Butzbach im Landkreis Friedberg	2447
Angliederung der Gemeinde Rai-Breitenbach in die Stadt Eustadt im Landkreis Erbach	2447
Überschluß der Gemeinden Caldern und Kernbach im Landkreis Marburg zur Gemeinde „Caldern“	2447
Öffentlicher Wohnungsbau; hier: Wohnungen für Schwerbehinderte	2447
Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten	2448
Richtlinien für die Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen mit Annuitätshilfen für Landesbankdarlehen	2465
Der Hessische Minister der Finanzen	
Einsetzung von Erlassen	2466
Der Hessische Minister der Justiz	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegeraufbahn	2467
Verlust eines Dienstausweises	2471
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstellen Langenselbold und Windecken)	2471
Der Hessische Kultusminister	
Genehmigung der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	2471
Genehmigung der Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil)	2472
Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1971 für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil)	2472
Genehmigung der Diözesan-Kirchensteuer für die Diözese Fulda	2472
Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses der Diözese Fulda	2473
Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr 1971 der Diözese Mainz (Hessischer Anteil)	2473
Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1971 für die Erzdiözese Paderborn (Hessischer Anteil)	2473
Umpfarrung von Mitgliedern der Ev. Kirchengemeinde der Erlöser-Kirche Kassel-Fasanenhof und Errichtung der neuen Ev. Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel sowie Pfarrstellenübertragung	2473
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	2474
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1971	2474
Genehmigung der Ergänzung der Kirchensteuerverordnung für die Diözese Limburg	2474
Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Hessen	2474
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Bekanntmachung über die zweite atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis	2481
Betrieb einer Gasfernleitung von Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, nach Wiesbaden	2482
Der Hessische Sozialminister	
Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen	2482
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Flurbereinigung Reibehausen, Krs. Fritzlar-Homberg	2483
Flurbereinigung Steindorf, Krs. Fritzlar-Homberg	2484
Flurbereinigung Ellingshausen, Krs. Fritzlar-Homberg	2484
Flurbereinigung Hülsa, Krs. Fritzlar-Homberg	2485
Flurbereinigung Niederbeisheim, Krs. Fritzlar-Homberg	2485
Flurbereinigung Reddingshausen, Krs. Fritzlar-Homberg	2486
Flurbereinigung Völkershain, Krs. Fritzlar-Homberg	2486
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Auflösung des Standesamtsbezirks Romsthal und Erweiterung der Standesamtsbezirke Bad Soden und Salmünster	2487
Festsetzung der Ortslöhne	2487
Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Auf der Heide (Höfe)“ in der Stadt Münzenberg, Landkreis Friedberg	2487
Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main, Werk Griesheim	2488
Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Gemarkung Höchst	2488
Buchbesprechungen	2488
Öffentlicher Anzeiger	
Satzung des Dränverbandes Amöneburg, Kreis Marburg/Lahn	2492
Änderung der Anstaltssatzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel	2497
8. Satzungsänderung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“	2497
Löschung des Naturdenkmals „Hexeneiche“ in Gr.-Krotzenburg	2497
Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1970	2498
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1971	2498
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Braunfels (Kreisaltheim) nach Braunfels (Stadt)	2498
Einstellung von Anwärtern für die Revierförsterlaufbahn (gehobener Forstdienst bei der Hessischen Landesforstverwaltung)	2499
1 Stellenausschreibung (Präs. d. Oberlandesgerichts Ffm.)	2499

Die 12. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

2415

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihrer Einrichtungen habe ich die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

Herrn Landesrat a. D. Franz Fuchs,
Präsident des Hessischen Landtages von 1962 bis 1966,

verliehen.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 d 06
StAnz. 52/1970 S. 2438

2416

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Ich verleihe die Hessische Rettungsmedaille

Herrn Georg Muntermann, Nieder-Kinzig, für die am 20. Februar 1970 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode,

Herrn Karl Waldschmidt, Frohnhausen/Dillkreis, für die am 20. April 1970 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 c
StAnz. 52/1970 S. 2438

2417

Verlust des Konsularischen Ausweises Nr. 4370 der Frau Evelyn A. Rudolph

Der von der Staatskanzlei am 8. 12. 1969 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 4370 für Frau Evelyn A. Rudolph, Amerikanisches Generalkonsulat in Frankfurt a. M., ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 12. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05
StAnz. 52/1970 S. 2438

2418

Durchführung des Landesplanungsgesetzes

Ich bitte den Regierungspräsidenten in Darmstadt, gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360) die Aufsicht über folgende Planungsregionen wahrzunehmen:

1. Großregion Mittel-Osthessen
2. Teilregion Mittelhessen
3. Teilregion Osthessen

Die Aufsicht erfolgt im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 25. 11. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 3 — 93 b 02/07 — 506/70
StAnz. 52/1970 S. 2438

2419

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamts in der Zeit vom 28. 11. 1970 bis 11. 12. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen
Ausgabe 1970 Pr.
D
3

Statistische Berichte

- A III 2 — j/69
Wanderungsströme in Hessen 1969 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Wanderung innerhalb des Landes und über die Landesgrenze) 3,
- C II 1 — 70/S 2
Die Kartoffelernte 1970 in Hessen —,
- C II 2 — m 10/70
Die Gemüseernte 1970 in Hessen (erscheint nur für April bis Oktober) —,
- C II 3 — m 10/70
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Oktober 1970 (erscheint nur für Mai bis Oktober) —,
- C III 2 — m 10/70
Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1970 —,
- C III 3 — m 10/70
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Oktober 1970 (31 Tage) —,
- C III 6 — m 10/70
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Oktober 1970 —,5
- E I — FI/S — m 10/70
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1970 (vorläufige Ergebnisse) 1,—
- F II 1 — m 10/70
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1970 —,5
- F II 10 — vj 3/70
Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1970 —,5
- G I 1 — m 10/70
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1970 — Schnellmeldung (vorl. Zahlen) —,5
- K I 6 — j/69
Die Ergebnisse der Zusatzstatistik zur Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge im Jahre 1969 1,—
- L I 2 — vj 2/70
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1970 (Vierteljahresstatistik) 1,—
- L II 1 — m 10/70
Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Oktober 1970 in Hessen —,50
- N I 1 — vj 3/70 — Teil I
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1970, Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter 1,50
- N I 1 — vj 3/70 — Teil II
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1970, Teil II: Angestelltenverdienste 1,50

Wiesbaden, 11. 12. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a — 77 a 241/70
StAnz. 52/1970 S. 2438

Der Hessische Minister des Innern

Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten Landesdienst zur Verfügung gestellt werden;

Er: Bezirkliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT — Tarifverträge vom 28. Februar 1966

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 27. April 1966 (StAnz. S. 677) und mein Rundschreiben vom 12. Januar 1970 (StAnz. S. 199)

Durch die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung vom 24. November 1970 (GVBl. I S. 741) sind die Sachbezugswerte für das Jahr 1971 erhöht worden. Vom 1. Januar 1971 an sind daher die folgenden Beträge als Sachbezugswerte monatlich auf den Lohn bzw. die Vergütung anzurechnen:

Arbeiter

Bewertung der Unterkunft in einem Zimmer belegt mit	in Gemeinden mit	
	5000 u. mehr Einwohner DM	weniger als 5000 Einwohner DM
1 Person	37,20	34,20
2 Personen	29,76	27,36
3 Personen	24,18	22,23
4 und mehr Personen	18,60	17,10

Angestellte

Bewertung der Unterkunft in einem Zimmer	in Gemeinden mit	
	5000 u. mehr Einwohner DM	weniger als 5000 Einwohner DM
a) Soweit nicht in gehobener oder leitender Stellung bei Unterbringung in einem Zimmer		
der Gruppe I belegt mit		
1 Person	37,20	34,20
2 Personen	29,76	27,36
3 Personen	24,18	22,23
der Gruppe II belegt mit		
1 Person	46,20	43,20
2 Personen	36,96	34,56
3 Personen	30,03	28,08
der Gruppe III belegt mit		
1 Person	55,20	52,20
2 Personen	44,16	41,76
3 Personen	35,88	33,93
b) In gehobener oder leitender Stellung (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages für Angestellte)		
für Einzelzimmer		
der Gruppe I	46,40	43,20
der Gruppe II	55,40	52,20
der Gruppe III	64,40	61,20

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 P 2120 A — 15 —
 I A 62 — P 2204 A — 16
 StAnz. 52/1970 S. 2439

2451

Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern in Hessen — Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 26. August 1966;

hier: Änderungstarifvertrag vom 25. November 1970

Bezug: Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen vom 28. Juli 1964 (StAnz. S. 1006) und 14. Oktober 1966 (StAnz. S. 1424)

Zwischen dem Lande Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — ist am 25. November 1970 der zweite Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern in Hessen vom 25. Juni 1964 vereinbart worden.

Der Tarifvertrag, der rückwirkend zum 1. Oktober 1970 in Kraft getreten ist, wird nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 62 — P 2204 A — 14

StAnz. 52/1970 S. 2439

*

Tarifvertrag vom 25. November 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern in Hessen

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der zum 30. Juni 1969 gekündigte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern vom 25. Juni 1964 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 26. August 1966 ist mit folgenden Maßgaben weiter anzuwenden:

1. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Theater die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.“

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.“

2. In § 7 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Der Pauschallohn beträgt das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monats Tabellenlohnes der Stufe 6 der Lohngruppe II MTL II in der Ortslohnklasse I. Er wird auf volle 10 Pf aufgerundet. Bei der Ermittlung

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellelohnes ist nach der für den MTL II geltenden Regelung zu verfahren.

(5) Der Pauschalloon wird monatlich abgerechnet und auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt. Er ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter spätestens bis zum 5. des folgenden Monats über ihn verfügen kann.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter nach Beginn der Beschäftigung durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenbezüge. Der Anspruch entsteht nicht, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(2) Als Krankenbezüge werden gewährt
Lohnfortzahlung (Absatz 3),
Krankenlohn (Absatz 4),
Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 9) oder
Krankenbeihilfe (Absatz 10).

(3) Wird der Arbeiter nach dem Beginn des Dienstes durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)Tage ausgefallenen Vorstellungsdienste der Pauschalloon gezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

(4) Der Arbeiter erhält für die Tage, an denen er den Vorstellungsdienst wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als Krankenlohn wird für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit der Pauschalloon für einen Vorstellungsdienst gewährt.

Wird der Arbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen; war der Arbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch berührt, daß das Theater das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Theater zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Bei Arbeitsunfällen werden Krankenbezüge (Absatz 2) längstens bis zum Ende der 12. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Soweit der Arbeiter nicht Anspruch auf Krankenlohn (Absatz 4) hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß.

(6) Innerhalb eines Spieljahres können der Krankenlohn und der Krankengeldzuschuß längstens für die Dauer von 12 Wochen bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Spieljahr in das nächste Spieljahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Spieljahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Spieljahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(7) Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, wird der Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 und 6 gewährt.

(8) Krankengeldzuschuß wird, außer in den Fällen d § 183 Abs. 4 RVO, nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Arbeiter eine Rente auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf das Theater über. Verzögert der Arbeitsschuldhaft, dem Theater die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschusses auf das Theater über.

(9) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankengeldversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

Nettoarbeitsentgelt ist der um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Pauschalloon für einen Vorstellungsdienst je Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer.

(10) Der Arbeiter, der für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, erhält eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Absätze 5 Unterabs. 2 bis 9.

(11) Das Theater ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Arbeiter seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 5 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.

Protokollnotiz zu Absatz 8 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente auf das Theater über.“

4. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 4 bis 10 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleich.

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Theater unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Theater unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Arbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist oder
 b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Krankenbezüge für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt. Der Arbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Theater die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) § 10 Abs. 11 gilt entsprechend.“

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- „c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf das Theater übergegangen sind, an dieses abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.“

§ 14 wird wie folgt ergänzt:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 10 a besteht.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird unter Anfügung des folgenden Satzes 2 Absatz 5:

„Das gilt auch für einen Urlaubsanspruch (Absatz 4), der durch den Beginn des Arbeitsverhältnisses im vorangegangenen Kalenderjahr nach Beginn der neuen Spielzeit entstanden ist.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

Für Fälle der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 10, die vor dem 1. Oktober 1970 eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 10 a, die vor dem 1. Oktober 1970 angetreten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946).

Wiesbaden, 25. 11. 1970

Für das Land Hessen
 Der Minister des Innern
 Dr. Strelitz

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr
 — Bezirksverwaltung Hessen —
 Wolf Stüwe

2452

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 28. Januar 1970;

hier: Anschließtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands e. V. — Marburger Bund —

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 17. September 1969 — P 2100 A — 236 — I B 31 — (StAnz. S. 1679) und mein Rundschreiben vom 5. Februar 1970 — I A 61 — P 2100 A — 236 (StAnz. S. 444)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 29. Januar 1970 mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands e. V. — Marburger Bund — einen Anschließtarifvertrag zum Tarifvertrag über

die Regelung der Rechtsverhältnisse der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 28. Januar 1970 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschließtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 1. Juli 1969 und 28. Januar 1970 sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 I A 61 — P 2100 A — 236
 StAnz. 52/1970 S. 2441

2453

Anschließtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 3. Juli 1970 mit

- a) dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.,
 b) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. und
 c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Anschließtarifverträge zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 19. Februar 1970 — I A 62 — P 2029 A — 4 — (StAnz. S. 494) — abgeschlossen.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit

- a) dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V. am 2. November 1970 und
 b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. September 1970

Anschließtarifverträge zu den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 30. Oktober 1970 — I A 62 — P 2152 A — 11 (StAnz. S. 2175) — abgeschlossen.

III.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 6. November 1970 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschließtarifvertrag zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juli 1970 (Vergütungssystem Bund/TdL) — bekanntgegeben mit Erlaß vom 19. August 1970 — I A 61 — P 2102 A — 17 — (StAnz. S. 1815) — abgeschlossen.

IV.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschließtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der unter I. bis III. genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 I A 63 — P 2048 A — 34
 StAnz. 52/1970 S. 2441

2454

Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine

Meinen Erlaß vom 7. 5. 1953 — II b — 25 d 04/03 — 1283/53. (StAnz. S. 467) — setze ich mit Wirkung vom 1. 1. 1971 neu in Kraft.

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 II 5 — 2511
 StAnz. 52/1970 S. 2441

2455

Polizeiliche Transportbegleitung;

hier: Anforderung und Nachweis der von den kostenpflichtigen Transportunternehmern zu erstattenden Auslagen

(1) Vom 1. Januar 1971 an übernimmt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) die Anforderung der Auslagen, die nach Nr. 3 bis 5 meines Erlasses vom 2. Mai 1969 (StAnz. S. 851) von dem Transportunternehmer (Kostspflichtiger) zu erstatten sind. Die erstatteten Beträge sind bei Kap. 03 20-111 12 nachzuweisen.

(2) Die für die Auslagenanforderung notwendigen Angaben sind von dem für die Transportbegleitung jeweils verantwortlichen Beamten in den Begleitstrecken-Laufzettel einzutragen. An Hand des Begleitstrecken-Laufzettels erstellt die Dienststelle der Beamten, die den Transport im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Vollzugspolizei zuletzt begleitet haben, in dreifacher Ausfertigung den Begleitkilometernachweis. Erst- und Zweitschrift des Begleitkilometernachweises sind mit dem Feststellungsvermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ zu versehen und unmittelbar dem WVA zu übersenden; der Begleitstrecken-Laufzettel ist mit der Drittschrift des Begleitkilometernachweises zu verbinden, die bei der Dienststelle verbleibt.

(3) An Hand des Begleitkilometernachweises ermittelt das WVA den zu erstattenden Betrag, fordert diesen bei dem Kostspflichtigen an und erteilt hierüber der Kasse Anbahnungsanordnung.

(4) Die Vordrucke des Begleitstrecken-Laufzettels und des Begleitkilometernachweises sind von dem WVA zu erstellen und an die in Nr. 2.1 Buchst. a und b meines Erlasses vom 2. Mai 1969 a. a. O. bezeichneten Schutzpolizeidienststellen auszuliefern.

(5) Am 31. Dezember 1970 vorhandene Kassenreste aus Anforderungsbescheiden der Regierungspräsidenten sind noch von diesen bei Kap. 03 12-111 12 abzuwickeln.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III A 11 — 15 h 02

StAnz. 52/1970 S. 2442

2456

An

die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei

Wiesbaden

mit Ausfertigung für die Abteilungen I, II, III und IV
die Hessische Polizeischule

Wiesbaden-Dotzheim

mit Ausfertigung für die I. Lehrabteilung, die Polizeifachschule in Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbaden-Kastel, Kassel, Mühlheim (Main) und Hanau

Differenzierung der Ausbildung

Bezug: § 9 Abs. 5 Pol-LVO i. d. F. vom 6. April 1970 (GVBl. I S. 288); Besprechung am 1. Juli 1970 an der Hessischen Polizeischule über die Grundausbildung und weitere polizeiliche Ausbildung für Beamte mit mittlerem Bildungsabschluß

Mit Inkrafttreten der ersten Novelle zur Änderung der Pol-LVO am 1. Mai 1970 ist auf Grund des § 9 Abs. 5 Pol-LVO die Möglichkeit gegeben, die Ausbildung für Beamte mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß in der Allgemeinbildung zu verkürzen.

I.

Die Grundausbildung und die polizeiliche Weiterbildung für Beamte mit Realschul- oder gleichwertigem Allgemeinbildungsabschluß (im folgenden auch „mittlerer Bildungsabschluß“ genannt) bitte ich, nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1. Die Differenzierung nach der Vorbildung muß bereits bei der Einstellung der Bewerber vorgenommen werden. Künftig sind auch die Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluß und die Hauptschüler jeweils in Klassen zusammenzufassen, wie es seit längerer Zeit bei Bewerbern mit Reifezeugnissen üblich ist.

2. Die Ausbildungsdauer für Beamte mit mittlerem Bildungsabschluß beträgt bis zum Lehrgang für die I. Fachprüfung zwei Jahre.

a) Polizeifachliche Ausbildung:

Die Grundausbildung ist wie bei den Hauptschüler durchzuführen. Die polizeiliche Weiterbildung ist in zwei Ausbildungsabschnitte zu gliedern. Während dieser Zeit sind die Beamten mit Realschul- oder gleichwertigem Bildungsabschluß in den Einzeldienst abzustellen, wenn es die polizeiliche Lage zuläßt. Das so durch eine Abordnung für einen Zeitraum von wenigstens vier Wochen geschehen. Der Zeitpunkt der Abstellungen in den Einzeldienst ist von den Dienststellen der Bereitschaftspolizei entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit mit den Regierungspräsidenten festzulegen und vorher mit der Polizeifachschule abzustimmen.

b) Allgemeinbildender Unterricht:

Beamte mit mittlerem Bildungsabschluß erhalten während der Grundausbildung 9 Stunden und während der Weiterbildung je Schulwoche 4 Stunden allgemeinbildenden Unterricht, und zwar mit folgender Stundenverteilung:

	Grundausbildung		Weiterbildung
	1. AA	2. AA	
Staatsbürgerliche Bildung	4	4	2
Psychologie	—	2	2
Englisch	2	—	—
Maschinenschreiben	3	3	—

Über die Leistungen in den unterrichteten Fächern wird kein Zeugnis erteilt. Durch gemeinsamen Konferenzbeschuß der Fachlehrer der Bereitschaftspolizei und der Polizeifachschule ist am Ende jedes Ausbildungsabschnitts während des 1. und 2. Dienstjahres festzustellen, ob die Beamten den Anforderungen für die verkürzte Ausbildung genügen (Leistungsstandfeststellung). Gleiches gilt für die Zulassung zum Lehrgang für die I. Fachprüfung. Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen sind von den Beamten während der Ausbildungszeit schriftliche Arbeiten zu fertigen, die auch benotet werden. Sofern die Leistungen nicht ausreichen, ist zu prüfen, ob der Beamte den Ausbildungsabschnitt wiederholen, ob er in eine Ausbildungsklasse für Hauptschüler überführt werden soll oder ob er zu entlassen ist (§ 42 Abs. 1 Ziff. 2 HBG).

Die Teilnahme dieser Beamten am allgemeinbildenden Unterricht und ihre Verwendung während der unterrichtsfreien Zeit sind zwischen den Abteilungen der Bereitschaftspolizei bzw. der Hessischen Polizeischule und der Polizeifachschule zu regeln. Schwache Deutschleistungen sollen durch Stützkurse ausgeglichen werden, die ggf. während der Dienstzeit stattfinden.

3. Im Interesse gleicher Unterrichtsbedingungen sind für Hauptschüler und für Beamte mit mittlerem Bildungsabschluß die Fächer Staatsbürgerkunde und Psychologie aus dem Stoffverteilungsplan des Lehrgangs für die I. Fachprüfung heraus- und in den der Weiterbildung hineinzunehmen. In gleicher Weise ist polizeifachlicher Unterricht in den Lehrgang für die I. Fachprüfung zu verlagern.

II.**Beginn der Differenzierung**

1. Die Differenzierung erfolgt in vollem Umfang ab Polizeianwärter-Lehrgang 70, und zwar bei der Einstellung (1. September bzw. 1. Oktober 1970).

2. Für die Beamten, die sich zur Zeit in der Ausbildung befinden, ist eine Übergangslösung für die Differenzierung zu treffen:

a) Alle Beamten mit mittlerem Bildungsabschluß sind mit sofortiger Wirkung vom Unterricht in Deutsch, Rechnen, Landes-, Volks- und Wirtschaftskunde befreit. Gleich-

ches gilt für die Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern. Die Polizeifachschulrektoren bitte ich, die Stundenpläne möglichst so zu gestalten, daß die Beamten, die vom Unterricht befreit sind, der Abteilung in zusammenhängenden Zeiten zur Verfügung stehen.

- b) Für die Beamten der Polizeianwärter-Lehrgänge 63-66 bleibt der seitherige Ausbildungsplan unverändert.
- c) Bei den Beamten der Polizeianwärter-Lehrgänge 67-69 ist die Differenzierung nach Abschluß des 1. Dienstjahres durchzuführen.

Der seitherige Stoffverteilungsplan für den polizeifachlichen Bereich, der auf 3 Ausbildungsabschnitte zugeschnitten ist, muß bei Beamten mit mittlerem Bildungsabschluß in 2 Abschnitten zusammengefaßt werden. Das gilt in gleichem Maße auch für den allgemeinbildenden Unterricht, für den folgende Stunden vorzusehen sind:

	1. AA	2. AA
Staatsbürgerliche Bildung	2	4
Englisch	2	—
Maschinenschreiben	2	2

Die Lehrgänge für die I. Fachprüfung werden für diese Beamten in der bisherigen Form durchgeführt.

III.

Neufassung von Lehrstoffplänen

1. Für die Ausbildung von Beamten mit mittlerem Bildungsabschluß:

Der Lehrstoffplan für die Grundausbildung kann für die Polizeifächer unverändert bleiben, sofern nicht aus anderen Gründen (Novellierung von Gesetzen usw.) Änderungen für erforderlich gehalten werden.

Der Lehrstoffplan für den allgemeinbildenden Unterricht während der Grundausbildung ist neu zu fassen. Das gleiche gilt für die Lehrstoffpläne beider Bereiche in der Weiterbildung.

2. Für die Ausbildung von Hauptschülern:

Die Lehrstoffpläne für die Polizeifächer und für den allgemeinbildenden Unterricht bleiben unverändert.

Entsprechend Ziff. I/3 sind aber die Lehrstoffpläne sowohl für die Weiterbildung als auch für den Lehrgang für die I. Fachprüfung in beiden Ausbildungsbereichen zu ändern.

Die Änderungen bzw. Neufassungen im polizeifachlichen Bereich sind zwischen der Direktion der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule abzusprechen, damit der organische Aufbau der Stoffpläne sichergestellt wird. Ich bitte, mir die Entwürfe baldmöglichst, spätestens bis Ende August 1970, vorzulegen.

IV.

Organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung der Differenzierung

Die Einrichtung von Unterrichtsklassen von Beamten mit gleichen Bildungsvoraussetzungen ist auf Grund des Berichts der Bereitschaftspolizei vom 4. Juni 1970 — 21 b 02 — 147/70 —, z. Z. nur nach Umsetzung bzw. nach Versetzung von Beamten durchführbar. Ich bitte deshalb, die erforderlichen Vorbedingungen für die Differenzierung durch Umsetzungen bzw. Versetzungen von Beamten im 2. und 3. Dienstjahr innerhalb der Bereitschaftspolizei zu schaffen.

Da bei den Einberufungen zu den einzelnen Dienstorten zum 1. 9. und 1. 10. 1970 noch nicht in vollem Umfang die angestrebte Differenzierung berücksichtigt werden konnte, bitte ich auch die erforderlichen Umsetzungen bzw. Versetzungen nach Dienstantritt dieser Beamten vorzunehmen.

Wiesbaden, 19. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 22 — 8 e 04/III A 4 — 42 c 02
StAnz. 52/1970 S. 2442

2457

Übernahme der kommunalen Vollzugspolizei und ihrer Aufgaben in der Stadt Langen, Landkreis Offenbach

Ab 1. Januar 1971 sind gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG die Aufgaben der Vollzugspolizei für das Gemeindegebiet der Stadt Langen von Polizeidienststellen und von Polizeivollzugsbeamten des Landes wahrzunehmen.

Von diesem Zeitpunkt an werden

1. die Schutzpolizeiabteilung der Stadt Langen in die Behörde des Landrats des Landkreises Offenbach (Kreispolizeibehörde) eingegliedert und als Polizeistation weitergeführt,
2. die Kriminalabteilung der Stadt Langen dem Regierungspräsidenten in Darmstadt (Bezirkspolizeibehörde) eingegliedert und als Staatliche Kriminalabteilung weitergeführt.

Dieser Wechsel der Trägerschaft für die Vollzugspolizei wird gemäß § 66 Abs. 4 HSOG rechtzeitig im Staatsanzeiger bekanntgemacht werden. Mit der Bekanntmachung werden zugleich auch die Dienstbezirke dieser alsdann staatlichen Polizeidienststellen bestimmt.

Zur Vorbereitung dieser Organisationsänderung sind die nachstehenden Maßnahmen zu treffen:

1. Übernahme der Beamten in den Landesdienst

Die bei der Vollzugspolizei der Stadt Langen tätigen Beamten werden nach §§ 32 ff. HBG in den Landesdienst übernommen. Die Übernahme der Beamten des mittleren Dienstes hat der Regierungspräsident zu vollziehen; die Beamten des gehobenen Dienstes werden von mir übernommen.

Die hierfür benötigten Planstellen werden im Landeshaushaltsplan 1971 ausgebracht.

2. Dienstbezüge der Beamten

Die Personalakten der in den Landesdienst zu übernehmenden Beamten sind von der Stadt mit der Lohnsteuerkarte 1971 dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bis spätestens 27. November 1970 zu übersenden, damit die Dienstbezüge dieser Beamten für den Monat Januar 1971 rechtzeitig ausgezahlt werden können. Die Beamten sind zu veranlassen, ein Gehaltskonto bei einem Geldinstitut zu errichten. Die genaue Bezeichnung des Kontos ist dem WVA mit der Übersendung der Personalakte anzuzeigen.

Sofern in Einzelfällen die Lohnsteuerkarte für 1971 noch nicht vorliegt, sind dem WVA die Steuermerkmale des Beamten für das Kalenderjahr 1970 und gegebenenfalls auch in der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge mitzuteilen.

Die Personalakten der Beamten des mittleren Dienstes sind sodann dem Regierungspräsidenten zu übersenden. Die Personalakten der Beamten des gehobenen Dienstes sind unmittelbar mir vorzulegen.

Es sind zu buchen, die Dienstbezüge der Beamten der

- a) Schutzpolizei bei Kap. 03 20 — 422 01,
- b) Kriminalpolizei bei Kap. 03 26 — 422 01.

3. Vergütungen der Angestellten

In den Landesdienst zu übernehmen sind auch die bei der Vollzugspolizei tätigen Angestellten. Deren Übernahme hat ebenfalls der Regierungspräsident zu vollziehen. Die hierfür benötigten Stellen werden im Landeshaushaltsplan 1971 ausgebracht.

Hinsichtlich der Übersendung der Personalakten und der Lohnsteuerkarte dieser Bediensteten, der Errichtung eines Gehaltskontos usw. gilt die in Nr. 2 getroffene Regelung entsprechend.

Es sind zu buchen, die Vergütungen der Angestellten bei der

- a) Schutzpolizei bei Kap. 03 20 — 425 01,
- b) Kriminalpolizei bei Kap. 03 26 — 425 01.

4. Vergütung für getrennte Haushaltsführung

Die in den Landesdienst zu übernehmenden Bediensteten, die eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung beziehen (Trennungsgeld) und bei denen die Voraussetzungen für die Zahlung dieser Entschädigung auch nach dem 31. Dezember

1970 noch gegeben sein werden, sind dem WVA bis zum **28. Dezember 1970** von der Stadt namentlich mitzuteilen; die entstandenen Vorgänge (Anträge der Bediensteten, Bewilligungsverfügungen usw.) sind beizufügen. Das WVA hat sicherzustellen, daß die Entschädigung ab 1. Januar 1971 durch die Staatskasse gezahlt wird. Für die in der Folgezeit monatlich zu leistenden Zahlungen ist das bei der staatlichen Polizeiverwaltung geltende Verfahren (Form der Anträge, Zeitpunkt der Vorlage beim WVA usw.) maßgebend.

5. Zulagen und Entschädigungen

Den in den Landesdienst übertretenden Beamten sind, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen erfüllen, die gleichen Zulagen und Entschädigungen zu zahlen, die auch den übrigen Beamten der staatlichen Vollzugspolizei gewährt werden. Das WVA hat das hierzu Erforderliche unmittelbar zu veranlassen.

6. Diensträume und Hausbewirtschaftungskosten

Die von der Vollzugspolizei der Stadt Langen seither genutzten Diensträume und Garagen einschließlich Ausstattung sind der Vollzugspolizei gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 1 HSOG auch nach dem 31. Dezember 1970 zu belassen und von der Stadt zu unterhalten. Hiernach hat die Stadt Langen auch künftig die Kosten z. B. für Instandsetzung, Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung der Diensträume und Garagen zu tragen und für deren Ausstattung zu sorgen.

7. Bürobedarf

Die Stadt Langen hat ferner der in ihrem Gebiet belassenen staatlichen Schutz- und Kriminalpolizeidienststelle den Bürobedarf — ausschließlich der Büromaschinen — bereitzustellen (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 HSOG). Hiernach sind diesen Dienststellen die Büroeinrichtungsgegenstände zur Nutzung zu überlassen und weiterhin von der Stadt zu unterhalten, zu ersetzen und zu ergänzen; sie verbleiben in deren Eigentum. In das Eigentum des Landes zu überführen sind jedoch die Büromaschinen (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 HSOG); sie sind künftig aus Landesmitteln zu unterhalten, zu ersetzen und zu ergänzen.

Zu dem von der Stadt bereitzustellenden Bürobedarf gehören u. a. auch der Schreib- und Zeichenbedarf, die Druck- und Buchbinderarbeiten, nicht jedoch Fachbücher, Druck- und Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, Landkarten usw.

8. Dienstbekleidung

Die in den Landesdienst übertretenden Beamten der Schutzpolizei tragen ihre Dienstbekleidung weiter; sie ist mit dem Ärmelabzeichen der staatlichen Schutzpolizei zu versehen.

Die Dienstbekleidung dieser Beamten gehört zur Ausstattung und Ausrüstung der Vollzugspolizei im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 HSOG und ist somit in das Eigentum des Landes zu überführen. Dem WVA ist Gelegenheit zu geben, sich darüber zu informieren, nach welchen Verfahren die Beamten mit Dienstbekleidungsstücken versorgt wurden (Bekleidungskonten- oder Bedarfswirtschaft). Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die Aufwendungen der Stadt für die Dienstbekleidung der Beamten von diesen nicht zurückgefordert werden können, weil sie gemäß § 23 Abs. 2 HBesG Anspruch auf freie Dienstbekleidung haben.

9. Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung und die Ausrüstung der kommunalen Vollzugspolizei der Stadt sind gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 HSOG in das Eigentum des Landes zu überführen.

Gebühren (Grundgebühr, Wartungsgebühr usw.) für gemeindeeigene Fernmeldeeinrichtungen, die von den örtlichen Vollzugsdienststellen auch nach dem 31. Dezember 1970 mitbenutzt werden, sind der Stadt auf Anforderung anteilmäßig, und zwar vierteljährlich durch das WVA zu erstatten; die auf die örtlichen Vollzugsdienststellen entfallenden Fernspreckgebühren sind von der Stadt vorlagsweise zu zahlen und bei dem WVA — ebenfalls vierteljährlich — zur Erstattung anzufordern. Die Erstattungsanträge sind nach einem Formblatt zu stellen, das der Stadt durch das WVA zuzusenden ist. Dienstkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuggerät einschließlich Werkzeugmaschinen und Werkzeugsätze, Waffen, Munition und sonstiges technisches Gerät der kommunalen Vollzugspolizei der Stadt sind von dem Regierungspräsidenten zu erfassen. Die hierfür erforderlichen Erhebungsbogen sind von

dem WVA zu erstellen und dem Regierungspräsidenten zuzuleiten; das Erhebungsergebnis ist dem WVA bis zum **28. Dezember 1970** zu übersenden.

Die vorhandenen Dienstkraftfahrzeuge behalten ihr seitherliches amtliches Kennzeichen; sie sind von dem Regierungspräsidenten vorweg listenmäßig zu erfassen und dem WVA mit Angabe des amtlichen Kennzeichens bis zum **27. November 1970** bekanntzugeben. Das WVA veranlaßt, daß diese Fahrzeuge in die Selbstversicherung des Landes aufgenommen werden.

Die Stadt ist zu veranlassen, Haftpflichtversicherungsverträge zum nächstmöglichen Termin — frühestens jedoch zum **31. Dezember 1970** — zu kündigen.

10. Personalvertretung

Ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme in den Landesdienst werden wahrgenommen

- die Interessen der Bediensteten der Polizeistation Langen von dem bei dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Offenbach gebildeten Personalrat;
- die Interessen der Bediensteten der Kriminalabteilung Langen von dem bei dem Kriminalkommissariat Offenbach in Heusenstamm gebildeten Personalrat.

Auf die gemäß § 24 Abs. 4 HPVG i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 634) vorzunehmende Neuwahl der genannten Personalräte weise ich hin.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III B 5 — 21 b 02 21

StAnz. 52/1970 S. 2443

2458

Zulassung zum Unterricht in der Oberstufe der Polizeifachschule;

hier: Bevorzugte Zulassung von besonders geeigneten Beamten

Zum Unterricht in der Oberstufe der Polizeifachschule werden Polizeivollzugsbeamte zugelassen, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren dienstlichen Leistungen und den Prüfungsergebnissen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen (§ 9 Abs. 2 PolLVO). Die Entscheidung erfolgt auf Grund der vorliegenden Beurteilungen und Prüfungsergebnisse gegenwärtig in der Regel 1½—2 Jahre nach Bestehen der I. Fachprüfung. Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, die die I. Fachprüfung mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestanden und sich im praktischen Dienst bewährt haben, sollen nach Auffassung der bei mir gebildeten Auswahlkommission bereits zu einem der planmäßigen Auswahl vorangehenden Oberstufenlehrgang zugelassen werden.

Bei der Vorlage von Anträgen auf eine bevorzugte Zulassung bitte ich folgendes zu beachten:

- Beamte, für die die Teilnahme an dem allgemeinbildenden Unterricht in der Mittelstufe der Polizeifachschule vorgesehen ist, müssen auch die Abschlußprüfung dieser Ausbildung mit der Gesamtnote „gut“ bestanden haben (Beamte mit Hauptschulabschluß).
- Für Beamte, die auf Grund eines nachgewiesenen mittleren Bildungsabschlusses (Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein gleichwertiges Zeugnis) von der Teilnahme am Unterricht in der Mittelstufe befreit wurden (§ 9 Abs. 5 PolLVO), sind die Abschlußzeugnisse der allgemeinbildenden Schulen zur Entscheidung nicht heranzuziehen. Die bevorzugte Zulassung dieser Beamten kann beantragt werden, wenn die dienstlichen Leistungen in der Weiterbildung sowie nach Abschluß der I. Fachprüfung im Einzeldienst dies rechtfertigen. Der für den allgemeinbildenden Unterricht während der Weiterbildung zuständige örtliche Unterrichtsleiter ist bei der Stellung von Anträgen zu beteiligen.

Der Hauptpersonalrat der Hess. Polizei hat dieser Regelung zugestimmt.

Zusatz für die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und die Hessische Polizeischule

Entsprechend der in der Sitzung der Auswahlkommission am 27. August 1970 vereinbarten Regelung leitet die Hessische Polizeischule der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei

zei jeweils nach Abschluß von Polizeihauptwachtmeisteranwärter-Lehrgängen eine namentliche Aufstellung der Beamten zu, die die I. Fachprüfung mit „gut“ oder besser bestanden haben. Die Anträge auf eine bevorzugte Zulassung zum Oberstufenunterricht sind mir von der Direktion der Bereitschaftspolizei vorzulegen. Soweit dazu Schriftverkehr mit Dienststellen des Einzeldienstes erforderlich ist, bitte ich diesen unmittelbar zu führen.

Wiesbaden, 5. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

III B 22 — 42 c 02 05

StAnz. 52/1970 S. 2444

2459

Arbeitszeit der Bediensteten bei der staatlichen Vollzugspolizei und dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei ab 1. 1. 1971

I.

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 HBG und — bezüglich des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei — auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (im folgenden abgekürzt: ArbeitszeitVO) vom 24. März 1964 (GVBl. I S. 43) i. d. F. vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 296) wird mit Zustimmung des Hauptpersonalrats der Polizei für die Beamten der staatlichen Vollzugspolizei und des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei für die Zeit ab 1. 1. 1971 folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit der Beamten der staatlichen Vollzugspolizei und des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei richten sich nach der ArbeitszeitVO, soweit im folgenden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

2. Ist gemäß § 2 Abs. 3 ArbeitszeitVO für eine Verwaltungsbehörde der Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit abweichend von § 2 Abs. 1 der VO geregelt, so gilt dies auch für die bei dieser Behörde tätigen Polizeivollzugsbeamten.

3. Muß wegen zwingender dienstlicher Verhältnisse Dienst über die normale Arbeitszeit hinaus getan werden (§ 85 Abs. 2 HBG), so ist die Mehrarbeit in vollem Umfang durch Freizeit (Freischichten) innerhalb der nächsten 3 Monate abzugelten. Dauert die Mehrarbeit nicht länger als eine halbe Stunde pro Tag oder Schicht, so erfolgt keine Vergütung. Sofern eine gesetzliche Regelung eine Vergütung in Geld ermöglicht, kann dem Beamten auch dadurch ein Ausgleich gewährt werden.

4. Als Ausgleich für Dienst an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, ist alsbald eine freie Schicht zu gewähren.

Die vor dem Tage der Kreisdienstversammlung (KDV) im Nachtdienst eingesetzten Beamten nehmen an dieser nicht teil. Ihnen ist der Verlauf der KDV in geeigneter Weise während der Dienstzeit zur Kenntnis zu bringen.

5. Mehrdienstzeit infolge Teilnahme an Dienstversammlungen und am Schießen ist stets voll durch Freizeit abzugelten.

6. Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen kann in Anbetracht der angespannten Personallage kein Freizeitausgleich mehr gewährt werden. Wegen Gewährung einer Geldentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. 10. 1969 (BGBl. I S. 1757) ergeht besonderer Erlaß.

Beamten, die im Anschluß an eine Nachtschicht einen Gerichtstermin wahrnehmen müssen, kann gestattet werden, diese Dienstschrift früher zu beenden.

7. Besteht der Dienst ganz oder teilweise in Bereitschaft, so kann die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 54 Stunden verlängert werden. Für je zwei darüber hinausgehende Stunden Bereitschaftsdienst ist eine Stunde Dienstbefreiung zu gewähren.

B. Sonderregelungen für die einzelnen Dienstzweige

8. Bei den Polizeikommissariaten, den Polizeiverkehrsbereitschaften und den Fernmeldebetriebsstellen bei den Regierungspräsidenten ist der Schichtdienst mit 4 Dienstgruppen in 3 Schichten dergestalt durchzuführen, daß die Dienstgrup-

pen in regelmäßigem Ablauf jeweils am Vormittag, am Nachmittag und in der Nacht ihren Dienst ableisten (siehe nachstehenden Dienstplan, Anlage 1).

Für die Dauer der Schichten gelten die nachfolgend aufgeführten Zeiten als Anhalt, wobei Dienstbeginn und Dienstende auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen sind:

1. Schicht 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr,
2. Schicht 13.15 Uhr bis 19.30 Uhr,
3. Schicht 19.15 Uhr bis 07.15 Uhr.

Zur Einhaltung einer Wochenstundenzahl von 42 Stunden ist hierbei die Dienstzeit für jeden Beamten um 1 Stunde in der Woche zu kürzen. Die Gesamtzahl der abzuleistenden Stunden darf nicht unterschritten werden. Ist aus dienstlichen Gründen die Kürzung der Wochenstundenzahl auf 42 Stunden nicht möglich, erfolgt eine Abgeltung nach Nr. 3.

Um innerhalb von vier Wochen vier verlängerte Freizeiten zu erreichen, leistet jeder Beamte wöchentlich an einem Tage eine Vor- und Nachmittagsschicht ab, zwischen denen eine einstündige Pause liegt. Die Pause ist in der Mittagszeit so zu gewähren, daß eine fortlaufende Dienstausbildung sichergestellt ist. An Sonn- und Feiertagen kann auf die vorgesehene Überschneidungszeit verzichtet werden.

Während des Nachtdienstes können alle Beamten eine angemessene Ruhepause einlegen, sofern es der Dienst zuläßt und der Streifendienst ausreichend gewährleistet ist.

Beginn und Ende der Ruhepause sind von dem für den Dienstablauf verantwortlichen Beamten festzulegen und im Dienstnachweisbuch zu vermerken.

Für die nicht im Schichtdienst eingesetzten Beamten gilt unbeschadet der Nr. 2 die Arbeitszeit wie unter Nr. 10.

9. Die Ausbildung der Polizeibeamten an der Hessischen Polizeischule und bei der Hessischen Bereitschaftspolizei erfolgt nach den von mir genehmigten Lehr- und Dienstplänen.

10. Für die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und die Abteilungsstäbe gelten im Interesse der Entlastung des Straßenverkehrs während der Verkehrsspitzen folgende Arbeitszeiten:

Montag bis Donnerstag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Freitag:	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

11. Die Kriminalpolizei hat ihre Arbeitszeiten in erster Linie den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen anzupassen. Unbeschadet dieses Grundsatzes haben die Dienststellenleiter des Hessischen Landeskriminalamtes, der Kriminalpolizeibereichsleitung II, der Kriminalkommissariate und Kriminalabteilungen die Mittagspausen (entsprechend den örtlichen Gegebenheiten jeweils eine halbe oder eine ganze Stunde) für die Zeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr festzulegen.

12. Die im Schichtdienst eingesetzten Beamten der Wasserschutzpolizei-Revier versehen ihren Dienst nach einem auf achtwöchentlichen Wechsel abgestellten Dienstplan (Anlage 2). Die Arbeitszeiten der Wasserschutzpolizei-Stationen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und den polizeilichen Notwendigkeiten; die jährliche Arbeitsleistung darf einen Wochendurchschnitt von 42 Stunden nicht unterschreiten. Für die nicht im Schichtdienst eingesetzten Beamten gilt die Arbeitszeit wie unter Nr. 10.

13. Die im Schichtdienst eingesetzten Beamten der Fernmeldeleitstelle versehen ihren Dienst nach von mir genehmigten Dienstplänen. Für die nicht im Schichtdienst eingesetzten Beamten gilt die Arbeitszeit wie unter Nr. 10.

14. Die Beamten der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei versehen ihren Dienst nach von mir genehmigten Dienstplänen.

15. Für das nicht durch die Lehrpläne gebundene Stammpersonal der Hessischen Polizeischule gilt die Arbeitszeit wie unter Nr. 10.

16. Für das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei einschließlich seiner Wirtschaftsverwaltungen gilt die Arbeitszeit wie unter Nr. 10.

17. In allen Fällen, in denen bei den Polizeidienststellen und -behörden eine von der ArbeitszeitVO abweichende Dienstzeit besteht, ist sicherzustellen, daß während der üblichen Dienstzeit ein entscheidungsbefugter Beamter erreichbar ist.

II.

Erstreckung der Arbeitszeitregelung auf Angestellte und Arbeiter

18. Die vorstehende Arbeitszeitregelung gilt gemäß § 13 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBI I S. 447) auch für die Angestellten und Arbeiter der vorgenannten Dienststellen.

III.

Aufhebung bisheriger Verwaltungsvorschriften

19. Mein Erlaß vom 24. März 1969 — III B 3 — 7 d — (StAnz. S. 602) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 4 — 7 d

StAnz. 52/1970 S. 2445

*

Anlage 1

Dienstplan

	1. Woche							2. Woche						
	So	M	D	M	D	F	S	So	M	D	M	D	F	S
07.00 - 13.30	■							■						
13.15 - 19.30	■				■			■					■	
19.15 - 07.15		■				■			■				■	

	3. Woche							4. Woche						
	So	M	D	M	D	F	S	So	M	D	M	D	F	S
07.00 - 13.30	■		■			■								■
13.15 - 19.30			■				■						■	
19.15 - 07.15				■			■						■	

*

Anlage 2

Dienstplan der im Schichtdienst eingesetzten Beamten der Wasserschutzpolizei-Reviere ab 1. 1. 1971

	So.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.
1.	SN	.	.	S	S	S	S*
2.	.	SN	.	.	F	F	F
3.	F	.	SN	.	.	F	F
4.	FS	S	S	SN	.	.	S*
5.	.	F	F	F	SN	.	.
6.	FS	S	S	S	S	SN	.
7.	.	F	F	F	F	S	SN
8.	.	.	F	F	F	F	F

Erläuterung:

F = Frühschicht 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 S = Spätschicht 12.30 Uhr bis 21.00 Uhr
 FS = Früh-Spätschicht 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 SN = Spät-Nachtschicht 13.30 Uhr bis 07.00 Uhr
 S* = Die Spätschichten an den Sonnabenden der 1. und 4. Woche enden um 20.00 Uhr

In den S-Schichten sind jeweils 1 Stunde und in den SN-Schichten jeweils 4 Stunden Dienstbereitschaft enthalten, die zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

2460

Anerkennung der Abschlußprüfung an der Grenzschutzfachschule

Bezug: § 15 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (PolLVO) in der Fassung vom 6. April 1970 (GVBl. I S. 288)

Bei der Übernahme von Beamten und ehemaligen Beamten des Bundesgrenzschutzes in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen nach § 14 PolLVO wird auf die Teilnahme am Unterricht in den U- und M-Klassen der Polizeifachschule verzichtet, wenn die Bewerber den Pflichtunterricht in der Grenzschutzfachschule besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben.

Die PolLVO geht davon aus, daß durch den erfolgreichen Abschluß der Grenzschutzfachschule die für den mittleren Polizeivollzugsdienst zu fordernde Allgemeinbildung nachgewiesen ist.

Bei Bewerbern aus dem Bundesgrenzschutz, die nicht nach § 14 PolLVO in die Vollzugspolizei des Landes Hessen übernommen werden, sind im Interesse der Gleichbehandlung die von ihnen abgelegten Abschlußprüfungen der Grenzschutzfachschule der M-Prüfung der Polizeifachschule gleichzustellen.

Diese sonstigen Bewerber aus dem Bundesgrenzschutz bitte ich zukünftig, entsprechend der für Beamte mit mittlerem Bildungsabschluß getroffenen Regelung auszubilden — Erlaß vom 19. Aug. 1970, III B 22 — 8 e 04/III A 4 — 42 c 02, die Differenzierung der Ausbildung betreffend.

Wiesbaden, 24. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 22 — 8 e 04/III A 4 — 42 c 12 09
StAnz. 52/1970 S. 2446

2461

Eingliederung der Gemeinden Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Haubern und Rodenbach in die Stadt Frankenberg-Eder im Landkreis Frankenberg

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Haubern und Rodenbach in die Stadt Frankenberg-Eder im Landkreis Frankenberg eingegliedert.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (57) — 10/70
StAnz. 52/1970 S. 2446

2462

Zusammenschluß der Gemeinden Schönstadt und Schwarzenborn im Landkreis Marburg zur Gemeinde „Schönstadt“

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Schönstadt und Schwarzenborn im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Schönstadt“ zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (51) — 9/70
StAnz. 52/1970 S. 2446

2463**Eingliederung der Gemeinde Bernsdorf in die Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinde Bernsdorf in die Gemeinde Cölbe im Landkreis Marburg eingegliedert.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (58) — 10/70
StAnz. 52/1970 S. 2447

2464**Zusammenschluß der Gemeinden Nordeck und Winnen im Landkreis Marburg zu der neuen Gemeinde „Braunstein“**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Nordeck und Winnen im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Braunstein“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (59) — 10/70
StAnz. 52/1970 S. 2447

2465**Zusammenschluß der Stadt Arolsen und der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck zur Stadt „Arolsen“**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Stadt Arolsen und die Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck zu einer Stadt mit dem Namen

„Arolsen“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (60) — 11/70

2466**Eingliederung der Gemeinden Hoch-Weisel, Nieder-Weisel, Ostheim und Pohl-Göns in die Stadt Butzbach im Landkreis Friedberg**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Hoch-Weisel, Nieder-Weisel, Ostheim und Pohl-Göns in die Stadt Butzbach im Landkreis Friedberg eingegliedert.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (64) — 11/70
StAnz. 52/1970 S. 2447

2467**Eingliederung der Gemeinde Rai-Breitenbach in die Stadt Neustadt im Landkreis Erbach**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinde Rai-Breitenbach in die Stadt Neustadt im Landkreis Erbach eingegliedert.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (62) — 11/70
StAnz. 52/1970 S. 2447

2468**Zusammenschluß der Gemeinden Caldern und Kernbach im Landkreis Marburg zur Gemeinde „Caldern“**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Dezember 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 die Gemeinden Caldern und Kernbach zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Caldern“

zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05 (68) — 11/70
StAnz. 52/1970 S. 2447

2469

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

an die Kreisausschüsse der Landkreise
und Magistrate der kreisfreien Städte

Sozialer Wohnungsbau;

hier: Wohnungen für Schwerbehinderte

Bei der Prüfung von Anträgen auf Förderung von Wohnungen für Schwerbehinderte habe ich festgestellt, daß den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises bei der Planung der Wohnungen vielfach nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Ich bitte deshalb, künftig darauf zu achten, daß bei Wohnungen für Schwerbehinderte je nach Art und Grad der Behinderung besondere planerische und bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Dies gilt vornehmlich für Gehbehinderte und Rollstuhlbenutzer. Ich weise hierzu auf den Normblattentwurf DIN 18025 „Wohnungen für Schwerbehinderte“ hin, der bis zur endgültigen Fassung der DIN 18025 bei der Planung von Wohnungen für diesen Personenkreis herangezogen werden sollte.

Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit Wohnungen für Schwerbehinderte bitte ich zu veranlassen, daß die Planung schon frühzeitig mit mir abgestimmt wird.

Durch die auf die Bedürfnisse der Schwerbehinderten abgestellten besonderen baulichen Maßnahmen entstehen in der Regel Mehrkosten, die zu einer Erhöhung der Mieten bzw. Belastungen führen, wenn nicht zusätzliche öffentliche Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat sich bereit erklärt, sich zur teilweisen Deckung dieser Mehrkosten an der Finanzierung der Wohnungen für Schwerbehinderte mit einem Darlehen bis zu etwa 4000,— DM je Wohnung zu beteiligen. Anträge auf Gewährung der Bundesmittel können mir zur Weiterleitung an den Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen vorgelegt werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VB 1 — 62 c — 44/17 — 1275/70
StAnz. 52/1970 S. 2447

2470

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Bauaufsichtsbehörde —
62 Wiesbaden

**Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
(Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR)**

I.

1. Der zunehmende Bau und Betrieb von Bauwerken und Räumen, die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 HBO), machen es erforderlich, an diese Bauwerke und Räume (Versammlungsstätten) besondere Anforderungen zu stellen, die über die allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen hinausgehen. Diese besonderen Anforderungen sind in den nachstehenden „Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR)“ — Fassung November 1970 — zusammengestellt.

2. Die „Versammlungsstätten-Richtlinien“ sind ab 1. Januar 1970 neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften anzuwenden. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt werden, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die „Versammlungsstätten-Richtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindenden Wirkungen auf Dritte. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung zu stützen.

4. Weitere Anforderungen als nach den „Versammlungsstätten-Richtlinien“ können gestellt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Ständen, für Einbauten, für die Sicherung der Rettungswege und für die Beleuchtung.

II.

1. An der Prüfung von Bauanträgen für Versammlungsstätten sind die örtlich zuständigen Brandschutzbehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Wasserbehörden, ferner bei Versammlungsstätten, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, die für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zuständigen Gewerbebehörden zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörden nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.

2. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben, falls sie von den Richtlinien abzuweichen beabsichtigen, die Bauanträge unter Darlegung der Gründe, die sie zu der Abweichung veranlassen, vor ihrer Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht, soweit die Richtlinien Abweichungen (Ausnahmen) ausdrücklich vorsehen.

3. Die oberen Bauaufsichtsbehörden haben zu prüfen, ob die Abweichungen in bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Hinsicht vertretbar sind.

4. Die oberen Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden um Stellungnahme über ihre Erfahrungen mit den Richtlinien aufzufordern und mir — ggf. unter beifügen zusätzlicher Stellungnahmen der Brandschutzbehörden — in einer zusammenfassenden Beurteilung bis zum 31. 12. 1971 zu berichten.

III.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 27. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
VA 1 / VA 4 — 64 c 04 — 1/70
StAnz. 52/1970 S. 2448

*

Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —)

Teil I: Allgemeine Anforderungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Rettungswege auf dem Grundstück
- § 4 Abstände
- § 5 Stellplätze
- § 6 Wohnungen und fremde Räume
- § 7 Beleuchtung

Teil II: Bauliche Anforderungen

Abschnitt 1: Versammlungsräume

Unterabschnitt 1: Allgemeines

- § 8 Höhenlage
- § 9 Versammlungsräume in Kellergeschossen
- § 10 Lichte Höhe
- § 11 Umwehungen
- § 12 Bildwände

Unterabschnitt 2: Besucherplätze

- § 13 Ansteigende Platzreihen
- § 14 Bestuhlung
- § 15 Tischplätze

Unterabschnitt 3: Wände, Decken und Tragwerke

- § 16 Wände
- § 17 Decken und Tragwerke
- § 18 Wand- und Deckenverkleidungen

Unterabschnitt 4: Rettungswege im Gebäude

- § 19 Allgemeines
- § 20 Ausgänge
- § 21 Gänge
- § 22 Flure
- § 23 Treppen und Treppenträume
- § 24 Fenster und Türen

Unterabschnitt 5: Beheizung und Lüftung

- § 25 Beheizung
- § 26 Lüftung

Unterabschnitt 6: Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

- § 27 Rauchabführung
- § 28 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

Unterabschnitt 7: Kleiderablagen

- § 29 Kleiderablagen

Abschnitt 2: Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1: Kleinbühnen

- § 30 Bühnenerweiterungen
- § 31 Wände, Decken, Fußböden
- § 32 Vorhänge, Dekorationen
- § 33 Umkleieräume
- § 34 Feuerlöschgeräte

Unterabschnitt 2: Mittelbühnen

- § 35 Bühnenanlage
- § 36 Vorhänge, Dekorationen
- § 37 Bühneneinrichtung
- § 38 Rauchabführung
- § 39 Magazine, Umkleieräume, Aborträume
- § 40 Rettungswege
- § 41 Beheizung, Lüftung
- § 42 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen
- § 43 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Unterabschnitt 3: Vollbühnen

- § 44 Bühnenanlage
- § 45 Wände
- § 46 Decken, Dächer

47	Bühneneinrichtung	§ 99	Treppen
48	Rauchabführung		
49	Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Aborträume	§ 100	Baustoffe und Bauteile
		§ 101	Abspannvorrichtungen
50	Räume mit offenen Feuerstätten	§ 102	Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
51	Rettungswege		
52	Fenster und Türen		Abschnitt 7: Elektrische Anlagen
53	Beheizung, Lüftung	§ 103	Allgemeines
54	Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen	§ 104	Sicherheitsbeleuchtung
55	Schutzvorhang	§ 105	Bühnenlichtstellwarten
56	Sicherheitsschleusen		
57	Wohnungen im Bühnenhaus		Abschnitt 8: Bauvorlagen
58	Räume für Raucher		
59	Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne	§ 106	Zusätzliche Bauvorlagen
	Unterabschnitt 4: Szenenflächen		
60	Szenenflächen		Teil III: Betriebliche Anforderungen
61	Szenenpodien		Abschnitt 1: Freihalten von Wegen und Flächen
62	Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen	§ 107	Wege und Flächen auf dem Grundstück
63	Magazine, Umkleideräume, Aborträume	§ 108	Rettungswege im Gebäude
	Abschnitt 3: Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume		Abschnitt 2: Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden
	Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm	§ 109	Dekorationen und Ausstattungen
		§ 110	Rauchen und Verwenden von offenem Feuer
64	Vorführung im Versammlungsraum	§ 111	Höchstzahl von Personen in Umkleideräumen von Theatern
65	Bildwerferraum		
66	Abmessungen		Abschnitt 3: Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen
67	Treppen		
68	Geräte und Einrichtungen	§ 112	Reinigung
	Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm	§ 113	Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen
69	Bildwerferraum		Abschnitt 4: Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen
70	Abmessungen		
71	Wände, Decken, Fußböden, Podien		
72	Rettungswege	§ 114	Anwesenheit des Betreibers
73	Verbindung mit anderen Räumen	§ 115	Anwesenheit technischer Fachkräfte
74	Bild- und Schauöffnungen	§ 116	Feuersicherheitswache
75	Öffnungen ins Freie	§ 117	Wachdienst
76	Geräte und Einrichtungen	§ 118	Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen
77	Bildwerfer und andere elektrische Geräte		
78	Beleuchtung		Abschnitt 5: Sonstige Betriebsanweisungen
79	Beheizung		
	Unterabschnitt 3: Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume	§ 119	Probe vor Aufführungen
		§ 120	Bestuhlungsplan
80	Scheinwerfer		Abschnitt 6: Filmvorführungen
81	Scheinwerferstände, Scheinwerferräume		Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm
	Abschnitt 4: Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen	§ 121	Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm
	Unterabschnitt 1: Spielflächen	§ 122	Aushänge und Aufschriften
82	Manegen		Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm
83	Sportpodien		
84	Spielfelder		
85	Reitbahnen	§ 123	Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm
86	Sportrennbahnen		
	Unterabschnitt 2: Verkehrsflächen		Teil IV: Prüfungen
		§ 124	Prüfungen
87	Einritte, Umritte	§ 125	Einstellen des Betriebes
88	Ringflure		
	Unterabschnitt 3: Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige		Teil I: Allgemeine Anforderungen
		§ 1	Geltungsbereich
89	Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner		(1) Diese Richtlinien gelten für den Bau und Betrieb von
90	Magazine, Umkleideräume, Aborträume		1. Versammlungsstätten mit Bühnen oder überdachten Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 100 Besucher faßt;
91	Ställe, Futterkammern		2. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1000 Besucher faßt;
	Abschnitt 5: Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen		3. Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5000 Besucher faßt, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen angeordnet sind;
92	Anwendungsbereich		4. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200, bei Räumen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt
93	Spielflächen		
94	Platzflächen		
95	Verkehrsflächen		
	Abschnitt 6: Fliegende Bauten		
96	Anwendungsbereich		
97	Lichte Höhe		
98	Ausgänge		

sind, mehr als 400 Besucher fassen; maßgebend hierbei ist die Benutzungsart, welche die größte Besucherzahl zuläßt. In Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden gelten die Richtlinien nur für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

- (2) Diese Richtlinien gelten nicht für Räume, die überwiegend
1. für den Gottesdienst bestimmt sind,
 2. Ausstellungszwecken dienen.

§ 2 Begriffe

(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art oder zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind.

(2) Freilichttheater sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen. Freiluftsportstätten sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(3) Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind, sowie Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.

(4) Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Zu unterscheiden sind:

1. Kleinbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 100 m² nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 m², deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m² und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter Nr. 1 und 2 fallen.

Als Grundfläche gilt bei Kleinbühnen und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzhäng, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne). Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Filmvorführungen dienen, gelten nicht als Bühnen im Sinne dieser Vorschriften.

(5) Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind. Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen, Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(6) Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

§ 3 Rettungswege auf dem Grundstück

(1) Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Versammlungsstätte unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluß der Veranstaltungen, aufnehmen kann. Für die Breite der Rettungswege gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzzeitig aufeinanderfolgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für 4 Personen ist 1 m² zugrunde zu legen. Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben. Führen Rettungswege über Warteflächen, so sind diese entsprechend zu bemessen.

(3) Versammlungsstätten für mehr als 2500 Besucher und Versammlungsstätten mit einer Vollbühne für mehr als 800 Besucher müssen nach zwei öffentlichen Verkehrsflächen verlassen werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen alle auf sie angewiesenen Personen aufnehmen können. Hierbei sind bis zu 2500 Personen auf 1 m² Grundfläche 4 Personen, darüber hinaus 3 Personen zu rechnen. Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Feuerwehrfahrzeugen allseitig er-

reicht werden können. Die hierfür auf dem Grundstück erforderlichen Flächen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

(4) Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein.

(5) Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

§ 4 Abstände

Soweit nicht an die Grundstücksgrenze gebaut wird, müssen unbeschadet § 25 HBO Versammlungsstätten von den seitlichen und den hinteren Grundstücksgrenzen sowie von anderen nicht angebauten Gebäuden auf demselben Grundstück folgende Mindestabstände haben:

1. bis 1500 Besucher 6 m,
2. mehr als 1500 bis 2500 Besucher 9 m,
3. mehr als 2500 Besucher 12 m.

Bei Versammlungsstätten mit einer Vollbühne sind die Abstände nach Nr. 1 und 2 um 3 m zu vergrößern.

§ 5 Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder zum Verlassen der Versammlungsstätte noch als Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.

§ 6 Wohnungen und fremde Räume

Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen von Wohnungen und fremden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen abgetrennt sein. Mit Wohnungen für Hausverwalter oder technisches Personal und mit allgemein zugänglichen Gaststätten dürfen sie über einen als Schleuse wirkenden Durchgangsraum verbunden sein.

§ 7 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Versammlungsstätten muß elektrisch sein.

Teil II: Bauliche Anforderungen

Abschnitt 1: Versammlungsräume

Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 8 Höhenlage

Der tiefstgelegene Teil der Fußbodenoberfläche von Versammlungsräumen darf nicht höher liegen als

1. 6 m in Versammlungsstätten mit Vollbühne unabhängig vom Fassungsvermögen,
 2. 8 m in Versammlungsstätten mit Mittelbühne oder Spielflächen von mehr als 100 m² und 6 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen,
 3. 22 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 400 Personen, 15 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen, 8 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 1500 Personen, 6 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 2500 Personen
- in allen übrigen Versammlungsstätten.

Die Höhe ist auf die als Rettungsweg dienende Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) zu beziehen.

§ 9 Versammlungsräume in Kellergeschossen

(1) Versammlungsräume in Kellergeschossen können gestattet werden, wenn

1. ihre Fußbodenoberfläche nicht tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt,
2. sie nicht mit Vollbühnen, Mittelbühnen oder mit Szenenflächen von mehr als 100 m² verbunden sind.

(2) Die Räume müssen Rauchabzüge haben; im übrigen gilt § 56 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung.

§ 10 Lichte Höhe

Versammlungsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Sie müssen über und unter Rängen, Emporen, Balkonen und ähnlichen Anlagen mindestens 2,30 m, bei Raucherlaubnis mindestens 2,80 m im Lichten hoch sein.

§ 11 Umwehungen

(1) Platzflächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen, sind zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen mit dem Fußboden verbunden sind.

(2) Platzflächen in Schwimmanlagen müssen bei Veranstaltungen in einem Abstand von mindestens 50 cm gegen den Beckenrand umwehrt sein.

(3) Umwehungen von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen, Podien und ähnlichen Anlagen sowie Geländer oder Brüstungen von steil ansteigenden Platzreihen müssen mindestens 90 cm hoch sein; bei mindestens 20 cm Breite der Brüstung genügen 80 cm, bei mindestens 50 cm Breite 70 cm. Vor Stufengängen muß die Umwehrung mindestens 1 m hoch sein.

§ 12 Bildwände

Bildwände und ihre Tragekonstruktionen müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.

Unterabschnitt 2: Besucherplätze

§ 13 Ansteigende Platzreihen

(1) Ansteigende Platzreihen sind für je höchstens 4 m Höhe in Gruppen mit Ausgängen auf besondere Flure zusammenzufassen; für Hörsäle und ähnliche Räume können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Bei aufeinanderfolgenden Platzreihen mit einem Höhenunterschied von mehr als 32 cm (steil ansteigende Platzreihen) sind die Gruppen durch Schranken gegeneinander abzutrennen. Ist der Höhenunterschied größer als 50 cm, so ist jede Platzreihe zu umwehren. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Reihen durch Pulte oder durch Rückenlehnen eines festen Gestühls voneinander getrennt sind und die Rückenlehnen den Fußboden der dahinter liegenden Reihe um mindestens 65 cm überragen.

(3) Stehplatzreihen (Stehstufen) dürfen höchstens 45 cm tief und sollen mindestens 20 cm hoch sein. Bei der Berechnung der Stehplatzzahl ist die Breite des Stehplatzes mit mindestens 50 cm anzunehmen.

(4) Werden mehr als 5 Stehstufen angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils 10 weiteren Stufen Schranken von mindestens 1,10 m Höhe anzubringen. Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Entfernungen können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzte Anordnung entsprechend langer Schranken gedeckt sind.

§ 14 Bestuhlung

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

(2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Sitzplätze gereiht sein.

(3) Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Abs. 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn

1. für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder

2. für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,50 m Breite vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.

(4) In der Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt werden; für jeden Platz muß eine Grundfläche von mindestens 0,65 m² vorhanden sein. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.

§ 15 Tischplätze

(1) Jeder Tisch muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

(2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.

Unterabschnitt 3: Wände, Decken und Tragwerke

§ 16 Wände

(1) Wände müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sein. Bei Außenwänden können aus Gründen des Brand-schutzes feuerbeständige Stürze, Kragplatten oder Brüstungen gefordert werden.

(2) Wände von Versammlungsräumen und Fluren müssen, soweit sie Trennwände sind, feuerbeständig sein.

(3) Es kann gestattet werden, daß die Wände erdgeschossiger Gebäude mit Versammlungsräumen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind.

(4) Glaswände müssen so ausgebildet oder gesichert werden, daß sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.

§ 17 Decken und Tragwerke

(1) Decken über und unter Fluren und Treppen, Decken zwischen Versammlungsräumen sowie Decken zwischen Versammlungsräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; alle übrigen Decken sind mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. § 37 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung bleibt unberührt. Ein unterhalb der Decke oder des Daches angebrachter oberer Abschluß des Versammlungsraumes muß einschließlich seiner Verkleidung aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; seine Oberseite muß, wenn sie zugänglich ist, leicht gereinigt werden können. Ausnahmen von Sätzen 1 und 3 können in erdgeschossigen Versammlungsstätten gestattet werden, wenn diese nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Mittel- oder Vollbühnen enthalten und sich über der Decke oder dem oberen Raumabschluß keine Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 8f) befinden.

(2) Tragende Bauteile von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen und ähnlichen Anlagen müssen feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten, die nicht mehr als 800 Personen fassen.

(3) Tragwerke für den Fußboden ansteigender Platzreihen und von Podien müssen aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen bestehen. In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen Leitungen verlegt werden, wenn das Tragwerk aus nicht brennbaren Baustoffen besteht. Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie liegen.

§ 18 Wand- und Deckenverkleidungen

(1) Verkleidungen von Wänden dürfen aus normal oder schwer entflammaren Baustoffen bestehen, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist oder die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Andernfalls sind sie aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Hohlräume zwischen der Wand und einer Verkleidung nach Abs. 1 Satz 1 sind schottenartig in Zwischenräume von höchstens 5 m durch senkrechte und waagerechte Rippen zu unterteilen. Ist der Abstand von Vorderkante Verkleidung bis zur Wand größer als 10 cm, so sind die waagerechten Rippen im Abstand von höchstens 2,50 m anzuordnen. Die Rippen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, an der Wand befestigt sein und an die Rückseite der Verkleidung möglichst dicht anschließen. Bei Hohlräumen bis zu 6 cm Tiefe dürfen die Rippen aus normal entflammaren Baustoffen bestehen, wenn sie an den freiliegenden Seiten durch mindestens 2 cm dicke Baustoffe geschützt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwer entflammbar sind. Die Hohlräume dürfen nur mit Baustoffen ausgefüllt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwer entflammbar sind.

(3) Stoffe zum Bespannen von Wänden und ihre Halterungen müssen mindestens schwer entflammbar sein. Der Hohlraum zwischen Wand und Bespannung darf höchstens 3 cm betragen.

(4) Verkleidungen von Decken sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Verkleidungen aus normal oder schwer

entflammaren Baustoffen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Stoffe zum Bespannen von Decken müssen nicht brennbar sein und dürfen auch unter Hitzeeinwirkung ihren Zusammenhalt nicht verlieren. Die Halterungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 4: Rettungswege im Gebäude

§ 19 Allgemeines

(1) Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung müssen mindestens 90 cm, Flure mindestens 2 m, alle übrigen Rettungswege mindestens 1 m breit sein. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt. Bei Logen mit nicht mehr als 20 Plätzen genügen Türen von 75 cm lichter Breite.

(3) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Besucherzahl zu berechnen. Soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, sind auf 1 m² Grundfläche zwei Personen zu rechnen.

(4) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege, so ist bei deren Berechnung die Besucherzahl des größten Raumes ganz, die der übrigen Räume nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

(5) Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen.

§ 20 Ausgänge

(1) Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 m sein: bei Sporthallen und ähnlichen Versammlungsräumen sowie bei liegenden Bauten (§ 96) können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Die Ausgänge sollen bei Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, daß sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raumes von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muß.

(3) Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.

(4) Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 10 v. H. oder durch mindestens zwei Stufen mit einem Steigungsverhältnis nach § 23 Abs. 10 zu überwinden. Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.

(5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

(6) Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen. Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

§ 21 Gänge

(1) Stufenlose Gänge oder Gangteile dürfen höchstens 10 v. H. geneigt sein; bei größerer Neigung sind Stufengänge anzulegen. In Gängen sind Klappsitze unzulässig; einzelne Stufen sollen nicht angeordnet werden.

(2) Stufen in Stufengängen sollen nicht niedriger als 10 cm, nicht höher als 20 cm und nicht schmaler als 26 cm sein. Der Fußboden von Platzreihen muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.

§ 22 Flure

(1) Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muß zwei Ausgänge zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muß eine Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben hat und die Stufenbeleuchtung zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung des Rettungsweges angeschlossen ist. Für das Steigungsverhältnis der Stufen gilt § 23 Abs. 10.

(3) Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 5 v. H. geneigt sein.

§ 23 Treppen und Treppenträume

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschöß muß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein (notwendige Treppen).

(2) Bei Versammlungsstätten mit Vollbühne muß jedes Geschöß des Versammlungsraumes über mindestens zwei nur zu ihm führende Treppen zugänglich sein; die beiden obersten Geschosse dürfen über gemeinschaftliche Treppen zugänglich sein, wenn im obersten Geschöß für nicht mehr als 200 Personen Plätze vorhanden sind. Die Treppenträume müssen voneinander getrennt sein. Schachteltreppen können gestattet werden, wenn die Rauchabführung nach Abs. 6 gesichert ist.

(3) Nebeneinanderliegende Treppenträume dürfen durch verschließbare und feuerhemmende Türen ohne Klinken verbunden sein, auch wenn die Treppen zu verschiedenen Geschossen führen.

(4) Treppen zu Räumen und Fluren, die nicht mehr als 6 m über oder nicht mehr als 4 m unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) liegen, benötigen keine besonderen Treppenträume.

(5) Treppenträume notwendiger Treppen dürfen unmittelbar nur mit solchen Räumen des Kellergeschosses in Verbindung stehen, die von Besuchern benutzt werden können.

(6) Treppenträume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des zugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnittes, mindestens jedoch 0,5 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschöß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(7) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein; innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(8) Notwendige Treppen dürfen nicht breiter als 2,50 m sein; geringfügige Überschreitungen, die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 1 ergeben, können gestattet werden.

(9) Treppenläufe notwendiger Treppen sollen zwischen zwei Absätzen nicht mehr als 14 Stufen haben.

(10) Treppenstufen notwendiger Treppen müssen eine Auftrittbreite von mindestens 30 cm haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm, von der inneren Treppenwange 1,25 m entfernt nicht größer als 40 cm sein.

(11) Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von Türen beginnen.

(12) Wendeltreppen sind unzulässig.

§ 24 Fenster und Türen

(1) Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) Türen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen; sie müssen, soweit sie zu Treppenträumen führen, selbstschließend

in. Schwellen dürfen im Zuge von Rettungswegen nur anordnet werden, wenn die Nutzung des Raumes dies erfordert. Die Schwellen müssen so ausgebildet, gekennzeichnet und entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 2 beleuchtet sein, daß sie das Verlassen der Räume nicht behindern. Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, wenn die erforderliche Mindestflurbreite entsprechend vergrößert wird. Vorhänge im Zuge von Rettungswegen müssen schwer entflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.

a) Türen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht und voller Breite zu öffnen sein. Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen etwa 1,50 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein. Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß Besucher nicht daran hängen und weichen können. Riegel an Türen sind unzulässig.

b) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Unterabschnitt 5: Beheizung und Lüftung

§ 25 Beheizung

(1) Feuerstätten müssen unverrückbar befestigt sein. Feuerstätten mit freiliegenden Metallteilen müssen in Räumen für Besucher Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. Es kann gefordert werden, daß Einzelfeuerstätten geschlossene Verbrennungskammern haben müssen oder die Zufuhr nur durch Schächte oder Kanäle unmittelbar aus dem Freien entnehmen dürfen.

(2) Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

(3) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(4) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Versammlungsräume für mehr als 800 Personen dürfen nicht durch Einzelfeuerstätten beheizt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder Gefahren für die Gesundheit nicht bestehen.

§ 26 Lüftung

Für Besucher muß eine stündliche Frischluftfrate von mindestens 20 m³ je Person und bei Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 m³ je Person gesichert sein.

Unterabschnitt 6: Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

§ 27 Rauchabführung

(1) Fensterlose Versammlungsräume und Versammlungsräume ohne öffentbare Fenster müssen Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 0,5 m² für je 250 m² ihrer Grundfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Der Rauchabzug muß außerhalb des Raumes von einer sicheren Stelle im Erdgeschoß aus bedient werden können. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(2) Versammlungsräume mit Mittelbühne oder Spielfläche müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 v. H. der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterung oder der Spielfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen.

(3) Versammlungsräume mit Vollbühne müssen in der Decke, möglichst nahe der Bühne, Rauchabzugsöffnungen haben. Der lichte Mindestquerschnitt R in Beziehung zur Grundfläche F ist nach der Formel

$$R = 0,5 \cdot \sqrt{2 F - 100} \text{ m}^2$$

zu errechnen. Dabei bedeutet F die Grundfläche der Bühne ohne Bühnenerweiterungen.

(4) Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge nach den Absätzen 2 und 3 müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Versammlungsraum“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(5) Rauchabzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(6) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(7) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Maschinenbetrieb abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfalle jederzeit wirksam ist.

§ 28 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

(1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren sowie in Kleiderablagen (§ 29) müssen Feuerlöscher gut sichtbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.

(2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Personen müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.

(3) In Versammlungsstätten für mehr als 1500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen alarmiert werden können. Diese Versammlungsstätten müssen ferner eine Einrichtung haben, die eine unmittelbare und jederzeitige Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht; der Anschluß an vorhandene Einrichtungen kann verlangt werden. Bei Versammlungsstätten mit Mittelbühne gilt § 42 Abs. 3, bei Versammlungsstätten mit Vollbühne § 54 Abs. 5, bei Versammlungsstätten mit Szenenflächen § 62 Abs. 3.

(4) Weitere Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, wie Flächenberieselungs- oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

Unterabschnitt 7: Kleiderablagen

§ 29 Kleiderablagen

(1) Kleiderablagen müssen so angeordnet sein, daß sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein. Warteflächen vor Kleiderablagen an Rettungswegen sind so zu bemessen, daß die Rettungswege durch wartende Besucher nicht eingeengt werden.

(2) Kleiderablagen sollen so angeordnet sein, daß die Besucher nach dem Empfang der Kleider auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können, ohne die Wege anderer Besucher kreuzen zu müssen.

(3) Bei Garderobenzwang in Versammlungsräumen muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der möglichen Besucher entsprechen. Für die Länge der Ausgabetische soll je 20 Besucher mindestens 1 m gerechnet werden. In Gaststätten genügt für je 60 Besucher 1 m und vor dem Tisch eine freie Fläche von 1,50 m Tiefe.

Abschnitt 2: Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1: Kleinbühnen

§ 30 Bühnenerweiterungen

Bühnenerweiterungen (Seiten- oder Hinterbühnen) sind bei Kleinbühnen unzulässig.

§ 31 Wände, Decken, Fußböden

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Räume unter der Bühne müssen feuerbeständig sein; für eingeschossige Gebäude können feuerhemmende Umfassungswände gestattet werden.

(2) Die Decke über der Bühne muß feuerbeständig sein, wenn sich darüber benutzbare Räume befinden; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. Öffnungen in diesen Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) Der Fußboden muß fugendicht sein. Hohlräume unter dem Fußboden dürfen nicht zugänglich sein. Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnensenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 32 Vorhänge, Dekorationen

(1) Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.

(2) Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht sein, daß sie die Rettungswege nicht einengen.

(3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 33 Umkleideräume

Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie sollen den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Jeder Umkleideraum muß mindestens an einem Rettungsweg liegen, der nicht über die Bühne führen darf. Bei Umkleideräumen ohne Fenster sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, auszugleichen. Solche Umkleideräume müssen an einem Rettungsweg mit zwei Ausgängen liegen.

§ 34 Feuerlöschgeräte

Auf der Bühne müssen mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalltafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) innerhalb des Bühnenraumes ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

Unterabschnitt 2: Mittelbühnen**§ 35 Bühnenanlage**

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Magazine und die Wände zwischen dem Versammlungsraum und den Räumen unter der Bühne müssen feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnensenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

(2) Die Decke über der Bühne und über Bühnenerweiterungen muß feuerbeständig sein; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. Öffnungen, mit Ausnahme der Öffnungen für Schächte nach § 38 Abs. 4, sind unzulässig, wenn sich über der Decke benutzbare Räume befinden. Öffnungen in feuerhemmenden Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, die nicht zu einer Unterbühne gehören, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. Der Fußboden muß fugendicht sein. Seine Unterkonstruktion muß aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Lagerhölzer sind für den Fußboden zulässig.

(4) Decken über und unter Magazinen (§ 39) müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken benutzbare Räume befinden.

(5) Die Türen der Bühne müssen mindestens feuerhemmend sein. § 39 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) Die Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen darf keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben, ausgenommen Rauchabzugsöffnungen nach § 38 und eine Öffnung für den Transport von Dekorationen, die einen Abschluß

in der Bauart feuerbeständiger Türen haben muß. Der Abschluß darf nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können.

(7) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

§ 36 Vorhänge, Dekorationen

(1) Die Bühne ist gegen den Versammlungsraum durch eine Vorhang aus nicht brennbaren Stoffen abzuschließen, der auch im Brandfalle durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten werden, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen.

(2) Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt sein.

§ 37 Bühneneinrichtung

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

§ 38 Rauchabführung

(1) Bühnen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 v. H. der Bühnen Grundfläche ohne Bühnenerweiterungen haben.

(2) Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(4) Rauchabzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(5) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Maschinenbetrieb abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfalle jederzeit wirksam ist.

§ 39 Magazine, Umkleideräume, Aborräume

(1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nicht brennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Fluren sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen.

(2) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie sollen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Bei Umkleideräumen ohne Fenster sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, auszugleichen.

) In der Nähe der Umkleieräume sind Aborträume, genannt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzurichten.

40 Rettungswege

) Die Bühne muß auf beiden Seiten mindestens einen Ausgang auf nicht den Besuchern dienende Rettungswege haben, die getrennt voneinander ins Freie führen. Der Souffleurraum darf nicht nur einen Einstieg von oben haben. Der Rettungsweg aus dem Souffleurraum darf in den Versammlungsraum führen.

) Sind Galerien, Stege oder ein Rollenboden eingebaut, so müssen Rettungswege für die Bühnenhandwerker nach § 51 Abs. 13 vorhanden sein.

) Türen der Bühne müssen nach außen aufschlagen. Bei rechtwinklig offenstehenden Türen muß in den Fluren noch eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1 m verbleiben.

) Umkleieräume müssen einen Ausgang zu einem Bühnentur oder zu einem besonderen Flur haben. Von diesem Flur müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen einer entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige und nicht den Besuchern dienende Treppe ins Freie führen muß.

§ 41 Beheizung, Lüftung

) Die Bühnen und die zugehörigen Betriebsräume dürfen nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Einzelfeuerstätten sind in Betriebsräumen zulässig, die feuerbeständige Wände und Decken haben. Durch die Bühne oder die Magazine führende Schornsteine müssen mindestens 24 cm dicke Wangen aus Mauersteinen oder Wangen mit gleichwertigen Eigenschaften haben.

) Luftheizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage der Bühne müssen von entsprechenden Anlagen des Versammlungsraumes und der zugehörigen Räume getrennt sein. Die Anlagen für die Bühne, den Versammlungsraum und die zugehörigen Räume müssen von der Bühne und von einer anderen Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

) Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

§ 42 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

) Der Bühnenvorhang muß eine Berieselungsanlage haben, Bühnen über 100 m² und Bühnen mit Bühnenerweiterung müssen außerdem eine nicht unterteilte Regenanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.

) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen und die Mitwirkenden alarmiert werden können. Von einer geeigneten Stelle auf der Bühne oder dem Bühnenflur und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsvorrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein. Die Anlagen nach Abs. 2 müssen eine zweite Auslösung erhalten, die außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung liegen muß.

§ 43 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

) Ein Rollenboden und sonstige technische Einrichtungen sind auch über der Vorbühne zulässig; sie müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Prospektzüge müssen voneinander mindestens 50 cm entfernt sein.

) Die Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen die Rauchabführung des Versammlungsraumes nicht behindern.

) Oberhalb der Decke oder eines sonstigen oberen Abschlusses (§ 17 Abs. 1 Satz 3) des Versammlungsraumes angeordnete Einrichtungen nach Abs. 1 sind gegen Räume über dem Versammlungsraum durch feuerbeständige Bauteile, gegen den Raum zwischen der Decke oder dem Dach und dem oberen Abschluß des Versammlungsraumes durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen. Blenden unterhalb der Decke oder des oberen Raumabschlusses müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 3: Vollbühnen

§ 44 Bühnenanlage

) Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.

) Die Höhe der Bühne muß im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante ihrer Decke gemessen. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. Über dem Rollenboden muß an jeder Stelle ein lichtiges Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.

) Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.

) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

) Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1,50 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichte, nicht eingeengt werden.

§ 45 Wände

) Die Außenwände des Bühnenhauses, die Wände der Durchfahrten und Flure sowie die Wände der Werkstätten und Magazine müssen feuerbeständig sein. Die Trennwand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, die Wände der Bühne, der Unterbühne und der Bühnenerweiterungen sowie die Wände der Treppenträume müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein. Die Wände der Treppenträume, in denen Treppen für die Bühnenhandwerker liegen, sowie die übrigen Wände müssen mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein.

) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Versammlungsraum (Vorbühnenauftritt) und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und nur über Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig.

) Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen überall zulässig.

) Liegt der Platz für das Orchester vor dem Schutzvorhang im Versammlungsraum, so sind an beiden Seiten Rettungswege über Sicherheitsschleusen zu den Fluren des Bühnenhauses zulässig.

) Bühne und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; zum Transport von Dekorationen ist in Bühnenerweiterungen eine Öffnung zulässig, sie darf jedoch nicht auf die notwendigen Rettungswege für die Mitwirkenden angerechnet werden. Die Öffnung muß eine Tür in der Bauart feuerbeständiger Türen haben. Oberhalb des Rollenbodens sind Fenster aus nicht brennbaren Baustoffen und Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zulässig. Die Tür und die Fenster dürfen nur mit

Steckschlüssel geöffnet werden können, soweit die Fenster nicht als Rauchabzüge nach § 48 Abs. 2 benutzt werden; im übrigen bleibt § 48 unberührt.

§ 46 Decken, Dächer

(1) Decken im Bühnenhaus müssen feuerbeständig sein. Decken zwischen Bühne und Unterbühne dürfen aus normal entflammaren Baustoffen bestehen; dies gilt auch für die Decke der Bühne, wenn sie zugleich das Dach bildet.

(2) Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen haben.

(3) Das Tragwerk von Dächern ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Die Türen zu den Dachräumen müssen feuerbeständig sein.

§ 47 Bühneneinrichtung

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinen, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

(4) Vorhänge vor dem Schutzvorhang (Schmuckvorhänge im Versammlungsraum) müssen aus nicht brennbaren Stoffen, Vorhänge hinter dem Schutzvorhang (Hauptvorhänge) aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen. Die Vorhänge dürfen die Wirkung des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigen und seine Betätigung nicht behindern.

§ 48 Rauchabführung

(1) Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen haben. Befinden sich alle Rauchabzugsöffnungen in der Decke, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 8 v. H. der Bühnengrundfläche betragen. Werden alle Rauchabzugsöffnungen in den Wänden angeordnet, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 12 v. H. betragen. Werden die Rauchabzugsöffnungen in der Decke und in den Wänden angeordnet, so ist der Gesamtquerschnitt aus den vorgenannten Werten zu errechnen.

(2) Rauchabzugsöffnungen in Wänden müssen unmittelbar unter der Decke, oberhalb von Rollenböden und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein. Entsprechend angeordnete Fenster dürfen als Rauchabzüge verwendet werden (§ 45 Abs. 5). Werden die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muß die Achse waagrecht und unterhalb des Schwerpunktes des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.

(3) Rauchabzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(4) Rollenböden müssen Durchbrüche haben, deren Größe mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht. Davon muß ein Viertel aus mindestens 80 mal 80 cm großen Durchbrechungen bestehen; sie müssen Geländer und Fußleisten haben. Für den Rest genügen 4 cm breite Schlitze des Rollenbodenbelages. Die Belagsbohlen dürfen höchstens 25 cm breit sein. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Rollenboden mit Gitterrosten belegt ist, deren Fläche mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht.

(5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, leicht geöffnet werden können. Sie müssen sich bei einem Überdruck von 35 kp/m² selbsttätig öffnen.

(6) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.

(7) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(8) Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. An der Bedienungsrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(9) Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den Rollenbodenbelag oder an die Raumdecke herangeführt werden, sei denn, daß der Belag des Rollenbodens insgesamt aus Gitterrosten besteht.

§ 49 Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Aborträume

(1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nicht brennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen die Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen.

(2) Türen in Wänden von Magazinen und Werkstätten, die nicht unmittelbar ins Freie führen, sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen. An Stelle solcher Türen sind Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig. Frisierräume gelten nicht als Werkstätten; sie müssen den Anforderungen an Umkleideräume entsprechen.

(3) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Mindestens ein Fenster jedes Umkleideraumes muß so liegen, daß es von der Feuerwehr erreicht werden kann.

(4) In der Nähe der Umkleideräume sind Aborträume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuzurechnen.

§ 50 Räume mit offenen Feuerstätten

Offene Feuerstätten, wie Schmiedefeuer und Leimöfen, sind nur in Räumen zulässig, die von der Bühne und von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sind sowie feuerbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen (§ 56) haben.

§ 51 Rettungswege

(1) Alle Räume des Bühnenhauses, außer den Magazinen, und der Platz für das Orchester müssen an den Fluren liegen.

(2) Von jedem Punkt der Bühne muß in höchstens 30 m Entfernung ein Flur unmittelbar erreichbar sein. Die Türen von der Bühne auf die Flure sind zweckentsprechend verteilt so anzuordnen, daß auf 100 m² Bühnenfläche mindestens 1 m Türbreite entfällt. Es kann gestattet werden, daß der Rettungsweg über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führt.

(3) Bühnenerweiterungen müssen Türen zu Fluren haben. Jede Bühnenerweiterung muß mindestens eine Tür, bei mehr als 100 m² mindestens zwei Türen haben. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Von jeder Stelle eines Flures nach den Abs. 1 bis 3 müssen zwei Rettungswege in verschiedenen Richtungen ins Freie führen; ein Ausgang oder ein im Zuge des Rettungsweges liegender Treppenraum darf nicht mehr als 25 m entfernt sein. Bei Fluren im Erdgeschoß von nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Rettungsweg ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Bühne ohne Seitenbühnen kleiner als 250 m² ist und keine Hinterbühne hat.

(5) Die Breite der als Rettungswege dienenden Flure, Bühnenhaustreppen und Ausgänge ins Freie muß mindestens betragen:

1. Bei Bühnen bis 350 m² Fläche für Flure in allen Geschossen 1,50 m, für Treppen und Ausgänge 1 m;
2. bei Bühnen über 350 bis 500 m² Fläche für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m;
3. bei Bühnen über 500 m² Fläche für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2,50 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m.

Bei der Berechnung der Fläche bleiben Bühnenerweiterungen unberücksichtigt.

Türen von Treppenträumen, Windfängen und Ausläufen müssen mindestens so breit wie die zugehörigen Treppenträume sein. Türen zu Fluren sind so anzuordnen, daß sie im Öffnen und im geöffneten Zustand die Flure nicht einengen.

9) Treppenträume sollen nicht mehr als 14 Stufen haben. Abtische in einläufigen Treppen dürfen in Laufrichtung nicht kürzer als 1 m sein. Treppenträume dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von den Zugangstüren beginnen. Wendeltreppen sind unzulässig.

10) Treppenträume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppentraumes oder Treppenraumabschnittes, mindestens jedoch von 0,5 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

11) Die Rettungswege dürfen nicht ins Zuschauerhaus führen. Ein Rettungsweg darf über Sicherheitsschleusen zu Rettungswegen des Zuschauerhauses führen, wenn die Bühne keine Hinterbühne hat und ohne Seitenbühnen kleiner als 50 m² ist und die Flure nicht länger als 25 m sind. Bei der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Rettungswege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zugrunde zu legen (§ 19 Abs. 3). Sicherheitsschleusen (§ 56) im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m tief sein.

12) Über 50 m² große Umkleieräume, Übungsräume, Probenäle und ähnliche Räume sowie über 100 m² große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge haben. Über 50 m² große Magazine, die nicht an Fluren liegen, müssen zwei getrennte Rettungswege zu Treppenträumen oder unmittelbar ins Freie haben. Diese Rettungswege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.

13) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probenäle, Werkstätten, Kantinen und ähnlicher Räume müssen zu den Fluren aufschlagen; bei über 50 Quadratmeter großen Umkleieräumen kann dies verlangt werden.

14) Treppen, außer den Treppen für Bühnenhandwerker (Abs. 14), müssen feuerbeständig und an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

15) In Höhe jeder Galerie und in Höhe des Rollenbodens muß auf beiden Bühnenseiten ein Ausgang auf eine Treppe für Bühnenhandwerker vorhanden sein. Ausgänge auf Flure des Bühnenhauses oder auf Bühnenhaustreppen können gestattet werden, wenn sie über Sicherheitsschleusen (§ 56) führen.

16) Treppen, die ausschließlich als Rettungswege für Bühnenhandwerker dienen, müssen in feuerhemmender Bauart oder aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt, mindestens 70 cm breit und von mindestens feuerhemmenden Wänden aus nicht brennbaren Baustoffen umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über feuerhemmende und selbstschließende Türen auf Rettungswege führen. Diese Treppen brauchen keine Belichtung durch Tageslicht zu haben; sie müssen jedoch an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen sein. Wendeltreppen können als Bühnenhandwerkertreppen gestattet werden.

§ 52 Fenster und Türen

(1) Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. Die im Zuge von Rettungswegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Die Türen zwischen Fluren und Treppenträumen müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen; Glasfüllungen müssen aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz bestehen.

(4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein.

§ 53 Beheizung, Lüftung

(1) Das Bühnenhaus darf nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Luftheizungsanlagen des Bühnenhauses müssen von Anlagen des Zuschauerhauses getrennt sein. Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

(2) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(3) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleieräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Lüftungs- und Klimaanlage des Bühnenhauses müssen von denen des Zuschauerhauses getrennt sein. Die Anlagen für das Bühnenhaus und für das Zuschauerhaus müssen von der Bühne und von einer anderen Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

§ 54 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

(1) Bühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Regenanlage haben, welche auch die Bühnenteile unter den Arbeitsgalerien deckt. Sie darf in ihrer Wirksamkeit nicht durch aufgelegene Dekorationen beeinträchtigt werden. Die Regenanlage muß von der Bühne und von einer anderen, neben der Bühne liegenden Stelle aus in Betrieb gesetzt werden können; sie darf in Gruppen für die Bühne, für die Hinterbühne, für die rechte und linke Seitenbühne unterteilt werden. Bei Bühnen bis zu 350 m² Fläche darf die Regenanlage der Bühne nicht unterteilt werden; bei Bühnen über 350 m² sind zwei Untergruppen, bei Bühnen über 500 m² drei Untergruppen zulässig. Jede Bühnenerweiterung darf eine gesonderte Anlage erhalten; eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Die Regenanlage muß so beschaffen sein, daß die Beregnung innerhalb von 40 Sekunden nach dem Auslösen einsetzt. Die Auslösevorrichtungen für die einzelnen Gruppen der Regenanlage sind an den Bedienungsstellen übersichtlich nebeneinander anzuordnen und zu kennzeichnen. Die Wasserzuleitung für die Regenanlage ist so zu bemessen, daß alle vorhandenen Gruppen gleichzeitig für eine Zeitdauer von mindestens 10 Minuten genügend mit Wasser versorgt werden können, auch wenn außerdem noch zwei Wandhydranten in Betrieb sind. Sind die Bühnenerweiterungen (Hinterbühne und Seitenbühnen) durch Brandabschlüsse von der Bühne abgetrennt, so genügt es, wenn nur die Bühne mindestens 10 Minuten mit Wasser versorgt werden kann.

(2) An Stelle einer Regenanlage nach Abs. 1 kann eine andere gleichwertige Feuerlöschsicherung gestattet werden.

(3) Auf der Bühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, auf der Bühne mindestens zwei, so angebracht sein, daß jede Stelle der Bühne erreicht werden kann. Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Bühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. In den Treppenträumen, soweit erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht werden, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

(4) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. Auf jeder Bühnen-

erweiterung muß mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Auf allen Fluren muß jeweils zwischen zwei Treppenträumen ein Feuerlöscher angebracht werden; sie sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.

(5) Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen eine an das öffentliche Feuermeldenetz angeschlossene Feuermeldeanlage mit den notwendigen Nebemeldern haben. Melder müssen sich mindestens beim Stand des Feuersicherheitspostens, beim Bühnenpfortner und an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden. Weitere Melder können verlangt werden. Ist ein öffentliches Feuermeldenetz nicht vorhanden, so muß vom Stand des Feuersicherheitspostens, von einer anderen geeigneten Stelle im Bühnenflur und vom Zuschauerhaus aus die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

(6) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen, die Mitwirkenden und die Feuersicherheitswache alarmiert werden können. Für die Feuersicherheitswache muß ein Aufenthaltsraum im Bühnenhaus vorhanden sein.

(7) Die Auslösvorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugseinrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage, Schutzvorhang und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein.

§ 55 Schutzvorhang

(1) Die Bühnenöffnung muß gegen den Versammlungsraum durch einen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehenden Schutzvorhang rauchdicht geschlossen werden können. Der Schutzvorhang muß sich von oben nach unten und durch sein Eigengewicht schließen. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muß einen Druck von 45 kp/m² nach beiden Richtungen aushalten können, ohne daß seine Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

(2) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges muß an zwei Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, ausgelöst werden können. Beim Schließen muß auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

(3) Der Schutzvorhang muß so angeordnet sein, daß er im geschlossenen Zustand unten an feuerbeständigen Bauteile anschließt; lediglich der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Bei Schutzvorhängen von mehr als 8 m Breite sind an der unteren Längsschiene Stahldorne anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.

(4) Für den Schutzvorhang muß eine Berieselungsanlage vorhanden sein.

§ 56 Sicherheitsschleusen

(1) Sicherheitsschleusen sind Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken, mit mindestens selbstschließenden feuerhemmenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen und einem Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen. Sie müssen mindestens so tief sein, wie ihre Türflügel breit sind. Türen von Schleusen im Zuge von Rettungswegen müssen in Richtung des Rettungsweges ohne Schlüssel geöffnet werden können.

(2) Sicherheitsschleusen nach Abs. 1 mit mehr als 20 m³ Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

§ 57 Wohnungen im Bühnenhaus

Im Bühnenhaus sind nur für Aufsichtspersonen Wohnungen zulässig. Sie müssen von den umgebenden Räumen, auch den Fluren, durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein und einen besonderen Zugang haben, der mit anderen Räumen nicht in Verbindung steht.

§ 58 Räume für Raucher

Im Bühnenhaus sollen besondere Räume für Raucher angeordnet werden. Sie müssen deutlich gekennzeichnet und von anderen Räumen des Bühnenhauses durch feuerbeständige Wände mit mindestens feuerhemmenden Türen getrennt sein. An den Ausgängen dieser Räume sind Aschenbecher fest anzubringen.

§ 59 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Für die Vorbühne gilt § 43 entsprechend.

Unterabschnitt 4: Szenenflächen

§ 60 Szenenflächen

(1) Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m² sein und dürfen nur die in den Abs. 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.

(2) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen; dies gilt nicht für Ausstattunggegenstände, wie Möbel und Lampen. Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(3) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraumes haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraumes entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsboden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.

§ 61 Szenenpodien

(1) Das Tragwerk von Szenenpodien bis zu einer Grundfläche von 200 m² muß an seinen offenen Seiten eine Verkleidung aus mindestens schwer entflammaren Stoffen haben.

(2) Das Szenenpodium muß an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, soweit der Fußboden höher als 50 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegt und mit ihm nicht durch Stufen in Verbindung steht.

(3) Bei Hubpodien oder Fahrpodien müssen die Wände, Decken und Fußböden der Gruben oder Nischen, soweit sie nicht durch Teile der Podien gebildet werden, feuerbeständig sein. Dies gilt auch für Türen zu den Gruben oder Nischen.

§ 62 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen

(1) An der Szenenfläche müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

(2) In der Nähe von Szenenflächen von mehr als 100 m² Grundfläche muß ein Wandhydrant angeordnet sein. Bei Szenenflächen von mehr als 200 m² Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, daß die gesamte Fläche erreicht werden kann.

(3) Von zwei geeigneten Stellen des nächstgelegenen Flures aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. Wird eine Feuersicherheitswache verlangt, so muß sich eine Stelle in der Nähe des Standes des Feuersicherheitspostens befinden. Der Stand für den Feuersicherheitsposten ist so anzuordnen, daß von ihm aus die Szenenfläche überblickt und unbehindert betreten werden kann.

§ 63 Magazine, Umkleieräume, Aborträume

Für Magazine, Umkleieräume und Aborträume gilt § 39.

Abschnitt 3: Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferäume

Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 64 Vorführung im Versammlungsraum

(1) Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm dürfen im Versammlungsraum aufgestellt werden. Sie müssen standfest und so beschaffen sein, daß Gefahren nicht auftreten können.

(2) Der Standplatz der Vorführgeräte muß von den Platzflächen sicher abgeschrankt sein. Die Rettungswege dürfen auch bei Betrieb der Vorführgeräte nicht eingeengt werden.

) Jeder mit Bogenlampe oder mit Gasentladungslampe (Hochdrucklampe) betriebene Bildwerfer muß an ein Abzugsrohr aus nicht brennbaren Baustoffen angeschlossen sein, als unmittelbar oder über einen Kanal oder Schacht ins Freie führt. Bei Bildwerfern, die mit Hochdrucklampen betrieben werden, kann statt dessen ein sicher wirkendes Gerät verwendet werden, welches das entstehende Ozon unschädlich macht.

4) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu verlegen, daß die Rettungswege unbehindert benutzt werden können. Der Bildwerfer darf nicht an einen Stromkreis der Allgemeinbeleuchtung des Versammlungsraumes angeschlossen werden.

65 Bildwerferraum

Wird für die Vorführgeräte ein besonderer Raum (Bildwerferraum) angeordnet, so muß dieser den Forderungen der §§ 66 bis 68 entsprechen.

§ 66 Abmessungen

(1) Die Grundfläche des Bildwerferraumes muß so bemessen sein, daß an den Bedienungsseiten und hinter jedem Bildwerfer eine freie Fläche von mindestens 1 m Breite vorhanden ist.

(2) Der Raum muß durchschnittlich mindestens 2,80 m, über dem Standplatz des Vorführers mindestens 2,10 m im Lichten hoch sein. Ist der Raum am Standplatz des Vorführers niedriger als 2,80 m, so sind die Einrichtungen für Be- und Entlüftung größer zu bemessen.

§ 67 Treppen

(1) Bildwerferräume dürfen nicht nur über Leitern zugänglich sein.

(2) Treppen zu Bildwerferräumen müssen mindestens 80 cm breit sein und vor der Tür des Bildwerferraumes einen Absatz von mindestens 80 cm Tiefe haben.

(3) Wendeltreppen müssen mindestens 90 cm breit sein und beiderseits Handläufe sowie auf je 3 m der zu überwindenden Höhe Absätze in der Tiefe von 3 Aufritten haben. Die Stufen müssen in der Mitte eine Auftrittsbreite von 25 cm haben und dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 68 Geräte und Einrichtungen

(1) Im Bildwerferraum sind nur solche elektrischen Geräte und Leitungen zulässig, die für Bild- und Tonvorführungen sowie für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung erforderlich sind. Ist für Vorschaltgeräte, Lampengleichrichter und Verteilungstafeln ein besonderer Schaltraum vorhanden, so muß er zu be- und entlüften sein.

(2) Im übrigen gilt § 64 Abs. 3 und 4.

Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 69 Bildwerferraum

Bei der Verwendung von Zellhornfilm ist ein Bildwerferraum erforderlich. Für diesen Bildwerferraum gelten außer den §§ 65 bis 68 auch die §§ 70 bis 79.

§ 70 Abmessungen

Der Bildwerferraum muß eine Grundfläche von mindestens 16 m² haben. In einem Bildwerferraum dürfen drei Bildwerfer aufgestellt werden. Für jeden weiteren Bildwerfer ist die Fläche um mindestens 5 m² zu vergrößern; flurartige Erweiterungen des Bildwerferraumes über 1,50 m Breite werden auf die erforderliche Fläche angerechnet.

§ 71 Wände, Decken, Fußböden, Podien

(1) Wände müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein.

(2) Decken über und unter dem Bildwerferraum müssen feuerbeständig sein. Unterkonstruktionen von Fußböden und von Podien müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Hohlräume unter Podien sollen nicht zugänglich sein. Sind in Hohlräumen unter Podien Leitungen verlegt, so müssen die Hohlräume verschließbare Zugangsöffnungen haben.

§ 72 Rettungswege

(1) Der Bildwerferraum muß einen Rettungsweg unmittelbar ins Freie haben, der andere Rettungswege nicht berührt.

(2) Läßt sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht schaffen, so kann ein Ausgang durch einen mit dem Versammlungsraum nicht in Verbindung stehenden Vorraum oder Flur gestattet werden. In diesem Falle kann ein zweiter Ausgang verlangt werden.

§ 73 Verbindung mit anderen Räumen

(1) Der Bildwerferraum darf außer durch Bild- und Schauöffnungen mit Versammlungsräumen auch durch Nebenräume oder Flure nicht verbunden sein.

(2) Andere Räume dürfen nicht ausschließlich durch den Bildwerferraum zugänglich sein.

(3) Türen des Bildwerferraumes und der mit ihm verbundenen Nebenräume zu den Rettungswegen müssen feuerhemmend sein, nach außen aufschlagen und selbsttätig schließen. Sie dürfen keine Riegel haben und müssen von innen ohne Schlüssel durch Druck geöffnet werden können.

§ 74 Bild- und Schauöffnungen

Bildöffnungen und Schauöffnungen müssen mindestens 5 mm dick fest verglast und rauchdicht abgeschlossen sein. Die Bildöffnungen dürfen nur so groß sein, wie es der Strahlendurchgang erfordert; die Schauöffnungen dürfen nicht größer als 270 cm² sein. Vor diesen Öffnungen müssen im Bildwerferraum Schieber aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech angebracht werden. Die Schieber müssen sicher und leicht bewegt werden können, sich bei einem Filmbrand und bei Betätigung vom „Schalter Bildwerferraum“ sofort schließen und außerdem von Hand zu bedienen sein.

§ 75 Öffnungen ins Freie

(1) Bildwerferräume müssen ein Überdruckfenster haben, das unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen Luftschacht mit feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen von mindestens 0,5 m² Querschnitt führt. Das Überdruckfenster soll im oberen Raumdrittel angebracht sein; es muß bei einer lichten Mindestgröße von 0,25 m² mit Fensterglas einfacher Dicke (ED) verglast und so eingerichtet sein, daß es sich bei einem im Raum entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig in ganzer Fläche öffnet und geöffnet bleibt.

(2) Ins Freie führende Tür- und Fensteröffnungen von Bildwerferräumen müssen ein Schutzdach aus nicht brennbaren Baustoffen haben, wenn sich darüber andere Außenwandöffnungen oder ein Dachüberstand aus brennbaren Baustoffen befinden. Das Schutzdach muß mindestens 50 cm auskragen und mindestens 30 cm über die Leibungen der Öffnungen übergreifen. Dies gilt auch für das Überdruckfenster nach Abs. 1, wenn es ins Freie führt.

§ 76 Geräte und Einrichtungen

(1) Im Bildwerferraum muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.

(2) Im Bildwerferraum oder in seiner Nähe muß eine Kleiderablage vorhanden sein. Als Kleiderablagen in Bildwerferräumen sind nur Schränke zulässig.

(3) Am Eingang des Bildwerferraumes muß ein Feuerlöscher vorhanden sein.

§ 77 Bildwerfer und andere elektrische Geräte

(1) Es dürfen nur Bildwerfer mit nicht mehr als 600 m Film fassenden Filmtrommeln (Feuerschutztrommeln) verwendet werden. Jede Trommel muß mindestens zwei mit Drahtgewebe (Maschenanzahl zwischen 49 und 64 je cm² verschlossene Öffnungen haben, deren Querschnitt zusammen mindestens 6 v. H. der Trommeloberfläche beträgt. Die Ein- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen so beschaffen sein, daß bei stehendem Film das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommelinhalt verhindert wird; ferner muß diese Einrichtung so ausgebildet sein, daß der Film bei geschlossener Trommel seitlich nicht herausgerissen werden kann. Bei geöffneter Trommel darf die Vorführung nicht möglich sein.

(2) Die Lampengehäuse der Bildwerfer müssen gegen Wärmeabgabe so geschützt sein, daß ein auf- oder angelegtes Stück Zellhornfilm sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzündet. Lampengehäuse müssen so beschaffen sein, daß Filmrollen nicht darauf abgelegt werden können.

(3) Der Weg des ungeschützten Films von der einen zur anderen Feuerschutztrommel soll kurz sein; er muß so beschaffen sein, daß das Übergreifen von Flammen, die im Bildfen-

ster entstehen, auf die anderen Filmteile möglichst verhindert wird. Das Bildfenster muß Vorrichtungen haben, die einen selbsttätigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, wenn der Film reißt, zu langsam läuft oder im Bildfenster stehenbleibt; die Vorrichtungen müssen auch mit der Hand bedient werden können. Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sind zusätzliche Einrichtungen, wie Kühlgebläse, erforderlich, die eine Entzündung des Films verzögern. Diese Einrichtungen müssen mit dem Triebwerk so gekuppelt sein, daß die Vorführung erst möglich ist, wenn die zusätzlichen Einrichtungen voll angelaufen sind.

(4) Der Bildwerferrisch muß aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Er muß einen Metallbehälter zum Ablegen von Lampenkohlenresten haben, wenn eine Bogenlampe als Lichtquelle dient.

(5) Scheinwerfer sind im Bildwerferraum unzulässig.

§ 78 Beleuchtung

Glühlampen müssen einen Schutzkorb aus nicht brennbaren Stoffen mit höchstens 2 cm Maschenweite oder eine Überlocke aus dickem Glas haben.

§ 79 Beheizung

(1) Der Bildwerferraum darf nur durch Zentralheizung, durch Gasfeuerstätten mit abgeschlossener Verbrennungskammer oder durch ortsfeste elektrische Heizgeräte ohne offenliegende Heizkörper beheizbar sein. Warmluftheizungen dürfen nur zugehörige Nebenräume mitbeheizen. Zuluftöffnungen sind zu vergittern; Gegenstände dürfen auf ihnen nicht abgelegt werden können.

(2) Der Raum darf nur mit Anlagen beheizt werden, bei denen die Oberflächentemperatur an den Heizkörpern, Feuerstätten oder Heizgeräten höchstens 110° C beträgt. Heizkörper, Feuerstätten und Heizgeräte müssen Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

Unterabschnitt 3: Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

§ 80 Scheinwerfer

(1) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, daß die Stoffe nicht entzündet werden können.

(2) Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

§ 81 Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

(1) Über einem Versammlungsraum liegende Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen sicher begänglich sein und Rettungswege nach zwei Seiten haben.

(2) Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz der Bedienungspersonen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben; Scheinwerferräume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

(3) Wände und Decken der Scheinwerferräume müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, soweit in diesen Richtlinien keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind. Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten“ haben. Scheinwerferstände und Öffnungen der Scheinwerferräume müssen so eingerichtet sein, daß Teile der Scheinwerfer, besonders Glassplitter, nicht in den Versammlungsraum fallen können.

(4) Scheinwerferräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Für Scheinwerfer, die mit Bogenlampen oder Gasentladungslampen (Hochdrucklampen) betrieben werden, gilt § 64 Abs. 3.

Abschnitt 4: Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1: Spielflächen

§ 82 Manegen

(1) Spielflächen für zirzensische Vorführungen (Manegen) sollen mit ihren Fußböden nicht höher als 3,50 m über der Geländeoberfläche vor den Ausgängen liegen.

(2) Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen abgetrennt sein. Die Einfassung soll mindestens 40 cm hoch sein; die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

§ 83 Sportpodien

(1) Erhöhte Sportflächen (Sportpodien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen.

(2) Sportpodien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Sportart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m, bei Catcherkämpfen von mindestens 2,50 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

§ 84 Spielfelder

(1) Sportflächen für Ballspiele (Spielfelder) müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. Die Banden müssen mindestens 90 cm, bei Spielfeldern für Eishockey mindestens 1,25 m hoch sein; sie müssen eine glatte Innenfläche haben. Auf die Banden kann verzichtet werden, wenn zwischen Spielfeldern und Platzflächen eine Sicherheitsfläche ausreichender Breite vorhanden ist.

(2) Spielfelder für Handball, Fußball, Hockey und Tennis müssen außerdem an den Stirnseiten auf die ganze Breite mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, wenn im Anschluß an diese Seiten Platzflächen angeordnet sind.

(3) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Personen nicht gefährdet werden.

§ 85 Reitbahnen

(1) Reitbahnen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch und vom Fußpunkt gegen die Senkrechte im Verhältnis 1 : 20 nach außen geneigt sein müssen. Die Banden müssen eine glatte Innenfläche haben. Die Ein- und Ausgänge müssen mindestens 2 m breit und mindestens 2,50 m hoch sein.

(2) Für Hippodrome gilt § 82 Abs. 2.

§ 86 Sportrennbahnen

(1) Die Fahrbahnen müssen gegen die Platzfläche durch ausreichend feste Umwehungen so abgetrennt sein, daß Besucher durch Fahrzeuge oder Fahrer, die von der Bahn abkommen, nicht gefährdet werden können.

(2) Das Innenfeld darf nur bei Radrennen als Platzfläche benutzt werden, es muß ohne Betreten der Fahrbahn erreicht werden können. Überführungen sind nur zulässig, wenn Unterführungen nicht geschaffen werden können.

(3) Das Tragwerk von Holzbahnen muß aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen bestehen. Umkleideräume, Abstellräume, Unterführungen nach Abs. 2 oder Garagen unter Fahrbahnen müssen von ihnen feuerbeständig abgetrennt sein.

Unterabschnitt 2: Verkehrsflächen

§ 87 Einritte, Umritte

(1) Nicht den Besuchern dienende Zugänge zur Manege (Einritte) müssen mindestens durch Vorhänge geschlossen werden können. Die Vorhänge müssen aus mindestens schwer entflammbaren Stoffen bestehen und dürfen auf dem Boden nicht aufliegen.

(2) Nicht den Besuchern dienende Flure, die Einritte untereinander und mit betrieblichen Nebenräumen verbinden (Umritte), müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

§ 88 Ringflure

(1) Den Besuchern dienende Flure, die den Ringen zugeordnet sind und zu notwendigen Treppen oder Ausgängen führen (Ringflure), müssen unmittelbar ins Freie oder in eigene, feuerbeständig umschlossene Treppenträume mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führen. Die Ringflure müssen ins

reie führende Fenster oder Rauchabzugsöffnungen haben. Für die Rauchabzugsöffnungen gilt § 23 Abs. 6 entsprechend.

2) An einen Ringflur dürfen höchstens zwei Ringe zu je höchstens sechs Platzreihen angeschlossen sein. Ringe mit mehr als sechs Platzreihen müssen eigene Ringflure haben. Die Ausgänge des untersten Ringes dürfen nicht zur Spielfläche führen. Verbindungen zu den Ringfluren, die von Mitwirkenden benutzt werden, dürfen auf die Breite der Rettungswege nicht angerechnet werden.

Interabschnitt 3: Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige

§ 89 Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner

Für Sanitäter und Feuerwehrmänner sind besondere Räume an geeigneter Stelle anzuordnen.

§ 90 Magazine, Umkleieräume, Aborträume

(1) Für Magazine, Umkleieräume und Aborträume gilt § 39.
(2) Werden Turnhallen oder Spielhallen als Versammlungsräume benutzt, so müssen Türen zwischen den Hallen und den Umkleieräumen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 91 Ställe, Futterkammern

(1) Ställe und Futterkammern innerhalb von Versammlungsstätten müssen an Außenwänden liegen. Sie müssen gegen angrenzende Räume durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Abwurföffnungen und Abwurfschächte von Futterkammern müssen von feuerbeständigen Bauteilen umgeben sein und durch selbstständig schließende Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen abgeschlossen werden können. Abwurfschächte müssen bei außenseitiger Anordnung entlang der Außenwand selbstständig schließende Klappen an der Einwurföffnung und an der Entnahmeöffnung haben.

(2) Räume, in denen Käfige aufgestellt werden, und Ställe sind mit öffentlichen Verkehrsflächen durch eigene Zufahrten und Abfahrten oder Durchfahrten zu verbinden. § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 5: Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

§ 92 Anwendungsbereich

(1) Für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen gelten die besonderen Anforderungen der §§ 93 bis 95.
(2) Die §§ 3 bis 29 sowie 104 und 106 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 93 bis 95 nichts anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 gilt nur für die Teile der Anlage, die sich oberhalb der als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) befinden.

§ 93 Spielflächen

(1) Erhöhte Spielflächen (Podien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Boden des anschließenden Geländes liegen.

(2) Podien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Spielart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

(3) Spielflächen für Eishockey müssen gegen die Platzflächen durch mindestens 1,25 m hohe geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. An den Stirnseiten müssen sie auf der ganzen Breite außerdem mindestens 3 m hohe Netze haben.

(4) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Personen nicht gefährdet werden können.

(5) Die Szenenflächen von Freilichttheatern müssen an ihren von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschränkt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 50 cm über der anschließenden Geländeoberfläche liegen, nicht mit dem Gelände durch Stufen verbunden oder steiler als 1 : 1 abgebösch sind.

Der Fußboden muß eben und darf nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Zu- und Abgänge der Szenenfläche müssen feste Handläufe haben, soweit sie mehr als 15 v. H. geneigt sind.

§ 94 Platzflächen

Veränderliche Platzreihen, einschließlich zerlegbarer Tribünen und ähnlicher Anlagen, dürfen die zweifache Zahl, ortsfeste Platzreihen dürfen die dreifache Zahl der nach § 14 Abs. 2 zulässigen Sitzplätze haben.

§ 95 Verkehrsflächen

(1) Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß bei Freilichttheatern mindestens 1 m je 450 und bei Freilichtsportstätten mindestens 1 m je 750 darauf angewiesene Personen betragen. Die Rettungswege müssen jedoch mindestens 1 m breit sein. Größere Breiten können verlangt werden, wenn die Führung der Rettungswege dies erfordert.

(2) Stufen von Stufengängen sollen nicht höher als 20 cm sein.

Abschnitt 6: Fliegende Bauten

§ 96 Anwendungsbereich

(1) Für fliegende Bauten gelten die besonderen Anforderungen der §§ 97 bis 102.

(2) Die §§ 3 bis 29, 64, 80 bis 87, 89, 90, 104 und 106 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 97 bis 102 nichts anderes bestimmt ist.

§ 97 Lichte Höhe

Räume müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. In Räumen mit steil ansteigenden Platzreihen (§ 13 Abs. 2) muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,80 m, in Räumen mit Rauchverbot mindestens 2,30 m vorhanden sein. Bei Wanderzirkussen und ähnlichen baulichen Anlagen kann im Zuge der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m an den Außenwänden gestattet werden.

§ 98 Ausgänge

Abweichend von § 20 Abs. 1 darf bei Versammlungsstätten ohne Reihenbestuhlung jeder Platz höchstens 30 m vom Ausgang entfernt sein, wenn die Platzflächen durch feste Abschrankungen in einzelne Flächen für höchstens 150 Personen unterteilt sind; mindestens eine Seite jeder abgeschrankten Fläche muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

§ 99 Treppen

Treppen, deren oberste Stufe nicht höher als 2 m über dem Fußboden des Erdgeschosses oder über der umgebenden Geländeoberfläche liegt, dürfen eine Auftrittsbreite von mindestens 28 cm haben; die Stufen dürfen nicht höher als 17 cm sein.

§ 100 Baustoffe und Bauteile

Die Baustoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein; Bauteile aus Holz sowie Bedachungen, die mehr als 2,50 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen aus normalen Baustoffen bestehen, Holz muß gehobelt sein. Im übrigen sind die bauaufsichtlichen Vorschriften über die Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer nicht anzuwenden.

§ 101 Abspannvorrichtungen

Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Seile notwendiger Flaschenzüge.

§ 102 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und gut sichtbar angebracht werden.

(2) In der Versammlungsstätte oder in unmittelbarer Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die Feuerwehr herbeigerufen und die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen alarmiert werden können.

Abschnitt 7: Elektrische Anlagen**§ 103 Allgemeines**

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 104 Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muß eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorhanden sein. Sie muß so beschaffen sein, daß sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein

1. in Versammlungsräumen,
2. auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,
3. in mehr als 20 m² großen Umkleieräumen und in den zugehörigen Bühnenbetriebsräumen, wie Probehöhlen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Werkstätten und Magazinen, soweit letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte im baulichen Zusammenhang stehen,
4. in Bildwerferräumen,
5. in Schalträumen für Hauptverteilungen der elektrischen Anlagen,
6. in Versammlungsstätten im Freien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. in den Rettungswegen aus den unter Nr. 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig und sofort einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsleuchten ausgelegt ist. Ist zum Betrieb der Sicherheitsleuchten auch noch ein selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat vorhanden, so genügt es, wenn die Batterien für einen einständigen Betrieb ausgelegt sind. Bei Versammlungsstätten nach Abs. 2 Nr. 6 ist an Stelle von Batterien auch ein Stromerzeugungsaggregat zulässig, wenn es die Sicherheitsbeleuchtung während des Betriebes ständig speist.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, in Betrieb sein

1. in Versammlungsräumen einschließlich der Rettungswege vom Einlaß der Besucher ab,
2. auf Bühnen und in den zugehörigen Räumen und Rettungswegen vom Beginn der Bühnenarbeiten ab.

Die Sicherheitsbeleuchtung muß in Betrieb bleiben, bis die Besucher, Mitwirkenden und Betriebsangehörigen die Versammlungsstätte verlassen haben.

(5) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens betragen

1. in den Achsen der Rettungswege (§ 19 Abs. 1), an den Bühnenausgängen und in den zugehörigen Bühnenräumen 1 Lux,
2. auf Bühnen und auf Szenenflächen 3 Lux,
3. in Manegen und auf Sportrennbahnen 15 Lux.

(6) In Räumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern, auf Bühnen und Szenenflächen sowie in Manegen, muß die nach Abs. 5 geforderte Beleuchtungsstärke nach Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung vorhanden sein. Solange das Netz der allgemeinen Beleuchtung nicht gestört ist, braucht in diesen Räumen die Sicherheitsbeleuchtung nur so weit in Betrieb zu sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(7) Bei Theatern und Filmtheatern mit nicht mehr als 200 Plätzen braucht in den Zuschauerräumen, deren Fußboden nicht mehr als 1 m über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) liegt, die Sicherheitsbeleuchtung nur so bemessen zu sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

§ 105 Bühnenlichtstellwarten

(1) Bühnenlichtstellwarten dürfen in Versammlungsräumen nicht aufgestellt werden, es sei denn, daß in ihnen nur Steuerstromkreise geschaltet werden.

(2) Im Zuschauerhaus liegende Bühnenlichtstellwarten, in denen Verbraucherstromkreise unmittelbar geschaltet werden müssen in besonderen Räumen untergebracht werden. Wände und Decken müssen mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift haben: „Zutritt für Unbefugte verboten“. Die Fenster gegen den Zuschauerraum sind mit Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zu verglasen. Ein Fenster darf zum Öffnen eingerichtet sein.

(3) Für Regleräume im Versammlungsraum gilt Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 8: Bauvorlagen**§ 106 Zusätzliche Bauvorlagen**

(1) Die Bauvorlagen müssen Angaben enthalten über

1. Art der Nutzung,
2. Zahl der Besucher,
3. die Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.

(2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege im Freien und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) In den Bauzeichnungen sind die Räume besonders zu kennzeichnen, für die eine Ausnahme vom Rauchverbot (§ 110) beantragt wird.

(4) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze ist in einem besonderen Plan (Bestuhlungsplan) im Maßstab von mindestens 1 : 100 darzustellen. Sind verschiedene Platzanordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Bestuhlungsplan vorzulegen.

(5) Über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

Teil III: Betriebsvorschriften**Abschnitt 1: Freihalten von Wegen und Flächen****§ 107 Wege und Flächen auf dem Grundstück**

(1) Auf Rettungswegen und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

(2) Auf die Verbote des Abs. 1 ist durch Schilder hinzuweisen.

§ 108 Rettungswege im Gebäude

(1) Rettungswege müssen während der Betriebszeit freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

(2) Bewegliche Verkaufsstände dürfen an Rettungswege nur so aufgestellt werden, daß die Rettungswege nicht eingeengt werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Bei Mittel- und Vollbühnen müssen während des Betriebes auch die Türen solcher Räume, die mehr als eine Ausgangstür haben, sowie Verbindungstüren benachbarter Magazine unverschlossen sein.

(4) Verbindungstüren zwischen den Treppenträumen nach § 23 Abs. 3 müssen während der Veranstaltung, außer in den Pausen, verschlossen sein.

(5) Türen nach § 90 Abs. 2 müssen bei der Benutzung von Turn- und Spielhallen als Versammlungsräume verschlossen sein.

(6) Abschlüsse nach § 24 Abs. 5 müssen während der Betriebszeit geöffnet und so gesichert sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Abschnitt 2: Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden**§ 109 Dekorationen und Ausstattungen**

(1) Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände dürfen nur außerhalb der Bühne, der Bühnen-

weiterungen und der sonstigen Spielfläche aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Sind die Bühnenweiterungen gegen die Bühne mit Brandschutzabschlüssen versehen, so dürfen auf den Bühnenweiterungen auch Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden. Auf der Bühne dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Stoffen nicht verwendet werden. Auf Kleinbühnen und Mittelbühnen müssen sie mindestens schwer entflammbar sein; dies gilt nicht für Möbel und ähnliche Gegenstände. Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden. Ein Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen. Bei Kleinbühnen dürfen Sofitten höchstens 25 cm unter der Unterkante des Sturzes der Bühnenöffnung herabhängen.

2) Für Mittelbühnen gilt zusätzlich folgendes:

Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Rettungswege und der nach § 36 Abs. 2 notwendige Gang von mindestens 1 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen nicht eingengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.

3) Für Vollbühnen gilt zusätzlich zu Abs. 1 folgendes:

1. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Dekorationen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
2. An den Zügen dürfen nur die für den Tagesbedarf benötigten Dekorationen hängen.
3. Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Rettungswege und der nach § 44 Abs. 5 notwendige Gang von mindestens 1,50 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen nicht eingengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.

(4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nicht brennbaren Stoffen bestehen; dies gilt nicht für Möbel und Lampen. Abs. 3 Nr. 2 und 3 gilt sinngemäß. Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.

(5) Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwer entflammare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(6) Packmaterial ist in sicheren Räumen unterzubringen. Putzlappen müssen in nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, die Füße und Deckel haben.

(7) Auf Bühnen ist das Aufbewahren von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.

§ 110 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind verboten:

1. in Versammlungsräumen und den zugehörigen Nebenräumen einschließlich der Flure und Treppenträume, wenn der Versammlungsraum mit einer Vollbühne in Verbindung steht,
2. in Filmtheatern,
3. in Versammlungsräumen, die mit einer Mittelbühne in Verbindung stehen, und in Versammlungsräumen mit Szenenflächen während der Aufführung,
4. in Zirkussen,
5. in fliegenden Bauten, die Reihenbestuhlung haben oder die während der Vorführung verdunkelt werden.

(2) Ausnahmen vom Rauchverbot können für Räume außerhalb des Versammlungsraumes gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausnahmen können ferner für Versammlungsräume nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und

1. die Wand- und Deckenverkleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen und die Bezüge der Bestuhlung aus mindestens schwer entflammaren Stoffen bestehen,
2. bei Reihenbestuhlung für mindestens zwei Sitze ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist,
3. eine ausreichende Be- und Entlüftung vorhanden ist.

Wird die Ausnahme auf Teile eines Versammlungsraumes (Raucherloge) beschränkt, so müssen die Teile durch Sicherheitsglas vom übrigen Raum abgetrennt sein und besonders be- und entlüftet werden. Raucherlogen dürfen von den anderen Teilen des Versammlungsraumes nicht betreten werden können.

(3) Auf Bühnen, Vorbühnen und Szenenflächen, auf Bühnenerweiterungen, in Umkleideräumen, Werkstätten und Magazinen sowie in Treppenträumen und Fluren des Bühnenhauses ist das Rauchen verboten. Den Darstellern kann das Rauchen während des Spieles auf Bühnen oder Szenenflächen gestattet werden, soweit es in der Rolle begründet ist. Ausnahmen vom Rauchverbot können für Umkleideräume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und auf Szenenflächen im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden.

Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

(5) Auf die Verbote der Abs. 1 und 2 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen. An den Ausgängen der Räume nach Abs. 3 ist ein Anschlag anzubringen, der auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinweist.

§ 111 Höchstzahl von Personen in Umkleideräumen von Theatern

(1) Umkleideräume für Mitwirkende dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, daß auf eine Person mindestens 3 m² Grundfläche entfallen. In über 12 m² großen Umkleideräumen für Mitwirkende ist an den Türen kenntlich zu machen, wie viele Personen den Raum gleichzeitig benutzen dürfen.

(2) Umkleideräume für die Betriebsangehörigen dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, daß auf eine Person mindestens 2 m² Grundfläche entfallen.

Abschnitt 3. Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

§ 112 Reinigung

Bühnen und Szenenflächen und ihre Dekorationen sind möglichst staubfrei zu halten und jährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Aus Holzbearbeitungswerkstätten müssen die Späne täglich am Ende der Arbeitszeit entfernt sein.

§ 113 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) Mit der Bedienung und Wartung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Maschinen- und Heizungsanlagen, versenkbarer oder verschiebbarer Podien dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden.

(2) Veränderliche Spielflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen sie freigegeben haben.

(3) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) über Platzflächen dürfen bei Anwesenheit von Besuchern nur von den dafür bestimmten Personen und nur ohne Werkzeug begangen werden.

(4) Der Schutzvorhang (§ 55) muß während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung in Gegenwart der Feuerwehr durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. Er darf vor einer Vorstellung erst aufgezogen werden, wenn die Feuersicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen; er muß zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen sein.

Abschnitt 4: Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen

§ 114 Anwesenheit des Betreibers

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muß der Betreiber oder ein Beauftragter ständig anwesend sein; er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

§ 15 Anwesenheit technischer Fachkräfte

(1) In Bühnenbetrieben müssen technische Fachkräfte nach Maßgabe der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 943), zuletzt geändert durch Polizeiverordnung vom 26. November 1969 (GVBl. I S. 297), anwesend sein.

(2) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung die in den §§ 84 Abs. 3 und 93 Abs. 4 genannten Kältemittel verwendet werden, muß eine mit der Anlage vertraute Person während des Betriebes anwesend sein.

§ 116 Feuersicherheitswache

(1) Eine Feuersicherheitswache muß anwesend sein:

1. bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m²;
2. bei zirzensischen Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;
3. bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

(2) Im übrigen kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt.

(4) Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.

§ 117 Wachdienst

In Versammlungsstätten mit Vollbühne und in Zirkussen muß während der Spielzeit ein ständiger Wachdienst bestehen. Ein Wächter braucht in der Zeit nicht anwesend zu sein, in der die Feuersicherheitswache anwesend ist.

§ 118 Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

Die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich mindestens einmal, nicht ständig Mitwirkende bei der ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte zu belehren über

1. die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung und der Sicherheitsbeleuchtung,
2. das Verhalten bei Brand oder Panik,
3. die Betriebsanweisungen.

Abschnitt 5: Sonstige Betriebsanweisungen**§ 119 Probe vor Aufführungen**

(1) Bei Vollbühnen und Mittelbühnen sowie bei Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m² muß vor jeder ersten Aufführung und vor jeder Neuaufführung eines Stückes eine nichtöffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe ist der zuständigen Behörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der Probe sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf die Probe verzichten, wenn dies nach der Art des Stückes oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

§ 120 Bestuhlungsplan

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplanes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

Abschnitt 6: Filmvorführungen**Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm****§ 121 Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm**

(1) Im Versammlungsraum dürfen nur die für eine Vorführung benötigten Filmrollen in ihren Behältern gelagert werden.

(2) Im Bildwerferraum und den zugehörigen Betriebsräumen dürfen nur Gegenstände gelagert oder vorübergehend abgestellt werden, die für die Vorführung benötigt werden. Klei-

dungsstücke dürfen im Bildwerferraum nur in Schränken untergebracht werden. Mehr als 30 g leicht entzündlicher Filzklebstoff darf im Bildwerferraum nicht vorhanden sein.

(3) Das Betreten des Bildwerferraumes und der zugehörigen Betriebsräume ist für Unbefugte verboten.

(4) Die Rettungswege aus den Bildwerferräumen sind ständig freizuhalten.

§ 122 Aushänge und Aufschriften

(1) Die Betriebsanweisungen sind im Bildwerferraum an gesichtbarer Stelle anzubringen.

(2) An der Außenseite der Tür zum Bildwerferraum oder zum Nebenraum ist die Aufschrift anzubringen:

„Zutritt für Unbefugte verboten“.

Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm**§ 123 Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm**

(1) Bei Vorführungen mit Zellhornfilm gelten die §§ 121. 1 und die folgenden Anforderungen.

(2) Das selbsttätige Vorführen von Zellhornfilmen ist verboten.

(3) Der Vorführer darf seinen Platz am Bildwerfer nicht verlassen und die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange die Bildwerfer in Betrieb sind.

(4) Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Zellhornfilmen aufbewahrt werden. Er muß mit Ausnahme je einer Filmrolle, die sich in den Bildwerfern und auf der Umwickelvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter (Filmschrank) untergebracht sein. Ein darüber hinausgehender Bestand muß außerhalb des Versammlungsraumes, des Bildwerferraumes oder elektrischer Betriebsräume in den Transportkartons verschlossen aufbewahrt werden.

(5) Der Filmschrank muß in möglichst großer Entfernung von den Bildwerfern und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden angebracht werden. Er muß aus Hartholz bestehen und in abgeschlossene Fächer für jede Filmrolle eingeteilt sein.

(6) Filmschrank und Umwickelvorrichtung dürfen sich nicht im Zuge des Rettungsweges für den Vorführer befinden und müssen von Heizkörpern, Feuerstätten und Heizgeräten mindestens 1 m entfernt sein. Die Umwickelvorrichtung muß von den Bildwerfern einen Abstand von mindestens 1,50 m haben und darf sich nicht unmittelbar unter dem Filmschrank befinden.

(7) Zellhornfilme müssen auf Spulen aus nicht brennbaren Stoffen aufgewickelt sein. Zellhornfilme dürfen nicht in der Nähe des Bildwerfers abgelegt werden.

(8) Solange sich Zellhornfilme im Bildwerferraum befinden ist es in diesem und in den mit ihm verbundenen Nebenräumen verboten, zu rauchen, offenes Feuer zu verwenden und Zündhölzer, Feuerzeuge und Kochgeräte zu benutzen.

Teil IV: Prüfungen**§ 124 Prüfungen**

(1) Der Betreiber der Versammlungsstätte hat die Rauchabzugseinrichtungen, die Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanlagen, den Schutzvorhang und die Blitzschutzanlage jährlich, die Lüftungsanlagen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren von einem Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an der Prüfung der Rauchabzugseinrichtungen und der Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen teilzunehmen.

(2) Der Betreiber hat die elektrischen Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme durch das zuständige Technische Überwachungsamt prüfen zu lassen. Dies gilt auch, bevor die Anlage nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden soll. Die Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Bei Versammlungsstätten mit Vollbühne, mit Mittelbühne von mehr als 100 m² Grundfläche, bei Versammlungsräumen mit einer Szenenfläche von mehr als 200 m² Grundfläche und bei ortsfesten Zirkussen sind die wiederkehrenden Prüfungen jährlich vorzunehmen. Im Einzelfalle kann die untere Bauaufsichtsbehörde kürzere Fristen festsetzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Bei Schadensfällen an Anlagen, die in den Abs. 1 und 2 genannt sind, kann die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfalle weitere Prüfungen anordnen.

1) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Für die Prüfung der elektrischen Anlagen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
 2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
 3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt:
 - a) die Lage der elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
 - b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit ihrer Nummernbezeichnung und Leistung in Watt,
 - c) die Lage der Schaltstellen für die Sicherheitsbeleuchtung,
 - d) die Lage der Bereichsschalter,
 - e) die Lage vom „Schalter Bildwerferraum“.
- 2) Der Betreiber hat den Behörden und Sachverständigen den Zugang zu den Anlagen zu gestatten; er hat die Berichte der Sachverständigen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Beseitigung der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

7) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen

1. Versammlungsstätten mit Vollbühne mindestens einmal jährlich,
2. Versammlungen mit Mittel- und Kleinbühnen, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie Versammlungsstätten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Besuchern in Abständen von längstens drei Jahren,
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Abständen von längstens fünf Jahren.

An der Prüfung sind alle zuständigen, mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrauten Behörden und Stellen, insbesondere das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, der Bezirksbranddirektor oder der von ihm Beauftragte und der Gemeindevorstand, zu beteiligen.

§ 125 Einstellen des Betriebes

Der Betreiber hat den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.

2471

Richtlinien für die Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen mit Annuitätshilfen für Landesbankdarlehen

Nachstehend gebe ich die o. a. Richtlinien vom 15. April 1919, die bisher nicht veröffentlicht waren, bekannt.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 209/70
StAnz. 52/1970 S. 2465

*

Richtlinien für die Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen mit Annuitätshilfen für Landesbankdarlehen

1. Öffentliche Förderung mit Annuitätshilfen

Die mit Annuitätshilfen geförderten Mietwohnungen und Wohnheime sind öffentlich gefördert. Das Zweite Wohnungsbau-gesetz, die Wohnungsbaurichtlinien und die übrigen für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

2. Landesbankdarlehen

Für nachrangige Tilgungsdarlehen, die als Landesbankdarlehen von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt/Main, bereitgestellt werden, gewährt das Land Annuitätshilfen.

Die Landesbankdarlehen sind mit 6,5 v. H. zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen innerhalb von 10 Jahren zu tilgen. Das Landesbankdarlehen wird mit 94 v. H. ausgezahlt. Das Bearbeitungs-geld nach Nr. 10 a) ist dabei berücksichtigt.

Die Auszahlung wird entsprechend der Nr. 65 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 vorgenommen.

3. Leistungen des Landes

Das Land gewährt Annuitätshilfen in Höhe der Annuität des Landesbankdarlehens, soweit nicht der Bauherr Leistungen zu erbringen hat.

4. Leistungen des Bauherrn

Der Bauherr hat während der 10jährigen Laufzeit des Landesbankdarlehens jährlich 1 v. H. des ursprünglichen Darlehens als Tilgung zu erbringen.

Der Bauherr hat außerdem einen Teil der vom Land in den ersten 5 Jahren gezahlten Zinsen zu erstatten, um sicherzustellen, daß die Mieter der nach diesen Richtlinien geförderten Wohnungen den Mietern der mit Zinszuschüssen für K-Hypotheken geförderten Wohnungen gleichgestellt werden. Die vom Bauherrn zu erstattenden Zinsen betragen vom 6. bis zum 10. Tilgungsjahr jährlich

für Wohnungen mit 50 qm und mehr als 50 qm Wohnfläche	= 480,— DM
für Wohnungen mit weniger als 50 qm Wohnfläche	= 240,— DM
für einen Bettplatz in Wohnheimen	= 60,— DM.

5. Rückforderungsanspruch des Landes

Die in der Annuitätshilfe enthaltenen und in Höhe der ersparten Zinsen anwachsenden Tilgungsanteile werden vom Bauherrn als Annuitätshilfedarlehen geschuldet.

Die in der Annuitätshilfe des Landes enthaltenen Zinsen sind verlorene Zuschüsse, soweit sie nicht vom Bauherrn zu erstatten sind.

6. Annuitätshilfedarlehen

Das Annuitätshilfedarlehen entsteht und wächst an mit den laufenden Annuitätshilfeleistungen des Landes. Der Bauherr schuldet dem Land entsprechend der 10jährigen Laufzeit des Landesbankdarlehens und seiner 1%igen jährlichen Tilgungsleistung ein Annuitätshilfedarlehen in Höhe von 90 vom Hundert des Landesbankdarlehens. Das nach 10 Jahren entstandene Annuitätshilfedarlehen ist zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

Der Bauherr hat für das Annuitätshilfedarlehen die gleiche Jahresleistung zu erbringen, die er vom sechsten Jahr an für das Landesbankdarlehen geschuldet hat; der Tilgungssatz beträgt 1 v. H. des Ursprungsbetrages des Landesbankdarlehens. Eine Änderung der Zins- und Tilgungssätze bleibt vorbehalten. Nr. 43 Abs. 3 und Nr. 45 Abs. 2 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 sind entsprechend anzuwenden.

7. Verzicht auf die Annuitätshilfeleistungen

Der Bauherr kann auf die Weiterzahlung der Annuitätshilfeleistung verzichten. Ein Teilverzicht ist ausgeschlossen. Im Falle des Verzichts auf die Annuitätshilfeleistung wird das bis zum Zeitpunkt des Verzichts angewachsene Annuitätshilfedarlehen zur sofortigen Zahlung fällig.

8. Sicherung der Darlehensforderungen

Der Bauherr hat zur Sicherung des Landesbankdarlehens und des Annuitätshilfedarlebens über einen Betrag in Höhe des ursprünglichen Betrags des Landesbankdarlehens ein Schuldversprechen abzugeben. Dieses Versprechen soll die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen (§ 780 BGB). Die Forderung aus diesem Schuldversprechen ist durch Eintragung einer jederzeit fälligen Hypothek in das Grundbuch des Baugrundstücks bzw. Erbbaurechts oder Wohnungseigentums mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei dieser Hypothek sowie bei den im Range vorgehenden oder gleichstehenden Belastungen ist zugunsten der Gläubigerin eine Löschungsvermerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist.

9. Kündigung

(1) Für die Kündigung des Landesbankdarlehens und des Annuitätshilfedarlebens gelten Nr. 43 Abs. 6 und Nr. 46 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 entsprechend.

(2) Bei Verstößen im Sinne der Nr. 46 Abs. 1 der Wohnungsbaurichtlinien 1965, die während der Laufzeit des Landesbankdarlehens eintreten, können die Annuitätshilfen des Landes eingestellt und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Beträge sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der

Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Außerdem kann das Landesbankdarlehen fristlos gekündigt werden.

(3) Maßnahmen nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 bleiben unberührt.

10. Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag für die öffentlichen Mittel

Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, vom Bauherrn zu erheben:

- a) für die Bearbeitung des Antrags auf Gewährung der Annuitätshilfe ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1. v. H. des Landesbankdarlehens;

b) für die Gewährung der Annuitätshilfe und Verwaltung des Annuitätshilfedarlehens einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag bis zur völligen Rückzahlung des Annuitätshilfedarlehens in Höhe von 0,25 v. H. des ursprünglichen Betrags des Landesbankdarlehens. Der Verwaltungskostenbeitrag ist vom Beginn der Tilgung des Landesbankdarlehens an zu zahlen.

Wiesbaden, 15. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 209/69

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/1 b — allg — III B 6
StAnz. 52/1970 S. 2466

2472

Der Hessische Minister der Finanzen

Neuinkraftsetzung von Erlassen

Die folgenden Erlasse werden hiermit aus technischen Gründen mit Wirkung vom 1 Januar 1971 neu in Kraft gesetzt:

Datum und Aktenzeichen	Betreff	Fundstelle
19. 12. 1966 O 6043 — A 1 — IV B 01	Richtlinien für Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen	StAnz. 1967 S. 58
26. 9. 1967 O 6086 — A 1 — IV A 5	Vereinbarung von Abschlags- und Vorauszahlungen für Bauleistungen und für sonstige Lieferungen und Leistungen	StAnz. 1970 S. 1521
23. 9. 1968 B 1151/4 — 1 — IV A 1	Planung und Ausführung von Strahlenschutzrichtungen bei den Neubauten der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen	StAnz. 1968 S. 2003
14. 11. 1968 H 1100 — 3 — IV A 51	Richtlinien für den Übergang auf das Mehrwertsteuersystem im Bereich der Finanzbauverwaltungen	StAnz. 1968 S. 1847
3. 12. 1968 B 1000 — 2 — IV A 51	Ingenieurvertragsmuster „Statik“ und „Prüfung der Statik“	StAnz. 1968 S. 2003
11. 12. 1968 B 1000 — 2 — IV A 51	Restzahlungen bei Verträgen mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren	StAnz. 1969 S. 57
14. 2. 1969 B 1000 — 2 — IV A 51	Architekten- und Ingenieurvertragsmuster — Änderungen —	StAnz. 1969 S. 452
13. 5. 1969 O 1087 — 1 — IV A 5	Förderung mittelständischer Gewerbetreibender	StAnz. 1969 S. 980
20. 6. 1969 B 1000 — 2 — IV A 5	Architekten- und Ingenieurvertragsmuster; Umsatzsteuer zu den Auslöungskosten	StAnz. 1969 S. 118
7. 7. 1969 B 1000 — 2 — IV A 51	Richtlinien über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern	StAnz. 1969 S. 1314
6. 3. 1970 B 1010/1 — 2 — IV A	Hochbaumaßnahmen des Landes; hier: Vorbereitung und Ausführung	StAnz. 1970 S. 881
20. 5. 1970 O 1088 — 4 — IV A 61	Koordinierte Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen der Länder	StAnz. 1970 S. 1366
21. 5. 1970 B 1000 — 2 — IV A 1/61	Gartenarchitektenvertragsmuster	StAnz. 1970 S. 1367
25. 6. 1970 B 1301 — 1 — IV A 11	Wertermittlungsrichtlinien — Änderung und Ergänzung —	StAnz. 1970 S. 1442
25. 10. 1968 4274 — 9 — II B 4 c	Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der preußischen Nachfolgeländer über die Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 fallen	StAnz. 1968 S. 1697
25. 11. 1968 4075 — 54/3 — II B 45	Abgeltung des Wasserverbrauchs in landeseigenen Wohnungen	StAnz. 1968 S. 855
2. 6. 1969 4020 C — 6/8 — II B 4 c	Ansprüche des Landes Hessen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach §§ 59 und 60 BEntschG, 25 und 4 BRückG	StAnz. 1969 S. 1074
12. 6. 1969 H 1106/13 — III A 43/ 4300 — II B 4 c	Berichterstattung über den Stand des Rückerstattungsverfahrens und der Vermögenskontrollfälle	StAnz. 1969 S. 1129
20. 5. 1969 VV 2500 — 230/2 — II B 41	Verteidigungslasten; hier: Ankauf landeseigener Liegenschaften, die von den ausländischen Streitkräften benutzt werden, durch den Bund	StAnz. 1969 S. 1129
23. 1. 1969 P 1563 A — 1 — I B 23	Bestimmungen über die Einrichtung von Fernsprechkreisanschlüssen in Wohnungen der Landesbediensteten	StAnz. 1969 S. 237

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1311 — 34 — I B 2
StAnz. 52/1970 S. 2466

2473

Der Hessische Minister der Justiz

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter der Rechtspflegerlaufbahn

auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S 110), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), und des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1970 (GVBl. I S. 291), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspflegerlaufbahn erlassen:

I. Auswahl und Einstellung**§ 1 Kreis der Bewerber**

- 1) In den Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegerlaufbahn können Bewerber eingestellt werden, die
1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem HBG erfüllen,
 2. das Zeugnis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife besitzen oder eine Realschule mit überdurchschnittlichem Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
 3. mindestens achtzehn und höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind.
- (2) Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2 Ausschreibung, Bewerbungsgesuche

- (1) Der Minister der Justiz setzt jährlich die Zahl der Bewerber fest, die eingestellt werden sollen, und schreibt die Stellen aus.
- (2) Die Bewerbung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:
1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
 2. das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
 3. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 4. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 5. die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

6. die Geburtsurkunde,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

§ 3 Auswahl

Die Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

II. Ausbildung**1. Praktikum****§ 4 Dauer des Praktikums, Rechtsstellung des Praktikanten**

- (1) Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zu einem Praktikum (§ 23 a HBG) von bis zu zweijähriger Dauer zugelassen werden.
- (2) Während der Dauer des Praktikums führt der Bewerber die Dienstbezeichnung Justizpraktikant.
- (3) Die Praktikanten erhalten während des Praktikums eine Unterhaltsbeihilfe nach den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (4) Über die Zulassung zum Praktikum und die Dauer des Praktikums entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 5 Praktische und theoretische Ausbildung

- (1) Der Praktikant ist nach einem von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aufzustellenden Ausbildungsplan an die Aufgaben der Rechtspflege heranzuführen und mit der Arbeitsweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften vertraut zu machen.
- (2) Der Praktikant nimmt an den Lehrveranstaltungen teil, die der Präsident des Oberlandesgerichts für Praktikanten bestimmt.

§ 6 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte

- (1) Der Praktikant führt einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1, der monatlich dem ausbildenden Beamten sowie in angemessenen Abständen dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm bestimmten Beamten vorzulegen ist.
- (2) Von jeder Ausbildungsstelle ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm bestimmten Beamten am Ende des Ausbildungsabschnitts ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.
- (3) Vor Abschluß des Praktikums berichtet der Leiter der Ausbildungsbehörde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung des Beschäftigungsnachweises (Anlage 1), der Befähigungsberichte (Anlage 2) und der Personalakten, ob der Praktikant für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint. Wird dies verneint, soll sich der Bericht über die Eignung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes aussprechen.
- (4) Die Beurteilungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Praktikanten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Ende des Praktikums

- (1) Das Praktikum endet mit der Berufung des Praktikanten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.
- (2) Der Minister der Justiz kann das Praktikum um höchstens sechs Monate verlängern, wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

2. Vorbereitungsdienst**§ 8 Ernennung, Bezüge**

- (1) Die Bewerber werden zum Rechtspflegeranwärter ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.
- (2) Die Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 9 Ziel und Grundsätze der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist es, Rechtspfleger heranzubilden, die in der Lage sind, selbständig auf den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie verständlich zu begründen sowie Tätigkeiten des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften auszuüben.
- (2) Die Rechtspfliegerausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Im Vorbereitungsdienst ist der Anwärter so zu fördern, daß er nach bestandener Rechtspflegerprüfung den Aufgaben des Rechtspflegers und des sonstigen gehobenen Justizdienstes gewachsen ist. Er ist in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen und mit geeigneten Aufgaben zu betrauen.

§ 10 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und sechs Monate.
- (2) Er gliedert sich in
1. die Einführung in die amtsgerichtliche Tätigkeit, Dauer 6 Monate
(Ausbildungsabschnitt I);

2. einen ersten fachwissenschaftlichen Lehrgang,
Dauer: 12 Monate
(Ausbildungsabschnitt II);
3. einen Lehrgang für die staats- und verwaltungskundliche Ausbildung,
Dauer: 2 Monate
(Ausbildungsabschnitt III);
4. die praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,
Dauer: 16 Monate
(Ausbildungsabschnitt IV);
5. die praktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft,
Dauer: 2 Monate
(Ausbildungsabschnitt V);
6. die praktische Ausbildung bei einem Landgericht,
Dauer: 1 Monat
(Ausbildungsabschnitt VI);
7. einen zweiten fachwissenschaftlichen Lehrgang,
Dauer: 3 Monate
(Ausbildungsabschnitt VII).

(3) Der Minister der Justiz kann die Dauer des ersten fachwissenschaftlichen Lehrgangs zugunsten des zweiten fachwissenschaftlichen Lehrgangs verkürzen und die zeitliche Einordnung des zweiten fachwissenschaftlichen Lehrgangs innerhalb der Ausbildungsabschnitte IV, V und VI anderweitig bestimmen.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen Reihenfolge und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte abweichend festsetzen.

(5) Anwärtern, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können auf den Vorbereitungsdienst ein Studium der Rechtswissenschaften bis zu 12 Monaten und ein juristischer Vorbereitungsdienst bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

(6) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HLVO) und über eine Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 8 Abs. 4 HLVO) sowie von Zeiten nach Abs. 5 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 11 Ausbildungsbehörde

Der Präsident des Oberlandesgerichts lenkt und überwacht die Ausbildung. Er bestimmt das Gericht und — im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht — die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird (Ausbildungsbehörde).

§ 12 Praktische Ausbildung

(1) Im Ausbildungsabschnitt I wird der Anwärter in die amtsgerichtliche Praxis eingeführt. Weiter werden ihm die für die anschließende fachwissenschaftliche Ausbildung erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt für den Ausbildungsabschnitt I Ausbildungsamtsgerichte, bei denen Gruppen von etwa 7 bis 10 Anwärtern in den einzelnen Sachgebieten der amtsgerichtlichen Tätigkeit von hierfür bestimmten Rechtspflegern gemeinsam ausgebildet werden. Die Ausbildung ist praxisbezogen und an Hand ausgewählter praktischer Fälle durchzuführen. Sie wird durch eine theoretische Ausbildung ergänzt. Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt für die praktische und theoretische Ausbildung einen Lehr- und Stoffplan, der dem Minister der Justiz zur Genehmigung vorgelegt wird.

(3) Gegen Ende des Ausbildungsabschnitts I erstellen die Ausbilder in Gemeinschaftsarbeit über jeden Anwärter einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2. Der aufsichtführende Richter des Ausbildungsamtsgerichts nimmt zu der Beurteilung Stellung und übersendet sie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

(4) Die Ausbildung in den Abschnitten IV, V und VI soll den Anwärter dazu führen, die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Rahmen des Abs. 5 die in den einzelnen Abschnitten zu behandelnden Sachgebiete und die Dauer der hierauf zu verwendenden Zeitabschnitte. Der Leiter der Ausbildungsbehörde setzt Dauer und Reihenfolge der Ausbildung fest und bestimmt hierfür Rechtspfleger als Ausbilder. Jeder Ausbilder

gibt über den Anwärter eine Beurteilung ab. Während der Ausbildung in den Abschnitten IV, V und VI nimmt der Anwärter an Arbeitsgemeinschaften teil, in denen die Prüfungsgebiete (§ 20) behandelt werden. Näheres bestimmt der Minister der Justiz.

(5) Im Ausbildungsabschnitt IV sind vornehmlich folgende Sachgebiete zu behandeln:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
(etwa 2 Monate),
2. Zwangsvollstreckungssachen
(etwa 2 Monate),
3. Grundbuchsachen
(etwa 3 Monate)
4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen
(etwa 3 Monate),
5. Vormundschafts-, Nachlaß- und Adoptionssachen
(etwa 4 Monate),
6. Registersachen und sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(etwa 2 Monate).

(6) Gegen Ende der Ausbildung in den Abschnitten IV, V und VI erstattet der Leiter der Ausbildungsbehörde einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 und legt ihn mit den Beurteilungen der Ausbilder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor.

(7) In der praktischen Ausbildung darf der Anwärter mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur so weit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.

(8) Alle Beurteilungen sind dem Anwärter zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Fachwissenschaftliche Ausbildung

(1) In den fachwissenschaftlichen Lehrgängen werden dem Anwärter die Rechtskenntnisse und das Rechtsverständnis vermittelt, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben des Rechtspflegers notwendig sind.

(2) Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge werden an einer Rechtspflegerschule durchgeführt. Der Minister der Justiz erstellt den Lehrplan, beruft die Dozenten regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren und bestellt einen Dozenten zum Leiter der Ausbildungsstätte. Die fachwissenschaftlichen Lehrgänge können auch an einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden, die von mehreren Ländern gemeinsam betrieben wird.

(3) Der Anwärter fertigt schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an; auch sollen ihm häusliche Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden. Die Arbeiten sind zu begutachten und mit dem Anwärter zu besprechen.

(4) Nach Beendigung eines jeden fachwissenschaftlichen Lehrgangs werden die Leistungen des Anwärters von der Dozentenkonferenz schriftlich beurteilt. Nach Beendigung des ersten fachwissenschaftlichen Lehrgangs bildet die Dozentenkonferenz auf Grund der in dem Lehrgang gezeigten schriftlichen und mündlichen Leistungen eine Erfahrungsnote. Die Beurteilungen mit der Erfahrungsnote werden dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersandt.

(5) Der Lehrgang für die staats- und verwaltungskundliche Ausbildung wird bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt. Die Durchführung des Lehrgangs regelt der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

(6) Alle Beurteilungen einschließlich der Erfahrungsnote (Abs. 4) sind dem Anwärter zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Anwärter während der praktischen Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsbehörde; während der fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Rechtspflegerschule übt der Leiter der Rechtspflegerschule die Dienstaufsicht aus.

§ 15 Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung gilt § 10 Abs. 3 HLVO.

3. Aufstiegsbeamte, Anwärter anderer Gerichtszweige

§ 16 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann Beamte des mittleren Justizdienstes, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 HLVO erfüllen, zur Ausbildung für den Rechtspflegerdienst (Einführungszeit) zulassen.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre und sechs Monate. Für die Aufstiegsbeamten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Rechtspflegeranwärter.

(3) Während der Einführungszeit verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 17 Anwärter anderer Gerichtszweige

(1) Anwärter des gehobenen Dienstes und Aufstiegsbeamte anderer Gerichtszweige können im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister den Vorbereitungs(Einführungs-)dienst für den Rechtspflegerdienst ableisten und die Rechtspflegerprüfung ablegen. Sie werden für die Dauer des Vorbereitungs(Einführungs-)dienstes in den Geschäftsbereich des Ministers der Justiz abgeordnet.

(2) Anwärter und Aufstiegsbeamte nach Abs. 1 müssen von ihrer praktischen Ausbildungszeit bis zu 4 Monate bei einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges unter entsprechender Kürzung anderer Ausbildungsabschnitte ableisten.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister. Er bestimmt im Falle des Abs. 2, welche Ausbildungsabschnitte zu kürzen sind.

III. Rechtspflegerprüfung

§ 18 Zeitpunkt und Einteilung der Prüfung

(1) Die Rechtspflegerprüfung wird in unmittelbarem Anschluß an den Vorbereitungsdienst abgelegt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Prüfungstermine.

§ 19 Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Prüfung werden bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Jedem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Richter oder ein Beamter, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Vorsitzender,
2. ein Richter,
3. zwei Beamte, die die Befähigung für die Rechtspflegerlaufbahn besitzen,
4. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, der die Befähigung für die Rechtspflegerlaufbahn besitzen muß.

(3) Der Minister der Justiz bestellt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichts bildet aus dem Kreis der bestellten Vorsitzenden und Mitglieder sowie deren Stellvertretern die erforderliche Zahl von Prüfungsausschüssen.

(5) In ihren Prüfungsentscheidungen sind die Prüfer unabhängig.

(6) Sofern Mitglieder der Prüfungsausschüsse nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind die von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(7) Zu der Prüfung können der zuständige Fachminister und der Direktor des Landespersonalamts Vertreter entsenden.

§ 20 Prüfungsgebiete

In der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat. In diesem Rahmen werden verlangt:

1. gründliche Kenntnisse

- a) im bürgerlichen Recht,
- b) in den Kernbereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere dem Grundbuchwesen, dem Vormundschafswesen, dem Nachlaßwesen und dem Registerwesen,
- c) im Zivilprozeßrecht mit Einschluß des Rechts der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, im Konkurs- und Vergleichsrecht,
- d) im Strafprozeßrecht und in der Strafvollstreckung,
- e) im Kostenrecht;

2. Kenntnis der Grundzüge

- a) des Staats- und Verwaltungsrechts,
- b) des Handelsrechts und des Rechts der Wertpapiere,
- c) des Gerichtsverfassungsrechts,
- d) des Strafrechts,
- e) des Arbeitsrechts;

3. Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Justizverwaltung.

§ 21 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter unter Aufsicht an fünf Tagen jeweils eine schriftliche Arbeit innerhalb einer Bearbeitungsfrist von fünf Stunden und an einem weiteren Tag zwei Arbeiten innerhalb einer Bearbeitungsfrist von bis zu jeweils drei Stunden anzufertigen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind aus den in § 20 aufgeführten Prüfungsgebieten zu entnehmen; sie werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Dem Anwärter werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, der von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt wird.

(5) Der Anwärter versieht jede Arbeit an Stelle des Namens mit einer ihm zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Er hat die Arbeit spätestens bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Kennziffer versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen an den Aufsichtsführenden abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Nebenrechnungen.

(6) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er bezeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und übersendet die Arbeiten in einem versiegelten Umschlag dem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied.

§ 22 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einem Mitglied und anschließend von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten; Prüfer und Reihenfolge der Bewertung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Der weitere Prüfer darf vor Abgabe seiner Bewertung die des ersten Prüfers nicht erfahren. Die Prüfungsarbeit ist mit dem Mittel, das sich aus den beiden Noten ergibt, zu bewerten. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuß die endgültige Bewertungsnote fest.

(2) Vor der endgültigen Bewertung dürfen den Prüfern die Namen der Anwärter nicht bekanntgegeben werden.

(3) Nach der endgültigen Bewertung werden die Prüfungsarbeiten und Bewertungen allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt.

(4) Dem Anwärter werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Auf Antrag des Anwärters wird von der Bekanntgabe abgesehen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Ausschluß von der mündlichen Prüfung

Der Anwärter, von dessen schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens fünf mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 24 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll für jede Prüfungsgruppe fünf Stunden nicht überschreiten. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Anwärter Rücksprache nehmen, um ein Bild von dessen Persönlichkeit zu gewinnen. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über den Werdegang des Anwärters und seine Leistungen im Vorbereitungsdienst.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf zu achten, daß die Anwärter unter Beachtung des § 20 befragt werden.

(4) Jeder Anwärter hat in der mündlichen Prüfung ein Kurzreferat über ein Thema zu halten, das ihm zwei Arbeitstage vor der Prüfung zu geben ist. Der Anwärter hat zu versichern, daß er das Kurzreferat ohne unzulässige fremde Hilfe vorbereitet hat.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Rechtspflegeranwärtern und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlußnote

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt im Anschluß an die mündliche Prüfung in geheimer Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Note zu bilden.

(2) Die Abschlußnote der Prüfung ist auf Grund der Erfahrungsnote (§ 13 Abs. 4), der aus den Einzelnoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bildenden Durchschnittsnote und der Note der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, daß

die Erfahrungsnote mit zwei,
die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit fünf,
die Note für die mündliche Prüfung mit drei

multipliziert werden und die hieraus gebildete Summe durch zehn geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlußnote

sehr gut	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis 1,60,
gut	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,
befriedigend	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,20.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Zahlenwert der Abschlußnote höher als 4,20 ist.

(5) Die Abschlußnote und die ihr zugrunde liegenden Noten sind dem Anwärter nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist dem Anwärter Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu gewähren.

(6) Der Prüfungsausschuß erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
2. ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

§ 26 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt dem Anwärter über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis mit der erzielten Abschlußnote.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Anwärter vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 27 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht ein Anwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob — je nach der Schwere der Verfehlung — die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist oder ob einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten sind.

(2) Wird innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Prüfung bekannt, daß eine Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Abs. 1 vorgelegen hat, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 28 Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Amtsarztes — vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 29 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Rechtspflegerprüfung nicht bestanden, oder ist sie für nicht bestanden erklärt worden, so verbleibt er im Vorbereitungsdienst. Er kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß setzt fest, wann der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte während dieser Zeit zu wiederholen sind.

(2) Besteht der Anwärter die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Der Prüfungsausschuß kann dem Anwärter nach den in der Prüfung gezeigten Leistungen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zuerkennen.

(3) Für die Aufstiegsbeamten nach § 16 gilt Abs. 1 entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 30 Übergangsvorschriften**

(1) § 10 gilt nur für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 1. Mai 1970 begonnen haben (§ 8 Nr. 1 der Verordnung vom 4. Mai 1970 — GVBl. I S. 291).

(2) Für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Mai 1970 begonnen haben, gilt folgende Übergangsregelung:

1. Anwärter, die den Vorbereitungsdienst bis zum 31. Dezember 1970 beenden, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft;
2. für Anwärter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1970 beenden, wird der Vorbereitungsdienst den Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen einer dreijährigen Ausbildungsdauer angepaßt. Näheres bestimmt der Minister der Justiz. Die Prüfung dieser Anwärter wird nach Abschn. III durchgeführt.

(3) Für die Aufstiegsbeamten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 31 Aufhebung von Vorschriften

Die Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger vom 23. Dezember 1952 (Sonderdruck des Justiz-Ministerial-Blatts für Hessen Nr. 6) wird aufgehoben; § 30 bleibt unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 11. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
SH 2321/4 — I/3 — 3031
gez. Hemfler

StAnz. 52/1970 S. 2467

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1)

Im Befähigungsbericht für den Ausbildungsabschnitt I ist anzufügen:

Beschäftigungsnachweis
des Justizpraktikanten

„Rechtspflegeranwärter
ist für die Rechtspflegerlaufbahn

Ausbildungsgericht/ behörde	von bis	Darstellung der Beschäftigung	Sichtvermerk
--------------------------------	------------	----------------------------------	--------------

- sehr gut geeignet —
- gut geeignet —
- überdurchschnittlich geeignet —
- durchschnittlich geeignet —
- nur mit Einschränkungen geeignet —
- weniger geeignet —
- nicht geeignet —

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 3, 6)

....., den

(Ausbildungsgericht Ausbildungsbehörde)

Befähigungsbericht

für d. Rechtspflegeranwärter
— Justizpraktikant —

für die Zeit der Ausbildung bei
vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
vom bis Grund:

D. Rechtspflegeranwärter — Justizpraktikant — wurde
in folgenden Arbeitsgebieten ausgebildet:

2474

Verlust eines Dienstausweises

Der am 1. Juli 1960 von dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main ausgestellte Dienstausweis Nr. 2698 des Verwaltungsangestellten Herbert Riemer bei der Untersuchungsanstalt für Männer in Frankfurt am Main — Zweiganstalt Offenbach am Main — ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IV/2 — 3240

St.Anz. 52/1970 S. 2471

2475

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstellen Langenselbold und Windecken)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstellen Langenselbold und Windecken des Amtsgerichts Hanau werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Minister der Justiz

3211 — II/4 — 2254

St.Anz. 52/1970 S. 2471

2476

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die von der Vierten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 7. Tagung vom 23. bis 25. Oktober 1970 beschlossene Kirchensteuerordnung.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 1

St.Anz. 52/1970 S. 2471

*

Kirchengesetz

zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 20. Dezember 1968 (Amtsblatt 1969, S. 48 ff.) und in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. November 1969 (Amtsblatt 1970 S. 13 f.).

Die Vierte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 7. Tagung vom 23. bis 25. Oktober 1970 in Frankfurt/Main folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 20. Dezember 1968 (Amtsblatt 1969 S. 48 ff.)

und in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. November 1969 (Amtsblatt 1970 S. 13 f.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 20. Dezember 1968 (Amtsblatt 1969 S. 48 ff.) wird das Wort „Vorläufige“ und in dem Einleitungssatz dieser Kirchensteuerordnung werden die Worte „als vorläufige Regelung“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Zuschlagsatzes auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird durch Beschluß der Kirchensynode festgesetzt. Dieser Beschluß der Kirchensynode bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Hessischen Kultusministers.

Wird der Beschluß der Kirchensynode nur für ein Jahr gefaßt, so gilt er auch für das darauffolgende Jahr, sofern nicht die Kirchensynode etwas anderes beschließt.“

3. Es ist folgender neuer § 6 einzufügen:

§ 6

„Aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuer (§ 2) wird zur Befriedigung des Bedarfs der Dekanate und Dekanatsverbände ein weiterer Teil zur Bildung eines Ausgleichsstocks III verwendet. Dieser Ausgleichsstock III soll dazu dienen, den Dekanaten (Dekanatsverbänden) Zuweisungen insoweit zu gewähren, als ihre Einnahmen zur Abdeckung ihres Finanzbedarfs nicht ausreichen.“

4. Der bisherige § 6 wird § 7 und erhält folgende neue Fassung:

§ 7

„Die Beträge, die aus der Landeskirchensteuer für die Bildung der Ausgleichsstöcke I, II und III abzuzweigen sind, werden im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgesetzt.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält folgende neue Fassung:

§ 8

„Die Grundsätze für die Gewährung von Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände) aus den Ausgleichsstöcken I und II (§§ 4 und 5) und an die Dekanate (Dekanatsverbände) aus dem Ausgleichsstock III (§ 6) werden von der Kirchenleitung in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß der Kirchensynode festgesetzt.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 15 werden §§ 9 bis 16.

7. Der bisherige § 16 wird einschließlich seiner Überschrift gestrichen.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Die bisherige Beschränkung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung auf ein Jahr entfällt. Die Kirchensteuerordnung in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung ist nunmehr endgültig.

Artikel 4

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
Frankfurt a. M., 5. 11. 1970

Der Kirchensynodalvorstand

2477

Genehmigung der Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil)

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Bischof von Fulda am 27. November 1970 beschlossene Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968.

Wiesbaden, 3. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 873/6/4 — 5

StAnz. 52/1970 S. 2472

*

Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968

Im § 2 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Mitwirkung des Kirchensteuerrates richtet sich nach der im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda bekanntgegebenen Satzung des Kirchensteuerrates für den hessischen Anteil der Diözese Fulda in der jeweils geltenden Fassung.“
Der bisherige Satz 2 im § 2 Absatz 3 wird Satz 3.

Am Ende des Abschnitts „E. Rechtsmittel“ wird hinter dem § 17 folgender neuer § 18 eingefügt:

„Die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes wird für die Kirchensteuer ausgeschlossen.“

Die Numerierung der bisherigen §§ 18 bis 20 ändert sich entsprechend.

Die vorstehende Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Fulda, 12. 12. 1969

Der Bischof

2478

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1971 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den vom Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Limburg am 21. 11. 1970 beschlossenen Diözesan-Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (Hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971.

Wiesbaden, 2. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 873 6 4 — 4

StAnz. 52/1970 S. 2472

*

Diözesankirchensteuerbeschuß für das Jahr 1971 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 21. 11. 1970 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 erlassen:

„Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 10% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.“

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Hess. Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968 bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. 12. 1968 bildet. Eine Kirchenvermögensteuer wird nicht erhoben.“

Limburg, 23. 11. 1970

Der Bischof

2379

Genehmigung der Diözesankirchensteuer für die Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (StAnz. 1969 S. 19 ff.) genehmige ich den vom Bischof von Fulda am 22. Oktober 1970 mit Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates festgesetzten Hundertsatz der Diözesan-Kirchensteuer. Dieser lautet:

Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10% der Maßstabsteuer erhoben.

Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 10% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen

der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle bestimmt, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda vom 12. Dezember 1968 bildet und mit dieser vom Herrn Hessischen Kultusminister unter dem 16. Dezember 1968 genehmigt worden ist.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 5

StAnz. 52/1970 S. 2472

2480

Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses der Diözese Fulda

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erteile ich den katholischen Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die die in ihrem Bereich als Lokalobservanz bestehende „Pfarrbauumlage“ zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aufheben, vorerst für drei Jahre (1971, 1972 und 1973) die allgemeine Genehmigung, von ihren Angehörigen eine erhöhte Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen von insgesamt bis zu 40 vom Hundert der Meßbeträge als Ortskirchensteuer zu erheben.

Die Namen der berechtigten Kirchengemeinden sind den Herren Regierungspräsidenten in Kassel und Darmstadt vom Bischöflichen Generalvikariat Fulda in einer Liste mit den Beschlüssen der Kirchenvorstände, die Pfarrbauumlage ab 1. 1. 1971 aufzuheben, vorzulegen.

Wiesbaden, 3. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 5

StAnz. 52/1970 S. 2473

2381

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr 1971 der Diözese Mainz (hessischer Anteil)

Gemäß der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) und § 2 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291 ff.) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 folgenden vom Diözesan-Kirchenstiftungsrat am 27. Oktober 1970 mit Zustimmung des Bischofs von Mainz gefaßten Diözesan-Kirchensteuerbeschluss: Im hessischen Anteil der Diözese Mainz werden auf Grund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fassung vom 25. 9. 1968 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz — hessischer Anteil — vom 12. 12. 1968 im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 als Diözesan-Kirchensteuer erhoben:

- a) ein Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 10% der Maßstabsteuer und
- b) ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen gemäß Tabelle der Kirchensteuerordnung.

Wiesbaden, 19. 11. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4

StAnz. 52/1970 S. 2473

2482

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1971 für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil)

Gemäß der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) und § 2 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom

23. November 1968 (GVBl. I S. 291 ff.) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 folgende vom Erzbischof von Paderborn am 23. September 1970 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirats erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss:

Im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10% der Maßstabsteuer erhoben.

Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 10% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle bestimmt, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung (hessischer Anteil) für die Erzdiözese Paderborn vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 111) bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 22. 10. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 7

StAnz. 52/1970 S. 2473

2483

Umpfarrung von Mitgliedern der Ev. Kirchengemeinde der Erlöser-Kirche Kassel-Fasanenhof und Errichtung der neuen Ev. Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel sowie Pfarrstellenübertragung

Urkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Erlöserkirche Kassel-Fasanenhof, Kirchenkreis Kassel-Ost, die in den nachfolgend aufgeführten Straßen wohnen, scheidan aus dieser Kirchengemeinde aus und werden zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel“, Kirchenkreis Kassel-Ost, führt:

Am Felsenkeller, Bienenweg, Brentanostraße 1—39 und 2—64, Bromeisstraße, Cauerstraße, Dilichweg, Ebereschenweg, Ginsterweg, Hildebrandstraße, Hinter dem Fasanenhof 1—21 und 20—42, Hummelweg, Ihringshäuser Straße 98 — Stadtgrenze und 145 — Stadtgrenze, Jussowstraße, Karl-Schäfer-Straße, Klenezstraße, Koboldstraße, Linsweg, Rotdornweg, Schlehenweg, Simmershäuser Straße 96½ — Stadtgrenze und Wieldstraße.

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Erlöserkirche Kassel-Fasanenhof wird als Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel übertragen.

§ 3

Die durch Urkunde vom 4. September 1958 errichtete 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Erlöserkirche Kassel-Fasanenhof wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Erlöserkirche Kassel-Fasanenhof.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 881/11

StAnz. 52/1970 S. 2473

2484**Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Hiermit genehmige ich den von der Vierten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 8. Tagung vom 4. bis 8. Dezember 1970 in Frankfurt am Main mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 (2) des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268).

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 1

St.Anz. 52/1970 S. 2474

*

Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsatzes von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und der ihr anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 erhoben.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziff. 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt.

Dieser Beschuß wird zugleich vom Kirchensynodalvorstand gefaßt.

Frankfurt a. M., 6. 12. 1970

**Synode der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau****2485****Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1971**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 5. November 1970 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1971:

1. Für das Rechnungsjahr 1971 wird als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1. sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes der Landeskirche zu verwenden.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 2 d der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 — Staatsanzeiger 1968 S. 1929 —.

Wiesbaden, 8. 12. 1970

Dr Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 2

St.Anz. 52/1970 S. 2474

2486**Genehmigung der Ergänzung der Kirchensteuerverordnung für die Diözese Limburg**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Bischof von Limburg am 26. 11. 1970 beschlossene Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil).

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/6/4 — 4

St.Anz. 52/1970 S. 2474

*

Ergänzung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Hess. Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968 ordne ich hiermit folgende Ergänzung der von mir erlassenen Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. 12. 1968 an:

„Der § 2 Abs. 6 der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Anordnung vom 24. 3. 1969 erhält folgenden Zusatz:

Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Hess. Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. 9. 1968.“

Diese Regelung tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

Limburg, 26. 11. 1970

Der Bischof**2487****Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Hessen**

Bezug: Mein Erlaß vom 30. 12. 1968, ABl. 1969 S. 161 — St.Anz. 1969 S. 176

A. Allgemeines**I. Zweck**

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten der Kunsthochschulen in Hessen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis**1. Antragsberechtigter Personenkreis**

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Studenten, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, können nach diesen Bestimmungen gefördert werden, wenn sie seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben und die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt wurde. Ferner können zugewanderte Studenten nach Maßgabe des Teiles F gefördert werden. Zugewanderte Studenten und Absolventen des zweiten Bildungsweges können bei Zustimmung des Förderungs Ausschusses auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres in die Förderung aufgenommen werden.

2. Allgemeine Eignungsvoraussetzungen

Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.

3. Allgemeine Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

4. Hochschulausbildung

Die abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen Hochschule schließt die Förderung — abgesehen von den in Teil A III 3 b genannten Fällen — aus. Der Kultusminister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

III. Umfang und Form der Förderung

1. Förderungsmeßbetrag

- a) Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 400,— DM im Monat zur Verfügung stehen.
- b) Für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 80,— DM im Monat herabzusetzen, wenn sich der Wohnsitz der Eltern am Hochschulort (politische Gemeinde), um 50,— DM, wenn er sich außerhalb des Hochschulortes befindet. Das gleiche gilt für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Stiefeltern wohnen, sofern diese verzichtbare Vergünstigungen der in Teil C III 1 genannten Art in Anspruch nehmen. Die Kürzung entfällt, wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten oder der Stiefeltern monatlich um mindestens die vorstehend genannten Kürzungsbeträge unter den Freibeträgen nach Teil C III 2 bleibt.

- c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2500,— DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit diese Bestimmungen nicht Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen vorsehen.

Das Pflichtdarlehen wird um den 1500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat.

Das Pflichtdarlehen wird darüber hinaus jeweils um einen weiteren Betrag in Höhe von 500,— DM für jedes Semester gekürzt, um das der Geförderte durch rechtzeitige oder vorzeitige Ablegung der Abschlußprüfung die Förderungsdauer unterschreitet.

In denjenigen Fächern, in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen ist, tritt an die Stelle der Prüfung eine Bestätigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß des Studiums.

2. Förderungsdauer

- a) Die Förderung wird für die Dauer des Studiums einschließlich der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, spätestens mit der in Teil D bestimmten Höchstförderungsdauer, mit Ausnahme der in Teil E I geregelten Fällen.
- b) Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eines anrechnungsfähig sein soll, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses vom Rektor der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichsleiters des Studenten befürwortet wird. Der Förderausschuß kann dann im Einzelfall die generell festgesetzte Höchstförderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Auslandsstudium kann darüber hinaus nach Anhörung des Rektors und des Fachbereichsleiters des Studenten unter Anrechnung auf die Höchstförderungsdauer bis zu zwei weiteren Semestern gefördert werden, wenn diese für das Studium des Antragstellers von besonderer Bedeutung sind.

Sonderfälle

- a) Soweit in einem Sonderfall die unter Nr. 1—2 festgelegte Regelung unzulässig erscheint, kann der Förderausschuß der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der

gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht übersteigen, mit Ausnahme der in diesen Bestimmungen anders geregelten Fälle. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- b) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Förderausschusses der Hochschule ausnahmsweise wie ein Erststudium gefördert werden.
- c) Studenten, die in satzungsgemäßen Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks tätig sind oder waren, können für die Zeit ihrer Amtstätigkeit, höchstens für zwei Jahre, auf Antrag von Leistungsnachweisen befreit werden. Um die gleiche Zeit wird die Höchstförderungsdauer verlängert. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß die Mitgliedschaft in diesen Gremien mit einer erheblichen zeitlichen Belastung verbunden ist.
- d) Weitere Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Kultusministers.

IV. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr durch den Förderausschuß nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 10. 2. 1967 (GVBl. I S. 64). Bei ihrer Tätigkeit im Förderausschuß sind seine Mitglieder an Weisungen nicht gebunden. Der Förderausschuß kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen der Hochschulverwaltung bedienen.

2. Antragstellung

- a) Die Anträge auf Aufnahme in die Förderung sollen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, die Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters an den Förderausschuß der Hochschule gerichtet werden. Bei Studierenden der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste, beide Frankfurt am Main, sowie der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main ist der Antrag über das Studentenwerk Frankfurt/Main bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu richten. Die Hochschule kann Ausschlussfristen bestimmen. Die Versäumung der Ausschlussfrist hat zur Folge, daß die Förderung auf Grund des verspätet gestellten Antrages während des Bewilligungszeitraumes erst ab Beginn des nächsten Semesters erfolgen kann, es sei denn, der Antragsteller hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

Ist keine Ausschlussfrist festgesetzt, so kann auf einen nach Ablauf der Antragsfrist gestellten Antrag hin Förderung frühestens ab Beginn des Antragsmonats geleistet werden, es sei denn, der Antragsteller hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- b) Der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten haben über ihre wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit sie die volle Verantwortung tragen. Sie sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Werden geforderte Belege nicht vorgelegt, so ist in der Regel davon auszugehen, daß der Antragsteller nicht bedürftig ist.
- c) Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, sind der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich mit den für die Änderung erforderlichen Unterlagen der Hochschule, bei Studierenden der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main sowie der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main dem Studentenwerk Frankfurt/Main mitzuteilen. Die Förderung wird auch für die Zeit nach Eingang der Anzeige bis zur endgültigen Entscheidung unter Vorbehalt weitergezahlt. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für den laufenden Bewilligungszeitraum

ist jedoch nur vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten sich um mehr als 1200,— DM ändert.

3. Antragsbearbeitung und Bewilligung

a) Die Förderausschüsse entscheiden unter Berücksichtigung der Eignung und der Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung für grundsätzlich ein Kalenderjahr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter dem Vorbehalt, daß sich die richtliniengemäßen Förderungsvoraussetzungen beim Antragsteller und seinen Unterhaltsverpflichteten nicht ändern. Der Förderausschuß kann zugleich mit der Entscheidung über die Aufnahme des Studenten in die Förderung über die Weitergewährung der Förderung befinden. Die Bewilligung der Förderung wird dem Studenten jeweils nur für ein Kalenderjahr schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich nachträglich erhebliche Änderungen gegenüber den im Förderungsantrag gemachten Angaben, muß der Förderausschuß neu entscheiden.

Bei Erst- oder Wiederbewilligungen zum Wintersemester kann der Bewilligungsbescheid für die Monate Oktober bis Dezember und das folgende Kalenderjahr zusammen erteilt werden. Entsprechend kann für die Monate Januar bis März verfahren werden, wenn im vorhergehenden Kalenderjahr bereits das letzte Förderungssemester nach Teil D II beginnt. Für die Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember bzw. Januar bis März gelten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Jahres, in dem diese Monate liegen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einkommensfeststellung und Vermögensberechnung. Für sie sind die Bestimmungen des nachfolgenden bzw. vorangehenden Kalenderjahres maßgebend.

b) Die Verwaltung der Hochschule, bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main sowie der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, das Studentenwerk, bereitet die Entscheidung des Förderausschusses vor. Sie führen die Förderungsakten und prüfen nach Maßgabe des Teils C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Sie übernehmen den Zahlungsverkehr und prüfen, ob der Geförderte auch im 2. Halbjahr des Bewilligungszeitraumes immatrikuliert ist.

4. Zahlungsweise

Der Förderungsbetrag soll ohne Aufgliederung in Stipendien und Pflichtdarlehen monatlich im voraus überwiesen werden.

5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

a) Ein zu Unrecht ergangener Bewilligungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten die Unrichtigkeit des Bescheides zu vertreten haben. Wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen, sind die bereits ausgezahlten Förderungsbeträge zurückzufordern oder zu verrechnen. Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden.

b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

c) Ist eine sofortige Rückzahlung oder Verrechnung nicht möglich, so kann der Förderausschuß den überzahlten Förderungsbetrag stunden. Der gestundete Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Stundung mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

6. Wiederholung des Aufnahmeantrages

a) Ist der Antrag wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rücksicht auf die Ausschlussfrist nach Teil A IV 2 a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.

b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag innerhalb des Förderungszeitraums nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester, erneuert werden.

B. Eignungsvoraussetzungen

I. Zuständigkeit

Für die Regelung von Form und Umfang der Eignungsfeststellung im Rahmen der folgenden Bestimmungen ist die Hochschule zuständig.

II. Eignung

1. Eignung während der ersten drei Fachsemester

Wer als ordentlicher Student immatrikuliert ist und auf Grund der Leistungen in der Aufnahmeprüfung gezeigt hat, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in dem gewählten Fachbereich auch nach Ansicht des Förderausschusses gegeben sind, gilt für die Förderung während der ersten drei Fachsemester als geeignet.

2. Eignung ab dem vierten Fachsemester

Für die Förderung ab dem vierten Fachsemester und die Weitergewährung der Studienförderung für die folgenden Kalenderjahre gelten als Grundlage für die Eignungsfeststellung die Leistungen des Studenten in den vorangegangenen Semestern. An seiner Eignung dürfen keine Zweifel bestehen. Entsprechende Beurteilungen durch den Fachbereichsleiter des Studenten und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

3. Verfahren

Der Fachbereichsleiter legt dem Förderausschuß die Bescheinigungen nach Nr. 2 spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Sommersemesters über den Rektor der Hochschule vor. Dem Förderausschuß ist ferner die Meldung zur und das Ergebnis der Abschlußprüfung bzw. der Abschluß des Studiums oder auch die vorzeitige Beendigung mitzuteilen.

III. Eignungsüberprüfung

Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderausschuß sie — insbesondere bei langdauernden Studien oder bei Auslandsstudien — für notwendig hält.

C. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages

1. Inlandsstudium

Ein Student kann soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmaßbetrages nicht zur Verfügung stehen. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III zu berechnen. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10 DM im Monat werden nicht vergeben.

2. Auslandsstudium

Vom Beginn des vierten Fachsemesters an wird bei einem Auslandsstudium oder einem in der Prüfungsordnung vorgesehenen kurzfristigen Auslandsaufenthalt der Förderungsmaßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Dieser Zuschlag wird als Stipendium vergeben. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft festgesetzt und vom Deutschen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nachgewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; soweit sie jedoch den Betrag von monatlich 100,— DM übersteigen, nur dann, wenn der Förderausschuß vor Aufnahme des Auslandsstudiums zugestimmt hat.

II. Eigene Leistungen des Studenten

1. Eigene Einkünfte

Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des Bewilligungszeitraumes werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1500,— DM im Jahr übersteigen.

2. Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln

In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Dies gilt nicht für die Leistungen der Sozialhilfe.

3. Gebührenerlaß — Freitisch

Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

4. Kategorialförderung

Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine auf Gesetz — ausgenommen Bundessozialhilfegesetz — beruhende Ausbildungshilfe oder Rente zu beantragen, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Entsprechendes gilt, wenn nicht der Student, sondern seine Unterhaltsverpflichteten antragsberechtigt sind. Der Student bzw. seine Unterhaltsverpflichteten haben in diesem Falle das Einverständnis zu erklären, daß eine nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe der Hochschule bzw. dem Studentenwerk Frankfurt/Main erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach den vorliegenden Bestimmungen vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages einschließlich der Darlehen. Dem Studentenwerk steht zur Geltendmachung dieser Forderung die Aktivlegitimation zu. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach diesen Bestimmungen, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

5. Sonderfälle

Besondere Umstände des Einzelfalls, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Besondere Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

1. Unterhaltungspflicht

Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608, 1615 a und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Einkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Das gilt auch für Stiefeltern, die für ihre Stiefkinder Kindergeld, steuerfreie Beträge oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Erhalten Stiefeltern für ihre Stiefkinder unverzichtbare Vergünstigungen, ohne daneben verzichtbare Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, wird das Einkommen der Stiefeltern nicht berücksichtigt. Der Förderungsmaßbetrag wird jedoch um den Betrag der erhaltenen unverzichtbaren Vergünstigungen gekürzt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages der Unterhaltsverpflichteten sowie der Stiefeltern richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltungspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Jahresfreibeträge

Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge für die Eltern des Studenten 10 200,— DM.

Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von 1560,— DM.

Sind die Eltern des Antragstellers geschieden, so erhält:

- ein wiederverheirateter Vater den Freibetrag von 10 200,— DM, wenn die Stiefmutter überhaupt kein eigenes Einkommen hat;
- ein wiederverheirateter Vater den Freibetrag von 6600,— DM, wenn die Stiefmutter ein Einkommen von mehr als 6600,— DM hat;
- eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 10 200,— DM, wenn der Stiefvater überhaupt kein eigenes Einkommen hat;
- eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 6600,— DM, wenn der Stiefvater ein Einkommen von mehr als 6600,— DM hat;
- ein wiederverheirateter Vater oder eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 11 760,— DM abzüglich des Arbeitskommens der Stiefmutter oder des Stiefvaters, mindestens aber den Freibetrag von 6600,— DM, wenn die Stiefmutter oder der Stiefvater ein Arbeitseinkommen unter 6600,— DM hat.

für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten bzw. den Ehegatten des Studenten 6600,— DM,

für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an den sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist 3240,— DM.

3. Unversorgte Kinder

Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

4. Besondere Einzelfälle

Besondere Umstände des Einzelfalls, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Anrechenbares Einkommen

Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten (anrechenbares Einkommen) zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner unversorgten Kinder anzurechnen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 3240,— DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

IV. Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens

1. Einkommensbegriff

Für das Einkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Berechnungszeitraum für das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten

Maßgebend für die Einkommensfeststellung sind

- a) die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor Beginn des Jahres, auf das sich der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend erstreckt;
- b) sofern sich das Einkommen des vorletzten Jahres noch nicht feststellen läßt, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse gemäß a); die Förderung wird unter Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Sobald sich das Einkommen des vorletzten Jahres feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden;
- c) auf Antrag die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend fällt, wenn sich in diesem Zeitraum gegenüber der Einkommensermittlung nach Buchstaben a) oder b) der Gesamtbetrag des anrechenbaren Einkommens der Unterhaltsverpflichteten um mindestens 1200,— DM jährlich vermindert. Tritt eine entsprechende Einkommensminderung erst während des Bewilligungszeitraumes ein, so ist sie auf Antrag vom Beginn des auf den Änderungsantrag folgenden Monats zu berücksichtigen; maßgeblich ist in diesem Fall der voraussichtliche Betrag des Einkommens während eines vom Beginn des Monats der Änderung an zu rechnenden Jahres. Ergibt sich nachträglich, daß das in dem nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum tatsächlich erzielte Einkommen um mindestens 600,— DM vom glaubhaft gemachten Einkommen abweicht, so erfolgt eine Neuberechnung auf Grund des endgültig festgestellten Einkommens; die Bewilligung nach Satz 1 oder 2 steht unter diesem Vorbehalt.
- d) War der Antragsteller im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes noch nicht verheiratet, so ist vom Einkommen des Ehegatten in dem Kalenderjahr auszugehen, in dem die Eheschließung erfolgt; das kann im letzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes oder im Bewilligungszeitraum selbst der Fall sein.

3. Zum Einkommen hinzuzurechnende Beträge

Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

- a) die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75—79, 81, 82, 82 a, 82 c bis 82 f der Einkommenssteuerrückführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG hinzuzusetzen, soweit diese steuerfrei sind;
- b) der steuerfreie Teil der Rente oder Pension sowie alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens (Teil C V dieser Bestimmungen) bleiben unberücksichtigt einmalige Vermögensanfänge wie Erbschaften und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen:

- a) die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- d) die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden,
- e) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- f) Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964,
- g) Stipendien des Senats für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,

- h) Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe d EStG, § 6 Ziff. 3 Buchstabe d LStDV,
- i) Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziff. 12 EStG, § 4 Ziff. 1 LStDV,
- k) Reisekostenvergütung nach § 3 Ziff. 13 und 16 EStG, § 4 Ziff. 2 und 3 LStDV,
- l) Umzugskostenvergütung nach § 3 Ziff. 13 und 16 EStG, § 4 Ziff. 2 und 3 LStDV,
- m) Auslagenersatz nach § 3 Ziff. 50 EStG, § 4 Ziff. 4 LStDV,
- n) Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziff. 4 a—c EStG, § 6 Ziff. 3 a—c LStDV,
- o) Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) der Lohnsteuerrichtlinien 1968,
- p) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- q) vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit für sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. 7. 1965 (BGBl. I S. 585) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnanteile im Sinne des § 4 des Gesetzes sind.

5. Steuern, Krankenversicherung, Altersversorgung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach Ziff. 1—3 errechneten Betrag sind abzusetzen: gezahlte Einkommenssteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer, Beiträge für eine Krankenversicherung, sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge). Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind oder voraussichtlich anerkannt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

V. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Vermögensverwertung

Das Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist, soweit es die in Ziffer 3 festgesetzten Freibeträge übersteigt, zur Deckung des Fördermaßbetrages heranzuziehen. Gesamtvermögen ist das Rohvermögen abzüglich der Schulden und Lasten, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind.

Zum Gesamtvermögen gehören:

- a) das Grundvermögen,
- b) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- c) das Betriebsvermögen,
- d) das gesamte übrige Vermögen mit Ausnahme
 1. von laufenden Versorgungsbezügen jeder Art,
 2. von Nießbrauchsrechten,
 3. von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
 4. des Hausrats.

Vom Gesamtvermögen ausgenommen ist das zur Altersversorgung benötigte Vermögen in Höhe der Freibeträge gemäß Teil C III 2.

2. Ermittlung des Vermögenswertes

Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist auszugehen

- a) bei Grundvermögen vom Fünffachen,
- b) bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vom Ein- einhalbfachen des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
- c) bei Betriebsvermögen vom Einheitswert; für Betriebsgrundstücke gilt a) entsprechend,
- d) bei sonstigem Vermögen mit Ausnahme von Wertpapieren vom Zeitwert zum Zeitpunkt der Antragstellung,

e) bei Wertpapieren vom Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Freibeträge

Die nach Ziffer 1 zu berücksichtigenden Freibeträge betragen

je Elternteil	20 000 DM,
für den alleinstehenden Elternteil	30 000 DM,
für jedes unversorgte Kind (einschließlich Antragsteller),	20 000 DM
für den alleinstehenden Antragsteller	20 000 DM,
für den Ehegatten	20 000 DM.

Beim sonstigen Vermögen (Ziffer 1 d) werden Freibeträge (Freigrenzen) für Wirtschaftsgüter nach § 110 Abs. 1 Nr. 2, 6 c, 8, 9, 11 und 12 Bewertungsgesetz nicht zusätzlich neben den oben angeführten allgemeinen Freibeträgen gewährt.

4. Vermögensanrechnung

Das zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehende Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist gleichmäßig auf alle unversorgte Kinder einschließlich des Antragstellers aufzuteilen.

Der danach auf den Antragsteller entfallende Betrag ist gleichmäßig auf die ganze mutmaßliche Studiendauer, höchstens jedoch auf die Höchsförderungsdauer nach Teil D zu verteilen. Insoweit gilt der Antragsteller als versorgt.

Die Vermögensanrechnung gilt für die gesamte Studiendauer, soweit sich nicht wesentliche Veränderungen im Wert des Gesamtvermögens ergeben. Eine wesentliche Vermögensänderung liegt vor, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten seit der letzten Vermögensberechnung um mehr als 5000,— DM verändert hat.

5. Sonderfälle

Soweit bei der Anrechnung von Vermögen in einem Sonderfall besondere Härten entstehen, kann der Förderausschuß der Hochschule unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes von vorstehender Regelung abweichen. Die Gründe sind in der Förderungsakte der Studenten aktenkundig zu machen.

D. Förderungsdauer

I. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Fachbereich vorgesehene Studienzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte dieser Liste generell überschreiten, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Hessischen Kultusministers erforderlich.

Teil A III 2 b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

II. Höchsförderungsdauer

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. der Prüfungszeit
Freie Künste (Malerei, Bildhauerei, Graphik)	10
Künstlerisch-wissenschaftliches Lehramt	10
Architektur, Landschaftskultur	6
Design	8
Gesang und Opernschule	12
Klassen für künstl. Ausbildung (Soloklassen)	12
Orchesterschule	10
Dirigentenklasse	10
Kirchenmusik	8
Tanzklasse	8
Schauspielschule	8
Privatmusiklehrerseminar	6

III. Wechsel des Studienfaches

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderungsausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

E. Darlehensvergabe

I. Umfang

1. Pflichtdarlehen

Darlehen werden als Pflichtdarlehen nach den Bestimmungen von Teil A III 1 c dieser Bestimmungen gewährt.

2. Zusatzdarlehen

Geeigneten und nach Teil C dieser Bestimmungen bedürftigen Studenten können durch die Studentische Darlehenskasse Hessen Zusatzdarlehen gewährt werden,

- a) wenn sie ihr Studium aus zwingenden Gründen nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen können;
- b) zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium ab dem vierten Semester;
- c) zur Deckung von im Einzelfall entstehenden besonderen Studienkosten, die den Förderungsmeßbetrag nachweislich überschreiten;
- d) zur Deckung der Studienkosten, wenn die Unterhaltsverpflichteten den zumutbaren Beitrag nach Teil C III dieser Bestimmungen nicht zu leisten bereit sind und eine Versagung der Förderung unter Berücksichtigung aller Umstände nach Auffassung des Förderausschusses eine Härte bedeuten würde;
- e) für ein zweites Studium, das der Förderausschuß als nützlich anerkennt.

3. Bürgschaftsdarlehen

- a) Geeigneten Studenten sollen durch die Studentische Darlehenskasse Hessen an Stelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, gegen selbstschuldnerische Bürgschaft Darlehen bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages, in dem in Teil E I 2b genannten Fall auch darüber hinaus gewährt werden. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach Teil C III 5 dieser Bestimmungen anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den errechneten Förderungsbetrag übersteigt.
- b) Bürgschaftsdarlehen können auch zur Deckung der Studienkosten gewährt werden, wenn Studenten oder ihre Unterhaltsverpflichteten Vermögen besitzen oder ansammeln, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann.

4. Darlehenshöchstgrenze

Die Darlehen dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden. Sie sollen — mit Ausnahme der Darlehen nach Teil E I 2 d und e sowie E I 3 — den Gesamtbetrag von 6000,— DM nicht übersteigen.

II. Verfahren für die Pflichtdarlehen gemäß Teil A III 1 c

1. Rückzahlungsverpflichtung

Im Förderungsantrag verpflichtet sich der Student zur Rückzahlung der Förderungsbeträge, die ihm nach diesen Bestimmungen als Darlehen gewährt werden.

2. Mitteilung über die Aufnahme in die Studienförderung

Die Verwaltung der Hochschulen, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, die Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main sowie die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, das Studentenwerk Frankfurt am Main, übersenden dem Deutschen Studentenwerk eine Mitteilung über die Aufnahme eines Studenten in die Förderung und setzt darin einen vorläufigen Stichtag für die im Zusammenhang mit der Darlehensförderung geltenden Fristen fest. Dieser liegt im Halbjahr nach dem voraussichtlichen Studienende, spätestens jedoch 4 Semester nach Erreichen der Höchsförderungsdauer.

3. Darlehensabrechnung

Die Verwaltung der Hochschule, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, die Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main sowie die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, das Studentenwerk Frankfurt am Main, führen eine Darlehensabrechnung und übersenden diese nach Beendigung des Studiums mit einem Vermerk über das Studienergebnis dem Deutschen Studentenwerk.

4 Zinslose Darlehen

Die Studiendarlehen werden zinslos und mit Ausnahme der Darlehen nach Teil E I 3 ohne Bürgschaft gewährt.

5. Unkostenbeitrag

Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3% der gesamten zurückzuzahlenden Darlehenssumme. Er wird nach Beendigung der Förderung dem Darlehensbetrag zugeschlagen. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind hiermit nicht abgegolten; sie werden gesondert erhoben.

6. Rückzahlungsraten

Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten von 50,— DM. Die erste Rate ist drei Jahre nach Studienende fällig. Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

7. Rückzahlungsanspruch gegen Erben

Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

8. Ausschluß von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber den Darlehensforderungen samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

9. Inkasso

Das Deutsche Studentenwerk zieht im Auftrag des Kultusministers alle nach diesen Bestimmungen gewährten Darlehen ein. Ihm obliegt die Festsetzung des endgültigen Rückzahlungstermins, die Einräumung der Stundung sowie bei Zustimmung des Kultusministers Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens.

10. Sofortige Fälligkeit der Darlehen

Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- mit der Rückzahlung von mehr als 2 Raten länger als 2 Monate in Verzug ist,
- von allen Hochschulen der Bundesrepublik vom Studium ausgeschlossen wird,
- die Förderungsmittel nicht zu Studienzwecken verwendet,
- das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

Die Darlehen werden ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

11. Zinsen

Ab Fälligkeit nach Nr. 10 werden Zinsen in Höhe von 6% erhoben.

12. Anrechnung von Pflichtdarlehen aus vergleichbarer Förderung

Bereits vergebene Pflichtdarlehen — auch solche aus vergleichbaren Studienförderungen — werden auf den Darlehensbetrag nach Teil A III 1 angerechnet.

13. Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstehenden Streitigkeiten ist Bonn.

F. Sonderbestimmungen für zugewanderte Studenten

I. Personenkreis

1. Begriff

Als zugewanderte Studenten im Sinne dieser Sonderbestimmungen gelten die Studenten, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ost-Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischen Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik oder dem Land Berlin kommen, oder Studenten, die in der Bundesrepublik nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) als Asylberechtigte anerkannt sind.

2. Antragsfrist

Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Zuwanderung beantragt wurde, es sei denn, daß der Antragsteller aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ein Studium in seinem Studienfach an einer Kunsthochschule in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin innerhalb dieses Zeitraumes nicht aufnehmen konnte.

3. Nachweis der Antragsberechtigung

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis ist erbracht, sofern die Voraussetzung der Nr. 2 erfüllt ist, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt wird:

- bei Zuwanderern aus der SBZ oder Berlin (Ost):
Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz;
Ausweise nach dem Bundesvertriebenengesetz und zwar der Ausweis C (für Sowjetzonenflüchtlinge), der Ausweis A oder B (für Heimatvertriebene oder Vertriebene), wenn diese einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber Rechte als Sowjetzonenflüchtling geltend machen kann;
behördlicher Nachweis oder Bescheinigung der Otto-Benecke-Stiftung e. V., Bonn, Georgstraße 25/27, über die erfolgte Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach dem NAG, sofern diese nicht älter als 6 Monate ist; die Förderung kann über ein Semester hinaus nur fortgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt worden ist;
- bei Spätaussiedlern:
Registrierschein der Durchgangsstellen für Aussiedler (mit entsprechender Bescheinigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland);
Ausweis A oder B nach dem Bundesvertriebenengesetz mit einem Zuwanderungsdatum nach dem 31. Dezember 1952, wenn es keinen Sperrvermerk enthält, der besagt, daß der Ausweisinhaber Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht geltend machen kann;
- bei Heimkehrern und ehemaligen politischen Häftlingen:
Heimkehrerbescheinigung;
Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes;
- bei anerkannten Asylberechtigten:
einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160) und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;
einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fremdenpaß, der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;
einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling;
einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als Asylberechtigter.

Soweit einer der unter a) bis d) genannten Nachweise nicht vorgelegt werden kann, prüft die Otto-Benecke-Stiftung e. V., Bonn, Georgstr. 25/27, die Antragsberechtigung und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Ist die Antragsberechtigung nicht eindeutig festzustellen, sind die erforderlichen Angaben mit Unterlagen darüber, ob Anhaltspunkte für die Feststellung der Antragsberechtigung vorliegen, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Entscheidung vorzulegen.

II. Umfang und Form der Förderung

1. Verweisung auf Teil A

Umfang und Form der Förderung des im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Teil A, Abschnitt III.

2. Auslandsstudium

Die Förderung eines Auslandsstudiums für anerkannte Asylberechtigte nach Teil F I 3 d ist ausgeschlossen.

3. Darlehensvergabe

Zugewanderte Studenten erhalten den Förderungsbetrag während der ersten drei Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik als Stipendium. Die Vorschrift in Teil A III 1 c findet erst ab dem 4. Studiensemester in der Bundesrepublik Anwendung.

4. Pauschalbetrag

Um die sofortige Studienaufnahme zu sichern, kann für die ersten drei Monate der Förderung ein Pauschalbetrag von 400,— DM monatlich ohne Prüfung der Bedürftigkeit bewilligt werden.

5. Förderung vor Studienbeginn

Einem Studenten, dem es vor Aufnahme des Studiums nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Förderung auch für eine angemessene Zeit vor Studienaufnahme bewilligt werden.

6. Bekleidungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Studienaufnahme können einmalig eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 350,— DM, die Immatrikulations- und Sozialgebühren bewilligt werden.

III. Eignungsvoraussetzungen

Die Eignung wird nach Teil B dieser Bestimmungen festgestellt.

IV. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

1. Verweisung auf Teil C

Die Bedürftigkeit wird nach Teil C festgestellt.

2. Außergewöhnliche Belastung

Bei der Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen nach Teil C II 5 ist, sofern der Antragsteller mit seinen Unterhaltsverpflichteten gleichzeitig zugewandert ist, zu berücksichtigen, daß diese in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufbauen, einen Hausstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen.

V. Förderungsdauer

Die Förderungsdauer bestimmt sich nach Teil D. Haben sich wegen der notwendigen Anpassung an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik Verzögerungen im Studium ergeben, kann der Förderausschuß die Liste in Teil D II bis zu zwei Semestern überschreiten.

VI. Ausschluß aus der Förderung

Zugewanderte Studenten, die aus der Förderung ausgeschlossen werden, sind vom Förderausschuß der Otto-Benecke-Stiftung e. V. namhaft zu machen, die sich um weitere Hilfen zur Eingliederung des Zugewanderten bemühen wird.

G.

Soweit in diesen Bestimmungen dem Rektor einer Kunsthochschule Aufgaben übertragen werden, nimmt bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main — der Direktor diese Aufgaben wahr. Entsprechendes gilt für die Fachbereiche (Abteilungen) und Fachbereichsleiter (Abteilungsleiter).

H.

Landesmittel werden für die Förderung der Studenten an folgenden Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt:

1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
2. Hochschule für bildende Künste Kassel,
3. Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main,
4. Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste — Frankfurt am Main.

I.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1971 in Kraft; er hebt den Erlass vom 30. 12. 1968 — K 1 — 750/51 — 1 — auf.

J.

Der Erlass wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 4. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister

H III 1 — 750/51 — 1

St.Anz. 52/1970 S. 2474

2488

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bekanntmachung über die zweite atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis

Gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), gebe ich bekannt:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern habe ich am 3. Dezember 1970 dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, der Kraftwerk Union Aktiengesellschaft, Erlangen, und der Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten, vormals Gebr. Helfmann, Frankfurt a. M., die zweite Teilgenehmigung für die Errichtung eines Kernkraftwerkes in der Gemarkung Biblis/Rhein erteilt. Durch diese zweite Teilgenehmigung werden die Errichtung der Betonkalotte innerhalb des Sicherheitsbehälters und die Weiterführung der Betonkonstruktion im Reaktorhilfsanlagegebäude von Kote + 6,0 bis + 12,0 m genehmigt.

Eine Ausfertigung der zweiten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis liegt in der Zeit vom 30. Dezember 1970 bis 13. Januar 1971

1. bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Rathaus, Zimmer Nr. 10,
2. bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim/Bergstraße, Gräfstr. 5, Zimmer 52

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt diese zweite atomrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung des Kernkraftwerkes Biblis vom 3. Dezember 1970 gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, 10. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV b 1 992.0403

St.Anz. 52/1970 S. 2481

2189**Betrieb einer Gasfernleitung von Rüsselsheim, im Landkreis Groß-Gerau, nach Wiesbaden****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Kraftwerke Mainz Wiesbaden-Aktiengesellschaft, Mainz (Rhein), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Kastel der Stadt Wies-

baden, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Betrieb einer Gasfernleitung von Rüsselsheim (Landkreis Groß-Gerau) nach Wiesbaden im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Dezember 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 4. 12. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.003.022
Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 52/1970 S. 2482

2190**Der Hessische Sozialminister****Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 21. 8. 1964 (StAnz. S. 1190 ff.), geändert durch Erlaß vom 13. 10. 1969 (StAnz. S. 1837)

I.

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Als Nr. 7 a wird eingefügt:
„7 a) Die Krankenhäuser müssen den Grundsätzen für die Struktur der Krankenhäuser (Anlage 1) entsprechen.“
2. Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„11. Können Baumaßnahmen nicht in einem Zuge durchgeführt werden, so sind zumindest die Bauabschnitte vorzusehen, durch die alsbald verwendbare Anlagen entstehen. Baumaßnahmen müssen den Richtlinien über Anlage, Bau und Errichtung von Krankenhäusern vom 8. 3. 1966 (StAnz. S. 516) genügen.“
3. Nr. 14 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) bei Baumaßnahmen: Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag nach dem beiliegenden Merkblatt (Anlage 2).“

II.

Die Anlage zu den Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung wird wie folgt geändert:

1. Als Anlage 1 werden folgende Grundsätze für die Struktur der Krankenhäuser eingefügt:

Grundsätze für die Struktur der Krankenhäuser

Bei der Krankenhausversorgung der Bevölkerung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Mittelpunkt allen Geschehens muß der Patient stehen. Organisation, Gliederung und Betrieb der Krankenhäuser müssen in ihrem Zusammenwirken entsprechend den ständig wachsenden Erkenntnissen und Möglichkeiten der modernen Medizin eine hochqualifizierte Versorgung anbieten, fördern und gewährleisten.
2. Im Krankenhaus ist die Würde des Patienten zu wahren. Aufnahme sowie Art und Umfang seiner Versorgung bestimmen sich allein nach der Schwere der Erkrankung und sind nicht von der sozialen oder wirtschaftlichen Stellung des Kranken abhängig. Dem Krankenhausarzt obliegt die unterschiedslose ärztliche Versorgung aller Patienten im Krankenhaus.
3. In übergreifenden Versorgungsbereichen sind die Krankenhäuser in ihrer Größenordnung und Zweckbestimmung aufeinander abzustimmen. Die organisatorische Struktur der Krankenhäuser selbst ist so zu gestalten, daß die einzelnen Fachabteilungen ein überschaubares Maß

nicht überschreiten. Ihre Zusammenarbeit ist zu fördern. Soweit sinnvoll, sind medizinische Bereiche zu verselbständigen.

4. Die Krankenhäuser sind kollegial nach den Gesichtspunkten moderner Betriebsführung zu leiten.

Die Beachtung dieser Grundsätze führt im einzelnen zu folgenden Schlußfolgerungen:

I.

- a) Im pflegerischen Bereich sind bei Neu- und Umbau von Krankenanstalten Voraussetzungen zu schaffen, die die Einführung der Gruppenpflege ermöglichen. Dabei ist davon auszugehen, daß eine normale Pflegegruppe 15 bis 18 Betten umfaßt. Ist die Pflege nach Stationen gegliedert, soll die Station nicht mehr als 35 Betten umfassen.
- b) Bei der nach medizinischen Fach- und Teilgebieten gegliederten ärztlichen Versorgung im Krankenhaus darf die Größe der von einem leitenden Arzt versorgten Abteilung 100 bis 120 Betten nicht übersteigen.
- c) Von der Einrichtung von Privatstationen ist abzusehen. Privatbetten sind in die allgemeinen Stationen oder Pflegegruppen zu integrieren. Mit Privatpatienten sollen im Durchschnitt nicht mehr als 10 v. H. der Betten belegt werden. Im Durchschnitt des Krankenhauses ist die Zahl von 3 Betten je Zimmer nicht zu überschreiten. Jedes Zimmer soll mit einer getrennten Naßzelle, die mit Toilette und Waschmöglichkeit versehen ist, ausgerüstet werden.
- d) Behandlung, Verpflegung, Tagesablauf und Besuchszeit richten sich allein nach den medizinischen Bedürfnissen. Sie sind daher für Selbstzahler und sonstige Patienten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln.

II.

Die Privatsphäre des Krankenhauspersonals ist bei seiner Unterbringung besonders zu achten. Daher ist die Ersetzung des herkömmlichen Personalwohnheims durch zeitgerechte Wohnformen mit Selbständigkeit der Wohneinheiten, auch für Familien, anzustreben. Die Personalwohnungen sollen vom Funktionsbereich des Krankenhauses getrennt, aber in verkehrsgünstiger Nähe gelegen sein.

III.

Bei der Regelung der ärztlichen Nebentätigkeit im Krankenhausbereich ist so zu verfahren, daß

das Einkommen des leitenden Arztes mindestens an der Obergrenze des Einkommens der freipraktizierenden Kassenärzte seiner Fachrichtung liegt;

die an der Erbringung der den Nebeneinkünften des leitenden Arztes zugrunde liegenden Leistungen beteiligten Mitarbeiter einen Anteil an den Nebeneinkünften erhalten, dessen Höhe sich aus der unten angeführten Berechnung ergibt;

der Krankenhausträger voll für die Zurverfügungstellung von Personal, Räumen, Geräten und Material entschädigt wird.

Daraus ergibt sich, daß dem Krankenhausträger der Personalaufwand, der ihm nachweislich durch die Nebentätigkeit des leitenden Arztes im stationären Bereich durch die Zurverfügungstellung von Ärzten oder Schreibkräften mit Teilen ihrer Arbeitskraft entsteht, entsprechend dem Anteil der Pflage tage für Selbstzahler an den Gesamtpflage tagen der Abteilung erstattet wird. Dies kann statt der Einzelerstattung auch in Form eines pauschalierten Festbetrages, z. B. in Höhe eines Prozentsatzes des Pflagesatzes für jedes mit einem Selbstzahler belegten Bett, erfolgen. Einzelheiten sind wegen der besonderen Umstände im Einzelfall zwischen Krankenhausträger und leitendem Arzt zu vereinbaren.

Von den verbleibenden Nebeneinkünften des leitenden Arztes aus seiner Nebentätigkeit im stationären Bereich bis zur Höhe von 50 000 DM jährlich sind 10 v. H. an einen Mitarbeiter-Fonds abzuführen. Von dem 50 000 DM jährlich übersteigenden Teil der Nebeneinkünfte sind 25 v. H., von dem 250 000 DM jährlich übersteigenden Teil 40 v. H. an den Mitarbeiter-Fonds abzuführen.

Über die Verteilung der dem Mitarbeiter-Fonds zufließenden Anteile entscheiden der leitende Arzt und je ein von den Oberärzten und den Assistenzärzten seines Bereichs gewählter Vertreter gemeinsam. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet mit Stimmenmehrheit ein beim

Krankenhausträger errichteter Schiedsausschuß. Er besteht aus je einem gewählten Vertreter der Chefärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte sowie je einem Vertreter des Krankenhausträgers und der Bezirksärztekammer.

Die dem Krankenhausträger durch Nebentätigkeiten des leitenden Arztes im ambulanten Bereich entstehenden Aufwendungen für Personal, Räume, Geräte und Material sind ihm voll zu erstatten. Dies kann auch in Form eines vereinbarten pauschalierten Festbetrages erfolgen.

Grundsätzlich ist die ambulante Leistung von dem leitenden Arzt selbst zu erbringen. Wird er ausnahmsweise von einem nachgeordneten Arzt vertreten, so hat er die von diesem erbrachte Leistung entsprechend abzugelten.

Nicht unter diese Regelung fallen Nebentätigkeiten des leitenden Arztes, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausführt.

2. Das Merkblatt für die Aufstellung von Vorentwurf, Erläuterungsbericht und Kostenvoranschlag bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen wird Anlage 2.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Sozialminister

III B 1 — 18 c — 04/01

StAnz. 52/1970 S. 2483

2491

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Relbehausen, Kreis Fritzlar-Homburg

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Relbehausen, Kreis Fritzlar-Homburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Relbehausen, Kreis Fritzlar-Homburg, festgestellt. Es hat eine Größe von 171 ha, worin eine Waldfläche von 53 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Relbehausen“ mit dem Sitz in Relbehausen, Kreis Fritzlar-Homburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Relbehausen und den Nachbargemeinden Welferode, Remsfeld, Schellbach, Homburg und Holzhausen/Hb., Kreis Fritzlar-Homburg, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Relbehausen, Kreis Fritzlar-Homburg, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen

KF 311-Relbehausen — 25277/70

StAnz. 52/1970 S. 2483

2492**Flurbereinigung Steindorf, Kreis Fritzlar-Homburg****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Steindorf wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 304 ha, worin eine Waldfläche von 132 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Steindorf“ mit dem Sitz in Steindorf, Kreis Fritzlar-Homburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Steindorf und den Nachbargemeinden Allmuthshausen-Rückersfeld, Hülsa im Kreis Fritzlar-Homburg, und Großroppherhausen im Kreis Ziegenhain, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht-

nahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Steindorf und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 321 — G.Nr.: 26.343/70

StAnz. 52/1970 S. 2484

2493**Flurbereinigung Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg, festgestellt. Es hat eine Größe von 818 ha, worin eine Waldfläche von 570 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ellingshausen“ mit dem Sitz in Ellingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

ind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ellingshausen und den Nachbargemeinden Mühlbach, Wallenstein, Völkershain, Kreis Fritzlar-Homburg, und Nausis, Nenterode und Hainrode, Kreis Rotenburg/F., öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ellingshausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
 KF 308 — G.Nr.: 26.307/70
 St.Anz. 52/1970 S. 2484

2494

Flurbereinigung Hülisa, Kreis Fritzlar-Homburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hülisa wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 885 ha, worin eine Waldfläche von 393 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hülisa“ mit dem Sitz in Hülisa, Kreis Fritzlar-Homburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-

nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hülisa und den Nachbargemeinden Allmuthshausen-Rückersfeld, Appenfeld, Hergetsfeld, Völkershain, Wallenstein, Steindorf im Kreis Fritzlar-Homburg und Großropperhausen und Schwarzenborn im Kreis Ziegenhain öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hülisa und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
 KF 313-Hülisa — 26342/70
 St.Anz. 52/1970 S. 2485

2495

Flurbereinigung Niederbeisheim, Kreis Fritzlar-Homburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niederbeisheim, Kreis Fritzlar-Homburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Niederbeisheim festgestellt. Es hat eine Größe von 1726 ha, worin eine Waldfläche von 1060 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederbeisheim“ mit dem Sitz in Niederbeisheim, Krs. Fritzlar-Homburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Niederbeisheim und den Nachbargemeinden Oberbeisheim, Berndshausen und Sippershausen, Kreis Fritzlar-Homburg, Dagobertshausen, Beiseförth, Binsförth und Wichte, Kreis Melsungen, sowie Rengshausen, Nenterode und Lichtenhagen, Kreis Rotenburg (Fulda), öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niederbeisheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 303 — G.Nr.: 26.308/70
St.Anz. 52/1970 S. 2485

2496

Flurbereinigung Reddingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Reddingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Reddingshausen, Kreis Fritzlar-Homburg, festgestellt. Es hat eine Größe von 162 ha, worin eine Waldfläche von 52 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reddingshausen“ mit dem Sitz in Reddingshausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Reddingshausen und den Nachbargemeinden Remsfeld, Völkershain und Schellbach, Kreis Fritzlar-Homburg, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Reddingshausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 302 — G.Nr.: 26.309/70
St.Anz. 52/1970 S. 2486

2497

Flurbereinigung Völkershain, Kreis Fritzlar-Homburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Völkershain wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 582 ha, worin eine Waldfläche von 423 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurberei-

ungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Völkershain“ mit dem Sitz in Völkershain, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Völkershain und den Nachbargemeinden Ellingshausen Wallenstein, Hülsa, Allmuthshausen-Rückersfeld, Schellbach, Reddingshausen, Remsfeld im Kreis Fritzlar-Homberg, und Nausis und Nentterode im Kreis Rotenburg/Fulda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Völkershain und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 316 — Völkershain
Gesch.-Nr.: 14424/70

St.Anz. 52/1970 S. 2486

2498

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung des Standesamtsbezirks Romsthal und Erweiterung der Standesamtsbezirke Bad Soden und Salmünster

Infolge Eingliederung der Gemeinde Wahlert in die Stadt Bad Soden und der Gemeinden Kerbersdorf und Romsthal in die Stadt Salmünster ab 1. 12. 1970 wird der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Romsthal mit den Gemeinden Romsthal, Eckardroth, Wahlert und Kerbersdorf mit Wirkung vom 30. 11. 1970 aufgelöst. Ab 1. 12. 1970 bildet die Stadt Bad Soden mit dem Stadtteil Wahlert und der Gemeinde Eckardroth einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Bad Soden sowie die Stadt Salmünster mit den Stadtteilen Alsberg, Hausen, Romsthal und Kerbersdorf und der Gemeinde Ahl einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Salmünster.

Darmstadt, 9. 12. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 21 — 1
St.Anz. 52/1970 S. 2487

über 21 Jahren		für Personen von 16—21 Jahren				unter 14 Jahren	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
24,60	24,00	22,20	21,60	16,50	16,20	12,30	

Diese Neufestsetzung gilt für alle Bereiche der Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an.

Die bisher für den Regierungsbezirk Darmstadt gültige Festsetzung vom 5. 12. 1968 — St.Anz. 1968 S. 2020 — tritt mit dem 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Darmstadt, 7. 12. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 54 b 02/15
St.Anz. 52/1970 S. 2487

2500

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Neubenennung des Wohnplatzes „Auf der Heide (Höfe)“ in der Stadt Münzenberg, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Stadt Münzenberg, Landkreis Friedberg, wird der in der Gemarkung Münzenberg gelegene Wohnplatz

„Auf der Heide (Höfe)“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung neu benannt.

Darmstadt, 9. 12. 1970

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9
St.Anz. 52/1970 S. 2487

2499

Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149 ff. der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Dritten Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 1. 12. 1970 — BGBl. I S. 1557 — und dem Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der früheren Oberversicherungsämter vom 2. 6. 1954 — GVBl. S. 102 — werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Darmstadt wie folgt festgesetzt:

2501

Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main, Werk Griesheim

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 623 Frankfurt/Main 83 — Werk Griesheim — hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Chlorbenzolanlage, Bau Nr. 3333, auf ihrem Grundstück in Frankfurt/Main-Griesheim Flur 14 Flurstück 35/3, Grundbuch Gemarkung Frankfurt/Main-Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 7. 12. 1970

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 b 04.051 — FWG — (82)
St.Anz. 52/1970 S. 2488

2502

Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Gemarkung Höchst

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 60, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Shell-Ölvergasungsanlage auf ihrem Grundstück in Höchst Flur 23, Flurstück 1, Grundbuch Gemarkung Höchst gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 10. 12. 1970

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 b 04.051 — FWH — (127)
St.Anz. 52/1970 S. 2488

Buchbesprechungen

Landschaftspflege- und Erholungsmaßnahmen im Walde. Erfahrungen und Empfehlungen zum Europäischen Naturschutzjahr 1970. Von Rolf Zundel und D. Kettler, 1970, Heft 23, 99 S., 51 Abb., 7,— DM, bei Sammelbestellung 4,50 DM. Mittl. d. Baden-Württl. Forstl. Vers.-u. Forsch.-Anstalt, Stuttgart.

Unter den vielfältigen Aufgaben des Forstmannes sind im letzten Jahrzehnt die landschaftspflegenden Gesichtspunkte bei der Behandlung des Waldes und seiner Ausstattung mit Erholungseinrichtungen immer stärker in den Vordergrund getreten. Die Broschüre gibt dem Waldbesitzer und Forstbeamten in kurzgefaßter und bildreicher Form willkommene Anregungen und Hinweise für die Praxis der Baumartenwahl, Bestandesbegründung, Waldrandgestaltung, Wegebauten und Aufforstung von Grenzertragsböden in Erholungsgebieten sowie für die Anlage von Parkplätzen, Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen, Ruhebänken, Sitzgruppen, Schutzhütten, Kinderspielflächen, Waldlehrpfaden, Weihern und Wasserflächen im Wald, Zeit- und Campingplätzen, Liegewiesen, Feuerstellen und Picknickplätzen, Aussichtspunkten, Kneippanlagen, Sportpfaden, Skipisten und -liften. Die Erholungseinrichtungen werden u. a. nach Lage, Größe, Bauweise, Ausstattung, Erschließung, Unterhaltung und Kostenrahmen (1968) dargestellt. Die Broschüre ist wegen ihrer Aktualität und praktischen Verwendbarkeit inzwischen von mehreren Landesforstverwaltungen an die Forstämter verteilt worden.

Landforstmeister Dr. Wentzel

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts, herausgegeben von dem Hessischen Minister der Justiz, Stand 20. August 1970 (32. Ergänzungslieferung), 3 Bände, 90,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H. — Berlin — Zürich.

Auf amtliche Sammlungen von Rechtsvorschriften kann heute nicht mehr verzichtet werden. Vor allem für die Arbeit in der Verwaltungspraxis gewährleisten sie ein schnelles Auffinden und eine zuverlässige Zusammenstellung der Rechtsvorschriften. Es ist daher zu begrüßen, daß für die Bereiche einiger Länder und des Bundes seit geraumer Zeit amtliche Sammlungen zur Verfügung stehen.

Ein Teil der Sammlungen wurde als sogenannte Festsammlung herausgegeben (so z. B. für die Bereiche des Bundes und des Landes Bremen). Sie enthalten lediglich eine Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, die zu einem bestimmten Zeitpunkt galten haben. Ihr Gebrauchswert wird dadurch beeinträchtigt, daß sie schnell veralten, weil sie nicht regelmäßig zur Anpassung an den jeweils neuesten Stand ergänzt werden. Ein anderer Teil der Sammlungen wird als Lose-Blatt-Ausgabe geführt, die durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten werden und dadurch besser den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Zu diesen Sammlungen zählt auch die vorliegende Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts. Sie wird von dem Hessischen Minister der Justiz auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) herausgegeben und in einem zweiten Teil des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen bekanntgemacht. Nach Erscheinen der 32. Ergänzungslieferung enthält sie nunmehr die Rechtsvorschriften des Landes Hessen (Gesetze, Verordnungen und Anordnungen mit Verordnungsrang) nach dem Stande vom 20. August 1970. In einem Anhang sind ferner die Staatsverträge und Staatsabkommen des Landes Hessen sowie die zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Rechtsvorschriften abgedruckt.

Die Sammlung ist übersichtlich in neun Sachgebiete unterteilt (Verfassung und Staatsaufbau, Rechtspflege, allgemeine und innere Verwaltung, Finanzwesen, Wirtschaft und Gewerbe, Verkehr, Kultus, Landwirtschaft und Forsten sowie Arbeitsrecht und Sozialversiche-

rung). Eine entsprechende Gliederung, die weitere Unterteilungen nach Einzelbereichen enthält, ist ihr vorangestellt. Das Auffinden der einzelnen Vorschrift wird — mit Hilfe eines leicht verständlichen Zahlensystems — erleichtert durch ein auf das Gliederungsschema aufbauendes, nach der Zeitfolge ihrer Verkündung geordnetes Verzeichnis der Rechtsvorschriften. Zur Verfügung steht ferner ein kurzes Stichwortverzeichnis, das dem Vernehmen nach im Rahmen weiterer Ergänzungslieferungen noch ausgebaut werden soll. Auch die äußere Gestaltung der Sammlung (Aufteilung in drei Bände, übersichtliche Anordnung der Texte und gefälliger, gebrauchsgerechter Plastik-Einband) dürfte im wesentlichen den Anforderungen gerecht werden.

Was bleibt kritisch anzumerken? Dem Benutzer der Sammlung könnte das schnelle Auffinden der einzelnen Bestimmungen noch weiter erleichtert werden, wenn insbesondere das Verzeichnis der Rechtsvorschriften Hinweise dahin enthalten würde, in welchem Band der Sammlung die einzelnen Bestimmungen jeweils abgedruckt sind. Denn das Fehlen dieser Hinweise macht teilweise ein Nachschlagen in mehreren Bänden erforderlich. Ferner erscheint es erwägenswert, zu prüfen, ob nicht jedem Bande der Sammlung ein Verzeichnis der in ihm abgedruckten Rechtsvorschriften vorangestellt werden sollte. Auch dies könnte die Benutzung der Sammlung noch zusätzlich vereinfachen. Von diesen geringfügigen Unzulänglichkeiten abgesehen, ist jedoch die vorliegende Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts insgesamt nach Gestaltung und Aufmachung voll gelungen und bedeutet insbesondere für die Verwaltungspraxis ein wertvolles, ja unentbehrliches Hilfsmittel.

Regierungsassessor v. Hoerschelman

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München. Weiterverarbeitung Georg Hermann. 21. Ergänzungslieferung (Juli 1970). Rund 450 S. 8°. In Schlaufe 18,50 DM. Gesamtwerk, ergänzt bis Juli 1970, rund 3400 S. 8° in Plastikordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Dem Herausgeber dieser Sammlung ist es gelungen, das Werk in dichtem zeitlichen Anschluß an die letzte Ergänzungslieferung (St.Anz. 1970 S. 2119) auf den Stand vom Juli 1970 zu bringen und damit um neun Monate zu verjüngen. Bei der Fülle des verarbeiteten Stoffes ist diese Leistung voll anzuerkennen. Sie ist für die Praxis um so wichtiger, als die hier gesammelten Verwaltungsvorschriften tagtäglich angewandt werden müssen.

Der Herausgeber hält das Werk auf drei Wegen auf dem laufenden: 1. Die Fundstellenhinweise werden ergänzt. Dies ist durchgängig geschehen. Die Übersicht über die Erlasse der Länder, die zur Organisation und Dienstaufsicht in der Justiz ergänzen sind, wurden allerdings aus Platzmangel ausgeschieden. Das ist eine Folge des Entschlusses, die Sammlung zu entlasten (vgl. dazu St.Anz. 1970 S. 2119). 2. Die Texte der in der Sammlung abgedruckten Vorschriften werden auf den neuesten Stand gebracht. Am meisten betroffen waren diesmal die Kostenverfügung sowie die Dienst- und Vollzugsordnung. 3. Neue Vorschriften werden eingefügt, diesmal die Anordnung über die Bearbeitung von Sammelverfahren und Verfahren nach § 4 b des Bundeskriminalamtgesetzes (Nr. 2 S. 163).

Daneben enthält auch diese Lieferung wieder viele kleinere Ergänzungen. Hinzuweisen ist besonders auf die Zusammenstellung der verfassungsrechtlichen Vorschriften über das Gnadenrecht in der Fundstellenübersicht zu dem Abschnitt „Gnadenrecht und Amnestie“ (Nr. 2 j S. 2 f.).
Ministerialrat Dr. Reuß

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 28. Dezember 1970

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

4001 Erlaubnisurkunde

371 Ea — 52: Herrn Dr. jur. Ludwig Mannheimer, Wiesbaden, Aarstraße 54 A, habe ich heute auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1478 — die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung mit Ausnahme des Gebietes der gesetzlichen Sozialversicherung erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.
62 Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

4002

Einbeziehung eines Feldweges in der Alten Burg „Gaulacker“ in Usingen und Einbeziehung eines Teiles eines Bewässerungsgrabens

Der in der Gemarkung Usingen gelegene Feldweg in der Alten Burg „Gaulacker“, Flur 47, Parz. 6470/4, soll eingezogen und dem Ehepaar Harry und Marianne Palau verkauft werden.

Die Einziehung kann deshalb erfolgen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Auch besteht kein Bedürfnis mehr für einen Teil des Bewässerungsgrabens Flurstück 9001.

Der Plan des einzuziehenden Weges und Grabens liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt aus.

Wir beziehen uns hierbei auf den § 6 des Hessischen Straßengesetzes.

639 Usingen (Taunus), 17. 12. 1970

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

4003 Vergleiche — Konkurse

N 8/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tuchfabrikanten Gottfried Lesche in Petersberg (Kreis Hersfeld), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 13. Jan. 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Zimmer Nr. 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Gammelin in Bad Hersfeld, wird auf 3500,— DM, seine Barauslagen pauschal auf 600,— DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 11. 12. 1970 Amtsgericht

4004

61 VN 2/70 — Vergleichsverfahren: Die Firma Hessenwerke Elektrotechnische und Maschinenfabrik GmbH, Darmstadt, Otto-Hesse-Str. 7—9, hat durch einen am 10. Dezember 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsan-

walt und Notar Rüdiger Moufang, 61 Darmstadt, Mathildenplatz 8, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Die Schuldnerin darf Verfügungen nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters vornehmen; dieser hat die Befugnisse nach § 57 Vergl.-O.
61 Darmstadt, 11. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

4005

61 N 44/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Foto-Vertriebs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH, 61 Darmstadt, Holzhofallee 17, alleiniger Geschäftsführer: Herr Anthony D. Biancone, wird heute, am 11. Dezember 1970, um 16.00 Uhr, auf eigenen Antrag der Schuldnerin Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. G. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstraße 47, Tel.: 2 48 40.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1971 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 7. Januar 1971, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 11. März 1971, um 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 519.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Jan. 1971 anzeigen.

61 Darmstadt, 11. 12. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

4006 Beschluß

81 N 293/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Israel Wurmman Frankfurt (Main), Höhenstr. 16 bis 18, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt:

1. Direktor Rudolf Lahr a) 1100,— DM, b) 1206,50 DM
2. Rechtsanwalt Kurt Müller a) 800,— Deutsche Mark, b) 23,50 DM
3. Rechtsanwalt Dr. Sandmann a) 800,— Deutsche Mark, b) 61,70 DM.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

4007 Beschluß

81 N 461/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Barthel, Oberrodten, Am Wiesengrund, alleiniger Inhaber der Barthel-Bekleidungs-Kommanditgesellschaft, Frankfurt am Main, Kriegstr. 45—53, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. Juni 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht

in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

4008

81 N 271/68: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Sophia Hübner, 6451 Bischofsheim (Main), Löwenseestr. 8, jetzt: Rumpenheimer Weg Nr. 20, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/M., Aktenzeichen 81 N 271/68 niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 1 und 2 KO betragen DM 1015,85; die festgestellten Forderungen in § 61 Ziff. 6 KO betragen 48 333,41 DM. Es verbleibt ein Massebestand von 8246,07 DM verfügbar, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6 Frankfurt (M.), 16. 12. 1970

Der Konkursverwalter:

Fenzl

— Rechtsanwalt —

4009

Beschluß

81 N 397/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Schmitt, alleiniger Inhaber der Firma Möbel-Center, 6092 Kelsterbach (Main), Am grünen Weg 16, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. Februar 1971, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (M.), 16. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

4010

5 N 1/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Mechaniker Walter und Werner Schönling in 6349 Hirschberg (Dillkreis) ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6348 Herbhorn, 10. 12. 1970 Amtsgericht

4011

50 N 10/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Bernhardine genannt Paula Möller geborene Warnecke, Kassel, Ulmenstraße 23, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 12. Januar 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 143 (Saalbau), vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, bestimmt.

Dem Konkursverwalter sind 200,— DM Vergütung und 20,— DM Auslagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 7. 12. 1970

Amtsgericht

4012

50 N 43/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Wolfgang Raab, Kassel, Wegmannstraße Nr. 66, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den 4. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zim-

mer 106, anberaumt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen und die Umsatzsteuer sind auf 32,10 DM festgesetzt.

35 Kassel, 10. 12. 1970

Amtsgericht

4013

50 N 61/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Bau-Data Rechenzentrum GmbH**, Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn G. Küll, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 220, ist am 11. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1971 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. Januar 1971, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. April 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1970 anzeigen.

35 Kassel, 11. 12. 1970

Amtsgericht

4014

Beschluß

7 N 43/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Köhn & Hay, GmbH & Co. KG**, Offenbach (M.), Rathenastraße 16, wird der Konkursverwalter Rechtsanwalt Wolfgang Plato auf seinen Antrag vom 30. 11. 1970 aus seinem Amt entlassen. Rechtsanwalt Lothar Rech, Offenbach a. M., Rathenastr. 7, wird zum neuen Konkursverwalter bestellt.

605 Offenbach (M.), 14. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

4015

Beschluß

7 N 59/70: In der Konkursantragssache über das Vermögen der Firma **IBF-Wohnungsbauunternehmen GmbH**, Offenbach a. M., Andrestraße 48—52, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heribert Schnubel, 6634 Wallerfangen, Im Harras bei Feuer.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet, daß der Schuldnerin allgemein verboten ist, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

605 Offenbach (Main), 14. 12. 1970

Amtsgericht

4016

7 N 84/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Weber**, Inhaber des Handelsgeschäfts „**COQUELICOT Junge Mode**“ für sie und ihn, Inhaber **Günter Weber**, Offenbach am Main, Waldstraße 78, wird heute, am Montag, dem 14. Dezember 1970, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Str. 61.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1971 beim Gericht anzumelden (doppelt).

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 27. Januar 1971, um 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 3. März 1971, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 14. 12. 1970

Amtsgericht

4017

VN 1/70: Vergleichseröffnungsverfahren über die Firma **Georg Fiedler KG**, Bebra, Damenmäntelherstellung.

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6442 Rotenburg (Fulda), 14. 12. 1970

Amtsgericht

4018

Beschluß

62 N 4/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fertig-Menü-Tiefkühlkost GmbH**, Wiesbaden-Biebrich, Arminiusweg 5, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Loni Laubach, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 2. 12. 1970

Amtsgericht

4019

Beschluß

62 N 56/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Margaretha Stocker geb. Enders**, Wiesbaden, Klopstockstraße 12, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 2. 12. 1970

Amtsgericht

4020

Beschluß

62 N 55/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wirtschaftsgenossenschaft der Chinchillazüchter e GmbH**, Wiesbaden, (Verwaltung Augsburg), wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 27. Januar 1971, um 14 Uhr, auf Saal Nr. 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters. 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen. 3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 8. 12. 1970

Amtsgericht

4021

Beschluß

62 N 45/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 11. 1969 in Wiesbaden-Schierstein, Reierstraße 1, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Kraftfahrers Karl Anton Paul Schlund** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 27. Januar 1971, um 8.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,— DM (Dreihundert Deutsche Mark) festgesetzt.

62 Wiesbaden, 11. 12. 1970

Amtsgericht

4022

Beschluß

62 N 94/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sanitherm GmbH**, Wiesbaden, Blücherstraße 20, vertreten durch ihren Geschäftsführer, wird die Vornahme der Schlußverteilung ge-

nehmigt und Schlußtermin auf **Mittwoch**, den 27. Januar 1971, um 9.00 Uhr, **Zimmer 243**, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7000,— DM (siebentausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 85,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 11. 12. 1970

Amtsgericht

4023

Bekanntmachung

62 N 94/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sanitherm GmbH**, früher Wiesbaden, Blücherstr. 20, hat das Amtsgericht die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 27. 1. 1961 um 9 Uhr, **Zimmer 243**, des Amtsgerichts Wiesbaden angesetzt.

Zur Schlußverteilung stehen derzeit 8434,94 DM zur Verfügung.

Auf die Forderung der **Vorrechtsgläubiger** der Klasse I wurden bereits 35% gezahlt; aus der Restmasse erhalten diese Gläubiger eine restliche Teilquote, die Gläubiger der Klassen II bis VI fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden zur Einsicht aus.

62 Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Konkursverwalter
Dr. Stempel,
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4024

K 45/70: Das im Grundbuch von Selters, Band 12, Blatt 610, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 2, Flurstück 39, Ackerland, Die Ilmenäcker, Größe 20,91 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Holzwarth, geb. Müller, Ehefrau des

Wilhelm Holzwarth, in Ortenberg. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6300,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

470 Büdingen, 10. 12. 1970 Amtsgericht

4025 Beschluß

8 K 13/70: Das im Grundbuch von Donsbach, Band 31, Blatt 1119, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Donsbach, Flur 25, Flurstück 24/2894, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 2, Größe 2,50 Ar,

soll am 10. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Modellschlossers Edwin Kretzer, Renate geb. Wagner in Donsbach (Dill). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 700,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 12. 1970 Amtsgericht

4026

K 18/70: Die im Grundbuch von Oberrosbach, Band 31, Blatt 1914, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 2, Flurstück 71/2, Lieg.-B. 1754, Ackerland, auf dem Wehrheimer Pfad, Größe 4,64 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Wieland, geborene Kraus, Ehefrau des Manfred Wieland in Ober-Rosbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 994,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 5. 11. 1970

Amtsgericht

4027

2 K 43/70: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 37, Blatt 2480, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 11, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Haßlocher Str. 173, Größe 5,20 Ar,

soll am 16. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hermann Schollmayer, Rüsselsheim (Main),

Sieglinde Stein geb. Schollmayer, Frankfurt (Main).

Gesamtgut der beendigten allgemeinen Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 10. 12. 1970 Amtsgericht

4028

3 K 15/69, 3 K 7/70: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 13, Blatt 507, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frickhofen, Flur Nr. 47, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche Hinterstraße 1, Größe 1,81 Ar,

soll am 12. 2. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1969, 16. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Friseur Hugo Anton Schmidt und Elsa Elisabeth geb. Noll in Frickhofen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 12. 1970 Amtsgericht

4029

51 K 146/70: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 12, Blatt 332, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 15, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 16, Flurstück 40/1, Lieg.-B. 298, Hof- und Gebäudefläche, Wolfsangerstraße 145, Größe 5,98 Ar,

soll am 2. März 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Liselotte Katharina Georgine Hauck geb. Ullrich, Schlierbach,

b) Ehefrau Ingeborg Gundlach geb. Ullrich, Sandershausen, — in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 12. 1970 Amtsgericht

4030

5 K 3/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die in Rosenthal belegene, im Grundbuch von Rosenthal, Blatt 541, auf den Namen der Frau Anna E. Teske eingetragene ideelle Hälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks,

am Freitag, dem 12. Februar 1971 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,12 Ar, Frankenberger Straße 8.

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist am 12. Februar 1969 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals Frau Anna Elisabeth Teske, geb. Müller, in Rosenthal eingetragen (Eigentümer der anderen Grundstückshälfte ist Johann Teske in Rosenthal).

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 5. 12. 1969 ist gemäß § 74a ZVG der Wert der Grundstückshälfte auf 838,50 DM (i. W. achthundertachtunddreißig 50/100 DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 12. 1970

Amtsgericht

4031

1 K 6/69: Die im Grundbuch von Roßbach, Band 25, Blatt 347, eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Roßbach, Flur 4, Flurstück 48, Gartenland, am Stadtwege, Größe 4,88 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Roßbach, Flur 4, Flurstück 61, Ackerland, vor der kleinen Warte, Größe 73,78 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Roßbach, Flur 12, Flurstück 269/49, Ackerland, hinterm Blocksberg, Größe 14,39 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Roßbach, Flur 12, Flurstück 270/49, Ackerland, hinterm Blocksberg, Größe 26,90 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 13, Größe 1,97 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, am Stadtwege, Haus Nr. 20 1/2, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, am Stadtwege, Haus Nr. 20 1/2, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Roßbach, Flur 6, Flurstück 12/1, Grünland, auf den Flachländern, Größe 23,64 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Roßbach, Flur 7, Flurstück 40/1, Grünland, im untersten Eckshagen, Größe 65,67 Ar,

sollen am 8. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergarbeiter Karl Neuroth in Roßbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 6. 10. 1969 festgesetzt auf 47 516,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

343 Witzzenhausen, 10. 12. 1970

Amtsgericht

Wir wünschen unseren Lesern, Inserenten und Mitarbeitern ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1971

Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN REDAKTION UND VERLAG

4032

Andere Behörden und Körperschaften

SATZUNG DES DRÄNVERBANDES AMÖNEBURG IM KREIS MARBURG/LAHN

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen
Dränverband Amöneburg
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Amöneburg im Kreis Marburg/Lahn.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung — und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 1, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

- Der Verband hat zur Aufgabe:
2. Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.
(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Kulturrat Marburg am 15. Juli 1970 aufgestellten und von dem Landeskulturrat in Wiesbaden am 14. 9. 1970 genehmigten und geprüften Plan.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
(Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt*) und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeit-

ten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt*) ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt*), ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorstandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baum- und Strauchpflanzungen auf den zu einem Dränverband gehörenden Grundstücken.
(Wasserverbandsverordnung § 22)

II. Abschnitt: Verfassung**§ 8 Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den — Vertretern der — stimmberechtigten Mitglieder(n) des Verbandes. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.
(Wasserverbandsverordnung § 62)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

*) Während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens ist an Stelle des Wasserwirtschaftsamtes das Kulturrat zuständig. (Dazu §§ 11, 12, 19, 36, 38, 39 und 45.)

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 2. ...
 3. die Wahl der Schaubeauftragten,
 4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
 7. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 8. die Entlastung des Vorstandes
 9. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
 10. ...
 11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Vorstandsvorsteher und dem Verband,
 12. die Aufnahme von Darlehen,
 13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (Wasserverbandverordnung § 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
 - 2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
 - 3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
 - 4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.
 - 5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
 - 7) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
 - 7) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt ein.
- (Wasserverbandverordnung §§ 62, 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
 - (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
 - (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt sind beauftragt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.
- (Wasserverbandverordnung § 62)

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.

(5) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(7) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich.

(8) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücken gleich.

(Wasserverbandverordnung § 62)

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandverordnung § 62)

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 3 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.

(3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 162)

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach zwei Jahren scheiden $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder aus.

Die erstmalig ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden durch das Los bestimmt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Vorstandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten,
7. ...
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandsverordnung § 125)

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

(Wasserverbandsverordnung § 67)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg/Lahn in Marburg.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnungsprüfungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung mit den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandsverordnung § 76, 77)

§ 27 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 35.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(4) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächen-

inhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 29 Veranlagungsverfahren

(1) Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in das Beitragsbuch ein.

Die Verbandsversammlung kann die Veranlagung zu den Beitragsmeßbeträgen einem Veranlagungsausschuß unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers oder eines anderen Vorstandsmitglieds übertragen.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitglieds oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.

(Wasserverbandsverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 30 Beitragsbuch

(1) Der Vorstandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28 u. 29) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 37 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den Beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 44).

(Wasserverbandsverordnung § 87 Abs. 1)

§ 31 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Vorstandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Wasserverbandsverordnung § 88)

§ 32 Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 28 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandsverordnung § 89)

§ 33 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstände festzusetzen ist.

(Wasserverbandsverordnung §§ 92, 129)

§ 34 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können — vom Vorstandsvorsteher als Vollstreckungsbehörde — im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den

allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungs-zwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsordnung §§ 93, 101)

§ 35 Sachbeiträge

(1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder zu persönlichen und anderen Diensten im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Jedes Mitglied ist dem Verbandszuge zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Jedes Mitglied ist dem Verbandszuge zur Räumung der Graben- und Gewässerstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und welche die zum Verbandszuge gehörenden Grundstücke des Mitgliedes berühren. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte von dem auf der linken Seite liegenden Grundstückselgentümer zu räumen.

Das Räumen muß am 30. November, das Wegräumen des Aushubes am 1. März des darauffolgenden Jahres beendet sein.

(2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

(Wasserverbandsverordnung §§ 70, 91)

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 36 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt*) ist zu hören.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 37 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie ferner nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung in den amtlichen Nachrichtenblättern der berufsständigen Vertretungen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung entweder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden in jedem Falle schriftlich benachrichtigt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 38 Verbandsschau

(1) Die Anlagen eines Verbandes, seine Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt*) und das Landwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 39 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt*). Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband

zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt*) mitzuteilen.

(Wasserverbandsverordnung § 45)

§ 40 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsverordnung § 10)

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 41 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandsverordnung § 96)

§ 42 Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 97)

§ 43 Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 41 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM beantragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandsverordnung § 99)

§ 44

(1) Verwaltungsakte der Verbandes nach §§ 41—43 sind den betroffenen Mitgliedern gegen Nachweis schriftlich bekanntzugeben, wobei die Frist für den Widerspruch und die über ihn entscheidende Stelle (Abs. 2) anzugeben ist.

(2) Gegen die Verwaltungsakte des Verbandes (§§ 41—43) ist binnen einem Monat nach Zustellung der Widerspruch in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verband kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er dieses im öffentlichen Interesse für geboten hält. Das Zwangsgeld (§ 43) darf erst beigetrieben werden, wenn die Anordnung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Gegen die Entscheidung über den Widerspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung die Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht gegeben.

(Wasserverbandsverordnung § 187, Verwaltungsgerichtsordnung §§ 68 ff.)

VI. Abschnitt

§ 45 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht für die Dauer des Flurb.-Verfahrens unter der Aufsicht des Kulturamtes Marburg; obere Aufsichtsbehörde ist für die gleiche Zeit das Landeskulturamt Wiesbaden. Nach Abschluß des Flurb.-Verfahrens ergibt sich die Aufsichtsbehörde aus den Vorschriften der Wasserverbandsverordnung.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt*, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt.

(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 46 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 2. 9. 1970 beschlossen.

Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 Reichsgesetzbl. I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen, in Verbindung mit § 43 des FlurbG vom 14. 7. 1953.

Geprüft: Wiesbaden, 22. 7. 1970

Landeskulturamt. Im Auftrag: gez. Clausen — Baudirektor.
Baudirektor.

Amöneburg, 2. 9. 1970

Der Kulturamtsvorsteher
gez. Mögle

Änderung der Anstaltssatzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 23. 6. 1970 folgende Änderungen der Anstaltssatzung vom 1. 1. 1971 beschlossen:

Artikel I

In § 1 (2) der Satzung sind unter Ziffer 2 nachzutragen:

- c) Bauwesenversicherung
- d) Unfallversicherung in Verbindung mit der Verbundenen Hausratversicherung

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen, jedoch frühestens zum 1. 1. 1971, in Kraft.

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden durch Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik — II c 4 — 39 z 04.11.9 — vom 7. 7. 1970/11. 12. 1970 genehmigt.

35 Kassel, 14. 12. 1970

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

4034

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“ vom 8. 7. 1954

(1. Satzungsänderung vom 16. 3. 1955, 2. Satzungsänderung vom 23. 5. 1958, 3. Satzungsänderung vom 11. 9. 1958, 4. Satzungsänderung vom 26. 2. 1960, 5. Satzungsänderung vom 26. 3. 1962, 6. Satzungsänderung vom 16. 2. 1966, 7. Satzungsänderung vom 15. 10. 1969).

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1, 2, 9, 10 und 38 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) und des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I, S. 151) wird gem. Beschluß der Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“ vom 25. 11. 1970 die Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“ vom 8. 7. 1954 i. d. Fassung der 1.—7. Satzungsänderungen wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 22 **Inkrafttreten der Satzung** wird gestrichen.

Artikel 2

§ 23 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachungen

Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen Wiesbadener Kurier-Rheingauausgabe und Wiesbadener Tagblatt-Rheingauer Bürgerfreund“.

Artikel 3

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Änderung und Ergänzung der Satzung

Die Satzung kann durch Beschluß der Verbandsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1970 in Kraft.

622 Rüdesheim a. Rh., 25. 11. 1970

Der Verbandsvorsteher
Dr. Schlephorst
Bürgermeister

Genehmigung

Die umstehende Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Rheingau vom 25. 11. 1970 über die Änderung der Satzung des Müllabfuhrzweckverbandes Rheingau wird gem. § 10 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des KGG vom 16. 12. 1969 genehmigt. Nach § 5 Abs. 3 HGO wird ihr rückwirkendes Inkrafttreten ab 1. 9. 1970 beigelegt.

622 Rüdesheim, 15. 12. 1970

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
II/1 0205 — 073

4035

Löschung des Naturdenkmals „Hexeneiche“ in Großkrotzenburg

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsvorschrift vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Eintragung des unter Nr. 13 des Naturdenkmalsbuches des Landkreises Hanau geführten Naturdenkmals

„Hexeneiche“

in der Gemarkung Großkrotzenburg (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Kassel 1936, Beilage zu Nr. 44 am 31. 10. 1936) mit dem heutigen Tage gelöscht.

645 Hanau, 4. 11. 1970

Der Kreisausschuß des Landkreises Hanau
Untere Naturschutzbehörde
III/140 — 0201
gez. Woythal
Landrat

4036

Öffentliche Bekanntmachung

der Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1970

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und §§ 111 ff. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 hat die Verbandsversammlung am 9. 12. 1970 folgende Nachtragshaushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltplan werden

- die Einnahmen des ordentlichen Haushalts erhöht um 24 943 DM und damit der Gesamtbetrag der Einnahmen des ordentlichen Haushaltplanes gegenüber bisher 1 082 500 DM auf nunmehr 1 107 443 DM festgesetzt;
- die Ausgaben des ordentlichen Haushalts erhöht um 24 943 DM und damit der Gesamtbetrag der Ausgaben des ordentlichen Haushaltplans gegenüber bisher 1 082 500 DM auf nunmehr 1 107 443 DM festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 831 143 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

II.

Die Nachtragshaushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Nachtragshaushaltplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung und § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 28. 12. 1970 bis einschließlich 8. 1. 1971 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 88, öffentlich aus.

6 Frankfurt am Main, 14. 12. 1970

Möller,
Verbandsvorsitzender

4037

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1971

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und §§ 111 ff. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 hat die Verbandsversammlung am 9. 12. 1970 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt

- im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	2 699 800 DM,
in der Ausgabe auf	2 699 800 DM,
- ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 856 000 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

II.

Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung und § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 28. 12. 1970 bis einschließlich 8. 1. 1971 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 88, öffentlich aus.

6 Frankfurt am Main, 14. 12. 1970

Möller,
Verbandsvorsitzender

4038

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem

Verkehrsunternehmen Auto-Legner oHG,
6291 Waldernbach, Hauptstraße 47,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Braunfels (Kreisaltenheim) nach Braunfels (Stadt)

bis zum 30. September 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Wetzlar (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 14. 12. 1970

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02 07 — L (3)

Öffentliche Ausschreibungen

4039

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Herstellung einer 3. Fahrspur ohne Deckschicht zwischen km 454,2 und km 456,8 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel-Frankfurt (M.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

26 400 qm	Mutterboden abheben einschl. Rodung
12 000 cbm	Bodenmassen abheben
17 000 cbm	Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern, einb. einschl. Herstellung der Entwässerung
19 600 qm	Zementverfestigung 15 cm dick und
12 000 qm	bitum. Decke (2,5 cm Asphaltfeinbeton und 15,5 cm Asphalttragschicht) herstellen.

Bauzeit: 76 Werktag.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang März 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 12. Jan. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Anbau zwischen km 454,2 und km 456,8 — Ostseite —“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 18. Jan. 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 9. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße Nr. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. März 1971

Bietor müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 14. 12. 1970

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

4040

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3079 zwischen Giesel und Hosenfeld mit Ortsteil Giesel, km 9,942 — 12,905 (Stat. 0,0 + 00 — 2,7 + 76 = 2776 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 30 000 cbm Erdbewegung
- rd. 1 100 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 13 000 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Frostschutzschicht
- rd. 4 000 t Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm
- rd. 17 000 qm Teerasphalteinbeton d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 17 000 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegung von Leitungen, Herstellung von Gehwegen, Versetzen von Zäunen usw.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung im Frühjahr 1971 begonnen werden und müssen bis zum 31. Okt. 1971 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in 1-facher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3079 zwischen Giesel und Hosenfeld mit Ortsteil Giesel —.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 19. Januar 1971, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. Februar 1971.

64 Fulda, 11. 12. 1970

Hessisches Straßenbauamt

4041

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Verlegung der K 16 in und bei Grüsselbach, km 0,665 — 1,400 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 2500 cbm Erdbewegung
- rd. 500 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
- rd. 2500 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
- rd. 1500 t Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm, mind. 8 cm dick
- rd. 4700 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm, 4,0 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Zäunen und Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen in dem kommenden Frühjahr begonnen werden und müssen bis 31. Aug. 1971 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung, Lagepläne in 1-facher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. 6749 mit der Angabe — Verlegung der K 16 in und bei Grüsselbach — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 26. Januar 1971, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23. Februar 1971.

64 Fulda, 10. 12. 1970

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

4042

Der Regierungspräsident in Darmstadt

stellt zum 1. 9. 1971 (eine frühere Einstellung ist möglich)

Inspektoranwärter und Sekretäranwärter

ein.

Voraussetzungen:

Höchster 35 Jahre bzw. für Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins 40 Jahre. Für die gehobene Laufbahn ist eine abgeschlossene Realschulbildung (mittlere Reife) oder ein entsprechender Bildungsstand, für die mittlere Laufbahn eine abgeschlossene Volksschulbildung erforderlich.

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre für Inspektoranwärter, 2 Jahre für Sekretäranwärter (diese Zeiten können — soweit anrechenbare Tätigkeiten vorhanden sind — abgekürzt werden).

Der Unterhaltszuschuß beträgt monatlich für Inspektoranwärter 522,— DM, für Sekretäranwärter 419,— DM. Daneben werden Zuschläge für verheiratete und ältere Anwärter und ggf. Kinderzuschläge gewährt.

Bewerbungen werden bis spätestens 25. Januar 1971 an den

Regierungspräsidenten in Darmstadt,

61 Darmstadt, Luisenplatz 2,

erbeten.

Auskunft erteilt das Personaldezernat, Zimmer 209, Tel. 1 26 70.

4043

Im Landkreis Frankenberg (Hessen),

52 310 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle des

Landrats

wegen Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Staatssekretär im Hessischen Innenministerium neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953, zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 — GVBl S. 303.

Die Bewerber sollen die für das Amt erforderliche Eignung und langjährige Erfahrung in der Kommunalverwaltung besitzen; Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbungen im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ sind spätestens bis zum 1. Februar 1971, 12.00 Uhr, an den

Vorsitzenden des Ausschusses

für die Vorbereitung der Wahl des Landrats,

3558 Frankenberg (Eder), Bahnhofstr. 8—12,

Landratsamt, Zimmer Nr. 15,

zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

Handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild aus neuester Zeit.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

4044

Einstellung von Anwärtern für die Revierförsterlaufbahn (gehobener Forstdienst bei der Hessischen Landesforstverwaltung)

Die Hessische Landesforstverwaltung beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1971 eine Anzahl von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes einzustellen. Die näheren Bewerbungsbedingungen werden auf Anfrage von den Regierungspräsidenten in Darmstadt (Orangerieallee 12) und in Kassel (Steinweg 6) mitgeteilt.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 1. 4. 1971 bei den zuständigen Regierungspräsidenten vorliegen.

Wiesbaden, 26. 11. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 1830 A 22

4045

Bei der
Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg
ist die Stelle des

hauptamtl. Geschäftsführers

(Verbandsdirektors)

sofort zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis 12 Jahre (§ 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960).

Die Amtsbezüge und die Aufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 10 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der Fassung des Artikels 12 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I, S. 303 ff).

Bewerber sollen vielseitige Erfahrungen in der Kommunalpolitik haben; erwünscht sind Kenntnisse auf den Gebieten der Raumordnung und der Regionalplanung.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen – lückenloser Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und andere Nachweise über bisherige Tätigkeiten – bis zum 25. Januar 1971 unter dem Kennwort „Bewerbung Verbandsdirektor“ an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Bürgermeister Hans Karl, 6103 Griesheim, Rathaus, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

61 Darmstadt, den 18. 12. 1970

Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Versammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Starkenburg

4046



BEIM REVISIONSAMT
DER STADT FRANKFURT AM MAIN

ist die Stelle eines

technischen Prüfers

– Technischer Angestellter, Vergütungsgruppe IV a BAT,
ggf. Technischer Amtmann, Besoldungsgruppe A 11 HBO –
DER FACHRICHTUNG TIEFBAU

zu besetzen.

Erforderlich ist die erfolgreich abgeschlossene Ingenieur-
ausbildung (Höhere Techn. Lehranstalt, Staatsbauschule),
langjährige Erfahrungen und Berufspraxis auf dem Gebiet
des Tiefbaues, Beherrschung der geltenden Bauvorschriften
und des Rechnungswesens sowie Gewandtheit im persön-
lichen und schriftlichen Verkehr mit den Ämtern und
Betrieben der Stadtverwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden unter
Kennziffer 0100/3/4 erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN

– Personalamt –

6 Frankfurt am Main 1, Alte Mainzer Gasse 4, Postfach 2732

4047

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 1971

Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber, die das Reifezeugnis
einer höheren Schule (z. B. Gymnasium, Hessenkolleg, Wirt-
schaftsoberschule) besitzen. Desgleichen Bewerber mit dem Zeug-
nis der mittleren Reife, dem Abschlußzeugnis einer höheren
Handelsschule oder einer zweijährigen Handelsschule (E-
fachschule), soweit überdurchschnittliche Leistungen vorliegen.
Mindestalter am Einstellungstag: 18 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 31. März 1971 bei dem Prä-
sidenten des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main, Gerichts-
straße 2, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch bitte ich beizufügen: einen handge-
schriebenen Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des letzten
Schulzeugnisses und ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen nach
der Schulentlassung sowie ein Lichtbild.

Weitere Auskünfte erteilen alle hessischen Land- und Amtsge-
richte.

Frankfurt/M., 2. 12. 1970

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 89 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542, Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-106 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,79. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 64 Seiten.